REGIONALPLAN
OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE

2. Gesamtfortschreibung

Vorentwurf

für das Beteiligungsverfahren
nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG i. V. m. § 9 ROG

Stand: 07/2015

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Telefon: (0351) 40404-701
Email: post@rpv-oeoe.de
www.rpv-elbtalosterz.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

I Leitbild für die Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Lebens- und Wirtschaftsraum **9**

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung **9**

1 Raumstrukturelle Entwicklung **9**
1.1 Zentrale Orte und Verbünde 9
1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion 15
1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen 19

2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung **21**
2.1 Regionalentwicklung 21
2.1.1 Regionale Kooperation 21
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf 26
2.2 Siedlungsentwicklung 30
2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen 30
2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 31
2.2.3 Fluglärm 33
2.3 Wirtschaftsentwicklung 36
2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft 36
2.3.2 Tourismus und Erholung 41

3 Verkehrsentwicklung **48**

4 Freiraumentwicklung **54**
4.1 Freiraumschutz 54
4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz 54
4.1.2 Kulturlandschaft 59
4.1.3 Boden und Grundwasser 68
4.1.4 Hochwasservorsorge 76
4.1.5 Siedlungsklima 82
4.2 Freiraumnutzung 84
4.2.1 Landwirtschaft 84
4.2.2 Forstwirtschaft 91
4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung 95

5 Technische Infrastruktur **102**
5.1 Energieversorgung 102
5.1.1 Windenergienutzung 102
5.1.2 Netzausbau 123
5.2 Wasserversorgung 124

Abkürzungsverzeichnis **127**

Für Kapitel und Teilkapitel des Landesentwicklungsplanes, die in der Gliederung des Regionalplanvorentwurfs nicht enthalten sind, wird auf der regionalen Ebene kein weiterer Konkretisierungsbedarf im Sinne normsetzender Grundsätze und Ziele gesehen.

Kartenverzeichnis

Raumstruktur

Nahbereiche der Zentralen Orte

Regionale Kooperation

Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete

Tourismus und Erholung

Boden-/Grundwassergefährdung

Arbeitskarte 1 (Freiraum)

Arbeitskarte 2 (Siedlung, Infrastruktur, Hochwasser)

Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung)

Hinweis: In diesem Planvorentwurf sind noch nicht alle Karten enthalten. Darüber hinaus entspricht die Zusammenstellung der einzelnen Karteninhalte in den Arbeitskarten 1 bis 3 noch nicht der, wie sie in den Karten des noch zu erstellenden Regionalplanentwurfs enthalten sein wird.

Einleitung

Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Regionalplans

Am 31. August 2013 ist die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 - LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) in Kraft getreten, wodurch der im Jahr 2003 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen abgelöst wurde. Damit hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, den seit 19. November 2009 verbindlichen Regionalplan einschließlich der Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2003 an die Vorschriften des nun gültigen Landesentwicklungsplans anzupassen (Z 7.1 LEP). Dabei ist in verantwortungsvoller Weise den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen in der Planungsregion Rechnung zu tragen.

Planungsgebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Kreisfreien Stadt Dresden und den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Regionalplan als regionaler Raumordnungsplan gibt mit seinen Zielen und Grundsätzen für die gleichnamige Planungsregion einen verbindlichen Rahmen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere für die räumlichen Nutzungen und Funktionen in den Bereichen der Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur vor. Sein Hauptanliegen ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden können.

Der Regionalplan enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ist auf einen Zeithorizont von etwa 10 Jahren ausgerichtet. Sein Regelungsinhalt sowie die Anforderungen an die Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes und des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen. Nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG haben die Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger für ihre Planungsregion im Regionalplan die Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtags, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt.
Für das Aufstellungsverfahren des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Sächsischen Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes, insbesondere § 6 SächsLPIG sowie §§ 9 und 10 ROG.

Der Regionalplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil.
Der Textteil orientiert sich mit seiner Gliederung am Landesentwicklungsplan Sachsen 2013.
Das unter Gliederungspunkt I zu verankernde Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in diesem Vorentwurf noch nicht enthalten. Es entfaltet keine Bindungswirkung nach § 4 ROG, soll aber Leitvorstellungen mit programmatischem Inhalt für die räumliche Entwicklung beinhalten und nicht zuletzt auch Maßstab und strategische Zielrichtung für die konkreten Inhalte des Regionalplans sein. Es soll zu einer regionsweiten konsensbildenden Identifikation mit den regionalpolitischen Zielstellungen beitragen.

Der Gliederungspunkt II enthält die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge einschließlich deren Begründungen. Soweit dieser Regionalplanvorentwurf bereits zeichnerische und/oder textliche Festlegungen für die einzelnen Kapitel zur Diskussion stellt, sind diese auch mit den zugehörigen Begründungen versehen. Erfolgt dies nicht (wie beispielsweise für das Kapitel 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren oder das Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung), dann ist diesem Planvorentwurf eine ausführliche Beschreibung der planerischen Herangehensweise zu entnehmen.

Ziele der Raumordnung sind mit Z, Grundsätze der Raumordnung mit G gekennzeichnet. Dem Textteil des Regionalplans ist ein Abkürzungsverzeichnis beigefügt. Auf ein eigenes Glossar mit Erläuterungen zu wesentlichen im Plan verwendeten Fachbegriffen der Raumordnung wird verzichtet, da ein solches im Landesentwicklungsplan enthalten ist. Wenige darüber hinaus gebrauchte Begrifflichkeiten werden in den Kapiteln bzw. Teilkapiteln, in denen sie vorkommen, erläutert.

Der Kartenteil enthält Karten mit zeichnerischen Festlegungen sowie nachrichtlich übernommenen Darstellungen, die der Begründung und dem besseren Verständnis von Festlegungen dienen. Diesem Vorentwurf sind zunächst 9 Karten beigefügt, die den im Textteil unter dem jeweiligen Kartenhinweis enthaltenen Arbeitsstand zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen beinhalten. Die zeichnerischen Festlegungen sind dabei ebenso wie auch zeichnerische Darstellungen, die als nachrichtliche Übernahmen lediglich erläuternden und begründenden Charakter haben, erst für ausgewählte Inhalte und noch nicht vollständig enthalten. In diesem Zusammenhang wurde die Zusammenstellung der Karteninhalte unter dem Aspekt der bestmöglichen Lesbarkeit vorgenommen; die für den späteren Regionalplanentwurf zu erwartenden Kartentitel werden erst in Teilen verwendet (z. B. Karte Raumstruktur).

Eine **Besonderheit dieses Regionalplanvorentwurfs** ist es, dass jedem Kapitel ein sogenannter „**Erläuterungskasten**“ vorangestellt ist. In diesem sind kurz die für die Überarbeitung des jeweiligen Kapitels maßgebenden wichtigsten Fakten wie Anliegen, geänderte Rahmenbedingungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Regionalplan 2009 zusammengefasst, aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes besonders diskussionswürdige Inhalte hervorgehoben und Hinweise auf besondere Erwartungen hinsichtlich der Mitwirkung bestimmter Stellen und Träger öffentlicher Belange formuliert. Letztere sind mit einem eigens dafür verwendeten Symbol mit Ausrufezeichen kenntlich gemacht.

Mit dieser 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans soll für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge der bereits mit dem Regionalplan 2009 eingeschlagene Weg einer Deregulierung und Verschlankung der formellen Raumordnungsplanung fortgeführt werden. Das bedeutet, dass mit dem Regionalplan im Wesentlichen nur das einer formellen Regelung unterworfen werden soll, wofür es aus der überörtlichen und überfachlichen Sicht einen entsprechenden Regelungsbedarf gibt bzw. entsprechende Handlungsaufträge in den übergeordneten Normen und insbesondere im Landesentwicklungsplan bestehen. Doppelregelungen mit Fachgesetzen und dem Landesentwicklungsplan sollen weitgehend vermieden werden. Insofern sollen Inhalte, die bereits im Landesentwicklungsplan geregelt sind und unter Beachtung der regionalen Spezifika auch keiner weiteren Ausformung und Konkretisierung bedürfen, keine Wiederholung erfahren. Aus dieser Tatsache heraus sind in der späteren Anwendung Landes- und Regionalplan immer als eine Einheit zu sehen und sollten nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Allerdings werden im Interesse einer besseren Lesbarkeit einzelne Ziele des Landesentwicklungsplanes nachrichtlich in diesen Vorentwurf übernommen, sofern sie einen konkreten Auftrag an die Regionalplanung enthalten bzw. bestimmte Handlungsoptionen oder -einschränkungen für zeichnerische Festlegungen, die erst mit dem Regionalplan zu treffen sind, beinhalten. Diese ausgewählten Ziele des Landesentwicklungsplans sind als nachrichtliche Übernahme jeweils unter dem Erläuterungskasten der einzelnen Kapitel in Kursivschrift zu finden.

Primärintegration des Landschaftsrahmenplans

Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S, 234, 235) geändert wurde, übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können und landschaftsrahmenplanerische Erfordernisse Verbindlichkeit erlangen.
Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung, deren Bindungswirkung sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz ergibt, sind dem Regionalplan als Anhang beizufügen. Dieser ist in diesem Regionalplanvorentwurf jedoch noch nicht enthalten.

Umweltprüfung

Nach § 9 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans mit seinen Zielen und Grundsätzen auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.
Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung wird erst dem späteren Planentwurf im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG beigefügt. Zunächst ist der durch den Regionalen Planungsverband vorgesehene Untersuchungsrahmen, einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung diesem Regionalplanvorentwurf in einer separaten Anlage beigefügt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt werden kann, haben im Zuge dieses ersten Beteiligungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPlG Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Verhältnis des Regionalplans zur Fach-/Bauleitplanung

Der Regionalplan hat wie Raumordnungspläne generell überörtlichen und fachübergreifenden Charakter und ist daher von **Fachplanungen** abzugrenzen. Soweit die Fachplanungen raumbedeutsame Inhalte aufweisen, sind die Träger dieser Fachplanungen nach § 4 ROG und gegebenenfalls nach den im jeweiligen Fachrecht enthaltenen besonderen Raumordnungsklauseln an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gebunden. Eine wichtige Raumordnungsklausel enthält das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die **Bauleitpläne** der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung wie beispielweise die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Den rechtlichen Möglichkeiten der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit stehen Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Aufstellung des Regionalplans gegenüber.

Bindungswirkung der Festlegungen des Regionalplans

Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG gelten die Ziele und Grundsätze für öffentliche Stellen und für private Stellen, die öffentliche

Aufgaben wahrnehmen, an denen öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind oder deren jeweilige Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unmittelbar. Bei behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen sonstiger Privater gelten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn es sich um Planfeststellungen oder Genehmigungen mit der Wirkung von Planfeststellungen handelt, und bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Bestimmungen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erlangen darüber hinaus Geltung über die sogenannten Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen und -verordnungen.

Die **Ziele** des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung. **„Ist-Ziele"** sind als Festlegung zwingend verbindlich; sie können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPIG) überwunden werden. **„Soll-Ziele"** sind als Festlegung gleichfalls zwingend verbindlich, enthalten aber selbst ein sogenanntes Restermessen, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können (Regel-Ausnahme-Struktur). Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit zu benennen.

Die **Grundsätze** des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die zeichnerischen Festlegungen in Form von Gebietsbezeichnungen umfassen insbesondere Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete.

- **Vorranggebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.
- **Vorbehaltsgebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.
- **Eignungsgebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen geeignet, städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und die mit dem jeweiligen Eignungsgebiet bestimmte Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPIG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind geeignet, einen effizienten und zielgerichteten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz zu unterstützen. Die konkrete Mittelbewilligung, Bewertung- auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten- und zeitliche Einordnung der Maßnahmen obliegt jedoch in jedem Falle den zuständigen Behörden. Insoweit haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine präjudizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder anderer Stellen bzw. den Zeitpunkt der Realisierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Sachsen oder kommunale Körperschaften auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans nicht abgeleitet werden.

I. LEITBILD FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION OBERES ELBTAL/ OSTERZGEBIRGE ALS LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM

Inhalte zum Leitbild sind in diesem Vorentwurf noch nicht enthalten.

II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG

1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Zur Komplettierung des Zentrale-Orte-Netzes sind in Ergänzung des Netzes der mit dem LEP festgelegten Ober- und Mittelzentren in den Regionalplänen die Grundzentren festzulegen. Der LEP hat mit einem an die Regionalplanung adressierten Ziel die Kriterien für die Festlegung von Grundzentren als Zulässigkeitsvoraussetzungen festgelegt. Im Vergleich zum LEP 2003 gibt es dabei die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Statt Beseitigung von *Erreichbarkeitsdefiziten im ÖPNV* (zu Versorgungs- und Siedlungskernen der Ober- und Mittelzentren) neu: Erforderlichkeit der Netzergänzung der grundzentralen Versorgung *in zumutbarer Entfernung*
- neu: Vorhandensein von *hinreichend leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskernen*
- neu: Darstellung von *Nahbereichen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten*
- Wegfall des Ausweisungskriteriums *breitgefächertes sowie herausgehobenes Arbeitsplatzangebot.*

Zu den Begriffen „zumutbare Entfernung“, „Leistungsfähigkeit“ und „sozioökonomische Daten“ werden im LEP keine Definitionen oder nähere Bestimmungen benannt, so dass hier für die Regionalplanung ein entsprechender Spielraum in der Anwendbarkeit dieser Kriterien besteht.

Die Anwendung der durch den LEP 2013 insgesamt vorgegebenen Kriterien rechtfertigt auch im Interesse der Planungskontinuität ein vollständiges Festhalten an dem im Regionalplan 2009 festgesetzten Netz der Grundzentren im Rahmen dieser 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (s. Begründung zu Z 1.1.1).

Aufgrund der Neuaufnahme des Vorhandenseins eines leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskerns als Ausweisungskriterium ist für jedes Grundzentrum die Bestimmung eines oder ggf. auch mehrerer solcher Versorgungs- und Siedlungskerne nunmehr zwingend.

Die im Plansatz Z 1.1.2 als Versorgungs- und Siedlungskerne benannten Ortsteile sind als Vorschläge anzusehen. Die betreffenden Gemeinden werden gebeten, diese zu prüfen und zu bestätigen oder andere/weitere Versorgungs- und Siedlungskerne zu benennen. Diese müssen als ausreichend leistungsfähige Kerne begründet sein, d. h. sie müssen ein gebündeltes Angebot an grundzentralen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen vorhalten.

<u>sonstige Änderung im Vergleich zum Regionalplan 2009:</u>

Auf den bisherigen Plansatz 2.5 (Z) des Regionalplans 2009 wird verzichtet, da die in diesem Plansatz enthaltenen Regelungen bereits die Plansätze Z 2.2.1.2 und Z 2.2.1.3 des LEP 2013 beinhalten.

Z 1.3.8 LEP *Grundzentren sind in den Regionalplänen zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren festzulegen, wenn die Festlegung zur Netzergänzung der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist. Hierzu sind in den Regionalplänen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten Nahbereiche darzustellen. Die Festlegung von Grundzentren ist nur zulässig, wenn diese Gemeinden hinreichend leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne aufweisen, eine Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt erfüllen und die nachfolgenden Einwohnerzahlen nicht unterschreiten:*
- mindestens 15 000 Einwohner im Verflechtungsbereich innerhalb des Verdichtungsraumes,
- mindestens 7 000 Einwohner im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum.
Diese Einwohnergrenzen dürfen dann unterschritten werden, wenn besondere raumstrukturelle Bedingungen die Festlegung der Grundzentren erfordern und eine angemessene grundzentrale Versorgung auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Karte: Die Vorschläge zu den festzulegenden Grundzentren sind – zusammen mit den nachrichtlich aus dem LEP übernommenen Mittelzentren und dem Oberzentrum – in der Karte „Raumstruktur“ und die Nahbereiche aller Zentralen Orte sind in der Karte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ dargestellt.

Z 1.1.1 Grundzentren sind die Gemeinden

- Gröditz, Lommatzsch, Nossen, Nünchritz, Radeburg, Zeithain und der grundzentrale Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf

im Landkreis Meißen und

- Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Glashütte, Heidenau, Klingenberg, Königstein, Neustadt i. Sa., Sebnitz, Stolpen, Wilsdruff

im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Z 1.1.2 Für die Grundzentren werden die in der nachfolgenden Tabelle benannten Ortsteile als Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt:

Landkreis	**Grundzentrum**	**Ortsteil**
Meißen	Gröditz	Gröditz
	Lommatzsch	Lommatzsch
	Nossen	Nossen
	Nünchritz	Nünchritz
	Radeburg	Radeburg
	Zeithain	Zeithain
	GZV Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf	Lampertswalde, Schönfeld, Thiendorf
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Altenberg	Altenberg
	Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bad Gottleuba, Berggießhübel
	Bad Schandau	Bad Schandau
	Glashütte	Glashütte
	Heidenau	Heidenau
	Klingenberg	Höckendorf, Klingenberg
	Königstein	Königstein
	Neustadt i. Sa.	Neustadt i. Sa.
	Sebnitz	Sebnitz
	Stolpen	Stolpen
	Wilsdruff	Wilsdruff

Z 1.1.3 Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.

Z 1.1.4 Die Grundzentren Glashütte, Klingenberg und Zeithain sollen zur Stärkung des ländlichen Raumes vorrangig als übergemeindlich wirksame Wirtschaftsstandorte gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung

zu Kapitel 1.1

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Schaffung der dazu erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind eine Grundvoraussetzung zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen. Dazu soll ein ausgewogenes, hierarchisch aufgebautes Netz der Zentralen Orte beitragen.

Gemäß Definition LEP 2013 sind Zentrale Orte Gemeinden, die über leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne verfügen und die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden.

Als raumstrukturelles Organisationsprinzip wird in Sachsen ein dreistufiges zentralörtliches Konzept verfolgt. Dieses besteht aus Ober- und Mittelzentren, die im Landesentwicklungsplan festgesetzt werden sowie aus den dieses Netz ergänzenden Grundzentren.

zu Z 1.1.1

Grundzentren sichern durch ihre Ergänzungsfunktionen zu den im LEP 2013 ausgewiesenen höherrangigen Zentralen Orten die Nahversorgung flächendeckend für die gesamte Regionsbevölkerung unter dem Aspekt einer zumutbaren Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen bzw. der Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen.

Im LEP 2013 ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren.

Für die Bestimmung der zumutbaren Entfernung von Wohnstandorten zu Versorgungs- und Siedlungskernen zur Sicherung der Nahversorgung bilden die in den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008“ verwendeten Zielgrößen für die Erreichbarkeit von Grundzentren mit dem PKW (max. 20 min.) eine praktikable und begründete Richtgröße. In Anwendung dessen ergibt sich als zumutbare Entfernung eine Distanz von max. 12 km. In dieser Richtgröße wird neben der verwendeten Durchschnittsgeschwindigkeit sowohl die Zugangszeit von der Wohnungstür zum PKW als auch die Abgangszeit vom Auto zur Versorgungseinrichtung sowie die Parksuchzeit mit berücksichtigt.

Die sich daraus ergebenden Unzumutbarkeiten in der Entfernung zum nächstgelegenen Versorgungs- und Siedlungskern eines Mittelzentrums/des Oberzentrums sind für die folgenden Gemeinden/Ortsteile nachweisbar und können mit der Festsetzung der benannten Gemeinden als netzergänzende Grundzentren beseitigt werden.

Gemeinde/Ortsteil mit unzumutbarer Entfernung zum nächstgelegenen Mittelzentrum/Oberzentrum	**ergänzendes Grundzentrum**
Stadt Gröditz	Gröditz
Gemeinde Lampertswalde	Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf
Stadt Lommatzsch	Lommatzsch

Stadt Nossen	Nossen
Gemeinde Röderaue	Gröditz
Gemeinde Schönfeld	Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf
Gemeinde Tauscha	Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf
Gemeinde Thiendorf	Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf
Gemeinde Wülknitz	Gröditz
Ortsteile Bieberach, Ebersbach, Freitelsdorf, Naunhof, Rödern der Gemeinde Ebersbach	Radeburg
Ortsteile Burkhardswalde, Hühndorf, Klipphausen, Lampersdorf, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora, Schmiedewalde, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen der Gemeinde Klipphausen	Wilsdruff
Ortsteile Groitzsch, Miltitz, Munzig, Rothschönberg, Seeligstadt, Tanneberg der Gemeinde Klipphausen	Nossen
Ortsteile Deila, Käbschütz, Planitz, Sornitz der Gemeinde Käbschütztal	Lommatzsch
Ortsteile Ibanitz, Staucha, Stauchitz, Steudten der Gemeinde Stauchitz	Lommatzsch
Ortsteile Diesbar-Seußlitz, Neuseußlitz der Gemeinde Nünchritz	Nünchritz
Ortsteil Steinbach der Gemeinde Moritzburg	Radeburg
Ortsteile Bärwalde, Berbisdorf, Großdittmannsdorf, Radeburg der Stadt Radeburg	Radeburg
Ortsteil Jacobsthal der Gemeinde Zeithain	Zeithain
Stadt Altenberg	Altenberg
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Stadt Bad Schandau	Bad Schandau
Gemeinde Dorfhain	Klingenberg
Gemeinde Gohrisch	Königstein
Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau	Klingenberg
Gemeinde Hermsdorf	Altenberg
Stadt Hohnstein	Neustadt i. Sa., Sebnitz, Stolpen
Stadt Königstein	Königstein
Stadt Liebstadt	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Stadt Neustadt i. Sa.	Neustadt i. Sa.
Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Röthenbach, Pretzschendorf der Gemeinde Klingenberg	Klingenberg
Gemeinde Rathen	Königstein
Gemeinde Rathmannsdorf	Bad Schandau
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Bad Schandau
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	Königstein
Stadt Sebnitz	Sebnitz
Stadt Stolpen	Stolpen
Ortsteile Göppersdorf, Wingendorf der Gemeinde Bahretal	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Ortsteile Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Elbersdorf der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Stolpen
Ortsteile Börnchen, Dittersdorf, Johnsbach, Schlottwitz der Stadt Glashütte	Glashütte
Ortsteile Birkenhain, Blankenstein, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Limbach, Mohorn, Wilsdruff der Stadt Wilsdruff	Wilsdruff
Ortsteile Crotta, Maxen, Mühlbach Schmorsdorf der Gemeinde Müglitztal	Heidenau

Die Ermittlung der Nahbereiche der Zentralen Orte ist auf Grund sich vielfältig überlagernder Einzugsbereiche der zentralörtlichen Einrichtungen problematisch und wird durch die teilweise sehr große Anzahl an Gemeindeteilen der einzelnen Kommunen erschwert. Zur Ermittlung der Nahbereiche sind deshalb neben dem Ziel der Beseitigung von unzumutbaren Entfernungen (Optimierung des flächendeckenden Zugangs zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung) folgende weitere Kriterien zu beachten:

- die Arbeitspendlerverflechtungen zwischen den Zentralen Orten und ihren unmittelbaren nichtzentralörtlichen Nachbargemeinden (ist nur auf Gemeindebasis möglich),
- die Lagebeziehungen zu den jeweiligen Versorgungs- und Siedlungskernen,
- bestehende Verwaltungseinheiten, insbesondere derzeit bestehende Verwaltungsgemeinschaften (Gemeinden mit grundzentraler Funktion bzw. Verwaltungsgemeinschaften, deren erfüllende Gemeinde eine grundzentrale Funktion haben, werden als einheitliche Nahbereiche ausgewiesen).

Die im Ergebnis der Anwendung o. g. Bestimmungskriterien ermittelten Nahbereiche sind in der Karte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ dargestellt.

Der Erhalt der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundzentren ist eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Als Kriterium für die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen werden im LEP 2013

- mindestens 15.000 Einwohner im Verflechtungsbereich/Nahbereich innerhalb des Verdichtungsraumes
- mindestens 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich/Nahbereich im ländlichen Raum

benannt. Diese Voraussetzungen stellen sich derzeit in den Nahbereichen der Grundzentren folgendermaßen dar:

Grundzentrum	**Einwohner am 31.12.2013**
Gröditz	12.088
Lommatzsch	ca. 8.100
Nossen	ca. 12.000
Nünchritz	7.776
Radeburg	ca. 10.000
Zeithain	5.768
GZV Lampertsw.-Schönfeld-Thiendorf	8.225
Altenberg	9.101
Bad Gottleuba-Berggießhübel	ca. 9.500
Bad Schandau	6.186
Glashütte	6.874
Heidenau	ca. 20.000
Klingenberg	9.113
Königstein	8.712
Neustadt i. Sa.	ca. 14.400
Sebnitz	ca. 11.700
Stolpen	ca. 7.100
Wilsdruff	ca. 15.500

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Die nicht ausschließlich auf der Grundlage administrativer Abgrenzungen ermittelten grundzentralen Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) können nur in Form von sich überlagernden Nahbereichen dargestellt, die Einwohnerzahlen demzufolge nur näherungsweise ermittelt werden.

Die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren Bad Schandau, Glashütte und Zeithain können trotz formaler Unterschreitung des Einwohnerkriteriums ihrer Nahbereiche infolge der Tourismusfunktion mit hohen Übernachtungszahlen (Bad Schandau) bzw. als Industriestandort mit hoher Einpendlerzahl (Glashütte, Zeithain) als gesichert angenommen werden.

Insbesondere erhebliche Erreichbarkeitsdefizite infolge großer Entfernungen zum nächstgelegenen Mittelzentrum erfordern für den dünn besiedelten ländlichen Raum östlich von Großenhain die Festlegung eines Grundzentrums. Mangels einer ausreichend großen und leistungsstarken Gemeinde ist die notwendige versorgungsräumliche Sicherung des Gebietes nur im Verbund der Gemeinden Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf zu gewährleisten. Die vorhandenen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen in den drei Gemeinden ergänzen sich auch unter Erreichbarkeitsgesichtspunkten gut. Lampertswalde und Thiendorf sind des Weiteren leistungsstarke Wirtschaftsstandorte. Die Konkretisierung der Funktionsteiligkeit ist in einem Entwicklungskonzept enthalten, dass von den drei Gemeinden auf der Basis des am 19.11.2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit im grundzentralen Verbund erarbeitet worden ist und auch gegenwärtig die Richtschnur für die übergemeindliche Zusammenarbeit zur Sicherung der grundzentralen Funktionen bildet.

zu Z 1.1.2

Das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne ist gemäß Definition der Zentralen Orte eine weitere Grundvoraussetzung zur Bestimmung von Zentralen Orten. Die aufgeführten Ortsteile als Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren weisen Einrichtungen verschiedener Versorgungs- und Betreuungsbereiche in gebündelter Form auf, die ihre Wahrnehmung der Funktionen als Grundzentrum weitgehend sichern. Des Weiteren stellen alle diese Ortsteile ÖPNV-Knotenpunkte dar, d. h. es verlaufen zwei oder mehr ÖPNV-Linien durch diese Orte bzw. haben ihre Anfangs-/Endpunkte in den Ortsteilen und sichern damit die Erreichbarkeit für die im Nahbereich befindlichen Gemeinden/Ortsteile.

zu Z 1.1.3

Mit dem Ziel 1.1.3 werden die von den Grundzentren zu sichernden Versorgungsfunktionen konkretisiert und verbindlich ausgeformt. Vor allem soll damit ein dauerhaft stabiles Netz an möglichst hochfrequentierten Einrichtungen gesichert werden, mit dem für alle Bevölkerungsgruppen auch des ländlichen Raumes der Zeit- und Erreichbarkeitsaufwand zur Nutzung dieser Einrichtungen minimiert und damit wesentliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion, auch unter den langfristig bestehenden Rahmenbedingungen rückläufiger Bevölkerungszahlen, erhalten werden.

Insbesondere im ländlichen Raum ist der Erhalt der Grundzentren mit ihren vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen als Ankerpunkte für die langfristige wirtschaftliche, soziale und versorgungsräumliche Entwicklung des ländlichen Raumes von vorrangiger Bedeutung. Gerade die Gemeinden mit grundzentralen Funktionen hatten in den vergangenen 12 bis 14 Jahren jedoch sehr hohe Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen, die zu ca. 70 % durch Wanderungsverluste begründet sind. Diese Wanderungsverluste werden durch ihre selektive Wirkung in den nächsten Jahren/Jahrzehnten eine überdurchschnittliche Veränderung der Altersstruktur zuungunsten jüngerer Altersgruppen (Altersgruppe im fertilen Alter) und damit auch zunehmende Sterbefallüberschüsse zur Folge haben, was die Tragfähigkeit ihrer Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen weiter verringern und im Folgenden auch die flächendeckende Nahversorgung großer Teile des ländlichen Raumes in Frage stellen wird. Eine Vermeidung dieser für die absehbare Zukunft sich abzeichnenden Entwicklung erfordert in den kommenden Jahren ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung dieser Gemeinden, insbesondere in Form ihrer finanziellen Ausstattung und einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum weiteren Erhalt ihres überörtlichen Infrastrukturangebots für Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungsaufgaben.

zu Z 1.1.4

Die Gemeinden Glashütte, Klingenberg und Zeithain weisen neben ihren grundzentralen Funktionen starke Wirtschaftsfunktionen mit einem weit über die Gemeindegrenzen und die Grenzen ihres Nahbereichs reichenden räumlichen Wirkungsbereich aus. So sind von den derzeit ca. 2500 in Glashütte arbeitenden abhängig Beschäftigten über 60 % Einpendler, ein erheblicher Anteil davon aus Quellgemeinden außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Von den ca. 2060 in Zeithain arbeitenden abhängig Beschäftigten pendeln über 75 % aus anderen Gemeinden ein, ein erheblicher Anteil davon aus dem Mittelzentrum Riesa und aus dem benachbarten Land Brandenburg. Sie tragen damit, ebenso wie die Gemeinde Klingenberg, zu einer wesentlichen Stärkung der ansonsten strukturschwachen ländlichen Teilregionen in diesen Gebieten bei.

1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Die Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen erfolgte im Regionalplan 2009 auf der Grundlage eines obligatorischen Handlungsauftrages, d. h. die Festlegung war verbindlich vorgegeben. Nunmehr wurde das entsprechende Ist-Ziel im LEP 2013 durch einen Grundsatz ersetzt. Damit obliegt es dem Ermessen der Regionalplanung, generell am Instrument der Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festzuhalten. Eine Nutzung dieses Ermessens bietet die Möglichkeit, auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen weiterhin die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Sicherung oder Entwicklung derartiger besonderer Gemeindefunktionen dienen, über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus zuzubilligen (s. Begründung zu Kapitel 1.4 und Plansatz Z 2.2.1.6 LEP 2013). Diese Möglichkeit soll mit der Fortschreibung des Regionalplans beibehalten werden.

Die durch den LEP gemachten Vorgaben zu den Ausweisungskriterien im Vergleich zum LEP 2003 sind weit weniger stringent. Mögliche, in Frage kommende Funktionen werden beispielhaft aufgeführt und für konkret vier dieser Funktionen (Gewerbe, Verkehr, Tourismus, Bildung) Ausweisungskriterien zur Orientierung benannt. Die im LEP 2003 mit konkreten Ausweisungskriterien aufgeführte besondere Gemeindefunktion "grenzüberschreitende Zusammenarbeit" wird im LEP 2013 nicht mehr aufgeführt.

Sofern die im LEP vorgeschlagenen Ausweisungskriterien für die Funktionen Tourismus und Bildung formal erfüllt sind, wird in vorliegendem Plan-Vorentwurf die Zuweisung der jeweils entsprechenden Funktion nicht in Frage gestellt.

In Ergänzung dazu gibt es jedoch Überlegungen zur Einführung eines weiteren Kriteriums, mit dem für Grundzentren insbesondere die übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten, unabhängig von der Zügigkeit der jeweiligen Schule, für die besondere Gemeindefunktion Bildung die Grundlage sein soll. Dies wird hiermit zur Diskussion gestellt.

Für die Funktion Gewerbe wird vorgeschlagen, die Ausweisungskriterien dahingehend zu modifizieren, dass anstelle des Arbeitsplatzkriteriums „hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe“ (mehr als 30 %) das Kriterium „hoher Anteil an Einpendlern“ (mehr als 70 % der in der Gemeinde arbeitenden wirtschaftlich Tätigen) verwendet wird. Diese Kennziffer beschreibt die große Bedeutung der Gemeinde als Gewerbestandort für die Bevölkerung ihres Umlandes und damit die engen arbeitsräumlichen Verflechtungsbeziehungen mit diesem, die wiederum auch die Ausweisung von Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus begründen können. Des Weiteren wird vorgeschlagen, Gemeinden mit rechtskräftigen Bebauungsplänen für Großansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben (s. Kapitel 2.3.1) ebenfalls diese Gemeindefunktion zuzuweisen.

Für Gemeinden, die Standorte von bedeutendem Logistikgewerbe (Nossen, Radeburg) darstellen, wird vorgeschlagen, anstelle der Funktion Verkehr die Funktion Gewerbe zuzuweisen, da die Ausweisungskriterien gem. LEP für die Funktion Verkehr gegenwärtig nicht zutreffen.

<u>weitere Änderung im Vergleich zum Regionalplan 2009:</u>

Es wird vorgeschlagen, auf eine Begrenzung von max. zwei dieser Funktionen pro Gemeinde zu verzichten.

G 1.4.2 LEP *In den Regionalplänen können Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden.*

Karte: Die Vorschläge zur Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion sind – zusammen mit der nachrichtlich aus dem LEP übernommenen besonderen Gemeindefunktion Verteidigung – in der Karte „Raumstruktur“ dargestellt.

Z 1.2.1 Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ werden ausgewiesen:
- die Grundzentren Gröditz, Nossen, Nünchritz, Radeburg, Zeithain, Glashütte, Wilsdruff
- die Gemeinden Glaubitz, Lampertswalde, Thiendorf

Z 1.2.2 Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung“ werden ausgewiesen:
- die Grundzentren Nossen, Neustadt i. Sa., Wilsdruff
- die Gemeinden Weinböhla, Tharandt

Z 1.2.3 Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ werden ausgewiesen:
- die Grundzentren Nünchritz, Altenberg, Bad Schandau, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Königstein, Neustadt i. Sa., Sebnitz, Wilsdruff
- die Gemeinden Moritzburg, Weinböhla, Gohrisch, Hohnstein, Kreischa, Lohmen, Rathen, Tharandt

Z 1.2.4 Als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Sport“ wird das Grundzentrum Altenberg festgelegt.

Begründung

zu Ziel Z 1.2.1 bis Z 1.2.4

Der Landesentwicklungsplan enthält mit dem Grundsatz 1.4.2 die Möglichkeit, herausgehobene Gemeindefunktionen in einem regionsweiten Kontext zu bewerten und damit eine über die Festlegung von Zentralen Orten hinausgehende funktionale Arbeitsteilung planerisch zu unterstützen. Damit kann auf die Vielfalt der Raum- und Siedlungsstrukturen in den Regionen adäquat reagiert werden.

Eine besondere Gemeindefunktion ist gemäß Begriffsdefinition eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt. Die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion orientiert sich in Anlehnung an die landesplanerischen Orientierungskriterien gemäß LEP 2013 an den nachfolgenden Kriterien:

<u>Funktion Gewerbe:</u>
- Über 400 Arbeitsplätze (SV-Beschäftigte am Arbeitsort) je 1.000 Einwohner in der Gemeinde und hoher Anteil von Einpendlern an den SV-Beschäftigten am Arbeitsort (über 70 %) oder
- Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung mit hohem Arbeitskräfte- und/oder Flächenbedarf oder
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für einen Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe.

Auf die Verwendung des im LEP 2013, Begründung zu G 1.4.2 aufgeführten Orientierungskriteriums „hoher Besatz mit verarbeitendem Gewerbe“ als zusätzliches Kriterium zum o. a. Arbeitsplatzkriterium wird verzichtet, da das „verarbeitende Gewerbe“ dem Gewerbebegriff untergeordnet ist und demzufolge der Bedeutung von Gewerbe für den wirtschaftlichen Charakter einer Gemeinde nicht ausreichend gerecht wird (so haben die Stadt Wilsdruff und die Gemeinde Thiendorf trotz sehr hoher Arbeitsplatzzahlen pro TEW und sehr hoher Einpendleranteile mit 13 % bis 16 % nur geringe Arbeitsplatzanteile im verarbeitenden Gewerbe).

<u>Funktion Bildung:</u>
- Standort einer Hochschuleinrichtung oder
- Standort eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung und großem Einzugsgebiet oder
- mindestens dreizügiger Oberschulstandort.

Funktion Tourismus:

- Kurortstatus oder staatlich anerkannter Erholungsort (auch nur für einzelne Ortsteile) oder
- über 80 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr und mindestens 50.000 Übernachtungen pro Jahr (in der Mehrzahl der vergangenen fünf Jahre)
- Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen mit entsprechendem Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen.

Funktion Sport:

- Standort einer international renommierten Wettkampfstätte und Austragungsort internationaler Wettkämpfe und Meisterschaften oder
- Standort von Sportclubs/-gemeinschaften mit internationalen Spitzenkräften und Standort eines Sportgymnasiums.

Entsprechend der vorgenannten Ausweisungskriterien begründen sich die ausgewiesenen Gemeindefunktionen der folgenden Gemeinden:

Funktion Gewerbe:

Gemeinde	**Arbeitsplätze pro TEW (30.06.2012)***	**Anteil Einpendler an SV-Beschäftigten***	**Standort bedeutsamer Industrieansiedlung (ja) oder rechtskräft. B-Plan für Großansiedlungen (+ / -)****
Gröditz	365	**75 %**	**ja (Schmiedewerke Gröditz)**
Nossen	**428**	**75 %**	-
Nünchritz	**412**	67 %	**ja (Wacker-Chemie)**
Radeburg	**440**	**71 %**	**+**
Glaubitz	**483**	**91 %**	**ja (Ervin Industries)**
Lampertswalde	**557**	**78 %**	**ja (Kronospan)**
Thiendorf	**585**	**85 %**	-
Zeithain	349	**76 %**	**+**
Glashütte	361	62 %	**ja (Lange & Söhne, Glashütte Original)**
Wilsdruff	**411**	**76 %**	**ja (Eberspächer)**

Quellen: * Sächsische Gemeindestatistik 2013 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
** eigene Recherche

Funktion Bildung:

Gemeinde	**Hochschuleinrichtung**	**Gymnasium mit vertiefter Ausbildung**	**mind. dreizügige Oberschule**
Nossen	nein	nein	**ja**
Weinböhla	nein	nein	**ja**
Neustadt i. Sa.	nein	nein	**ja**
Tharandt	**ja**	nein	nein
Wilsdruff	nein	nein	**ja**

Quelle: eigene Recherche

Tharandt ist Standort einer Außenstelle der Technischen Universität Dresden für die Fachrichtungen Forstwissenschaften, Geowissenschaften und Wasserwesen.

Funktion Tourismus:

Gemeinde	Kurort/staatl. anerkannter Erholungsort (2014)*	Übernachtungen pro Gästebett (2012)**	Übernachtungen (2012)**	überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen*
Nünchritz	**ja (Ortsteil)**	**97**	4.763	nein
Altenberg	**ja**	**169**	**397.243**	nein
Bad Schandau	**ja**	**187**	**403.842**	nein
Bad Gottleuba-Berggießhübel	**ja**	**225**	**254.755**	nein
Königstein	nein	**213**	**96.475**	nein
Neustadt i. Sa.	nein	**164**	29.000	**ja**
Sebnitz	**ja (Ortsteile)**	**115**	**155.521**	nein
Wilsdruff	nein	**134**	**96.046**	nein
Moritzburg	nein	**142**	**74.388**	nein
Weinböhla	**ja**	**167**	**66.999**	nein
Gohrisch	nein	**138**	**118.033**	nein
Hohnstein	**ja**	**109**	**74.334**	nein
Kreischa	nein	**280**	**491.224**	nein
Lohmen	nein	**125**	**29.850**	**ja (Bastei)**
Rathen	**ja**	**186**	**119.757**	nein
Stolpen	nein	**102**	23.832	**ja (Burg)**
Tharandt	**ja (Ortsteile)**	**82**	24.447	nein

Quellen: * Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen vom 11. Mai 2015 des SMWA
** Sächsische Gemeindestatistik 2013 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Hinweis: In den Übernachtungskennziffern sind auch die Patienten von Kur- und Rehabilitationskliniken als Beherbergungsgäste enthalten. Derartige Kliniken zählen gemäß Statistik und Krankenhausplan nicht als Krankenhäuser!

Funktion Sport:
Die Stadt Altenberg genießt im Wintersport vor allem in den Disziplinen Bob, Rennschlitten/Skeleton und Biathlon auch international eine hohe Wertschätzung. Die Stadt ist mit ihrer kombinierten Bob-/Rennschlittenbahn ein international renommierter Wettkampfstandort für diese Disziplinen und Austragungsort internationaler Wettkämpfe und Meisterschaften. Sie ist darüber hinaus Standort von Sportclubs/-gemeinschaften des Wintersports mit internationalen Spitzenkräften und Standort eines Sportgymnasiums mit einem großen Einzugsgebiet.

1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Achsen sind das verbindende raumordnerische Element des Zentrale-Orte-Systems. Sie werden in der sächsischen Raumordnung in

- landesweit bedeutende Achsen als überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen und
- regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

gegliedert.

Die bisher im Regionalplan 2009 ausgeformten überregionalen Verbindungsachsen sind nunmehr im LEP 2013 abschließend als überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ausgewiesen. Der Regionalplanung obliegt nur noch die Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen.

Die Funktion der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist damit auch in den Plansätzen G 1.5.1 und Z 1.5.2 LEP abschließend geregelt und es bestehen keine weiteren Handlungsoptionen für diese Achsen im Regionalplan. Deshalb entfallen die bisherigen Plansätze 4.1 (Z) und 4.3. (Z) des Regionalplans 2009. Der wesentliche Inhalt von Plansatz 4.3 (Z) Regionalplan 2009 ist außerdem im Plansatz Z 2.2.1.10 LEP geregelt.

Plansatz Z 1.5.2 LEP nimmt mit seinen textlichen Festsetzungen auch die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen mit in Bezug. Damit kann sich der Regionalplan allein auf die Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen beschränken.

Z 1.5.3 LEP *In den Regionalplänen sind die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen.*

Karte: Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden- zusammen mit den nachrichtlich aus dem LEP übernommenen überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen- in der Karte „Raumstruktur“ ausgewiesen.

Z 1.3.1 Als regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden festgelegt:

- (MZ Riesa – GZ Zeithain) – MZ Großenhain – GZ Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf – (Planungsregion OL-NS*)
- (Planungsregion Leipzig-Westsachsen*) – MZ Riesa – GZ Lommatzsch – GZ Nossen – (Planungsregion Chemnitz*)
- MZ Meißen – MZ Riesa/GZ Lommatzsch
- GZ Nossen – MZ Meißen – GZ Radeburg
- MZ Meißen – GZ Wilsdruff – MZ Dippoldiswalde – GZ Glashütte
- OZ Dresden – GZ Wilsdruff – (Planungsregion Chemnitz*)
- OZ Dresden – GZ Heidenau – GZ Glashütte – GZ Altenberg
- OZ Dresden – GZ Stolpen – GZ Neustadt i. Sa. – (Rumburk/Varnsdorf, CZ)
- (MZ Pirna – GZ Königstein – GZ Bad Schandau) – GZ Sebnitz – (Rumburk/Varnsdorf, CZ)
- MZ Pirna – (Planungsregion OL-NS*)
- GZ Sebnitz – GZ Neustadt i. Sa. – (Planungsregion OL-NS*)
- MZ Dippoldiswalde – (Planungsregion Chemnitz*)

**Der genaue Regionsgrenzen überschreitende Achsenverlauf ist im Zuge der Verfahren der Fortschreibung auch der Regionalpläne der Nachbarregionen noch miteinander abzustimmen.*

Begründung

zu Z 1.3.1

Mit dem Plansatz Z 1.5.3 LEP ist den Regionalen Planungsverbänden der Auftrag zur Festlegung regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen in Ergänzung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen erteilt worden. Diese Achsen stellen die räumlichen Verflechtungen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren dar, konkret die Anbindungen der Grundzentren an die Mittelzentren der Planungsregion sowie an Mittelzentren benachbarter Planungsregionen und Zentren benachbarter Bundesländer sowie der Tschechischen Republik. Sie erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen, im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen.

Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind nicht identisch mit einzelnen Elementen der Bandinfrastruktur wie Straßen oder Eisenbahnlinien. Sie bilden einen räumlich bestimmten Korridor für Bandinfrastrukturelemente, vor allem der Verkehrs-, der Energie- und Wasserversorgungs- und teilweise der Telekommunikationsinfrastruktur und haben auch im Regionalplan einen relativ hohen Schematisierungsgrad. Sie müssen in der Planungspraxis in Form konkreter Trassenführungen von Verkehrs- und weiteren bandartigen Infrastrukturen sowie in Form der Bestimmung von Trassen mit Ausbauerfordernissen strukturgerecht ausgeformt werden.

2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

2.1 Regionalentwicklung

2.1.1 Regionale Kooperation

Es wird vorgeschlagen, dieses Kapitel aus folgenden Gründen neu in den Regionalplan aufzunehmen:

1. Wesentliche Aussagen zur Regionalen Kooperation werden bereits in Kapitel 2.1.1 LEP getroffen. Der Regionale Planungsverband hat sich in den vergangenen Jahren sehr intensiv bei der Initiierung und Begleitung regionaler Entwicklungsprozesse engagiert und sich mit der Region u. a. an zwei bundesweiten Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) beteiligt:
   - „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“: Anpassung an die Folgen des Klimawandels
   - „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“: Anpassung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an die Erfordernisse des demographischen Wandels.

   Beide Modellvorhaben setzen wesentlich auf den Beitrag regionaler Kooperationen, um auf die Herausforderungen dieser Prozesse auch mit informellen Instrumenten besser reagieren zu können. Der Regionalplan will verallgemeinerungsfähige Aussagen aufgreifen und damit einen Rahmen für weitere Initiativen in der Planungsregion setzen. Sie sollen die dort gewonnenen Ergebnisse umsetzen und unter Einbeziehung weiterer Handlungsfelder weiterentwickeln.
2. Regionale Entwicklungskonzepte mit ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen stellen informelle Instrumente dar, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen leisten können. Mit der Neuaufnahme des Kapitels in den Regionalplan soll diesem Sachverhalt mehr Bedeutung beigemessen werden.

Karte: Die regionale Differenzierung hinsichtlich der Betroffenheit vom demografischen Wandel sowie die Abgrenzung der Aktionsräume der Regionalentwicklung „Erlebnisregion Dresden“ und „Region Dresden“ sind in Karte „Regionale Kooperation“ dargestellt.

G 2.1.1.1 Regionale Kooperationen sollen räumlich und inhaltlich so ausgerichtet sein, dass sie zur Umsetzung raumordnerischer Festlegungen beitragen können.

G 2.1.1.2 Regionale Kooperationen sollen die Erfordernisse der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einbeziehen. Hierzu zählen u. a.:
- Sensibilisierung und Informationstransfer
- Unterstützung von Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsräumen
- Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens vor Wassererosion
- Koordinierung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten.

G 2.1.1.3 Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels sollen durch geeignete Kooperationsprojekte
- Informationen vermittelt
- die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte gestärkt
- ehrenamtliche Strukturen gestärkt und unterstützt sowie
- die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut und neue Handlungsfelder der interkommunalen Zusammenarbeit erschlossen werden.

Insbesondere in Räumen mit hoher Betroffenheit durch den demografischen Wandel sollen innovative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge erschlossen werden.

G 2.1.1.4 Die regionale Kooperation im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden soll dazu beitragen, kommunale Aufgaben gemeindeübergreifend besser zu lösen und die Region mit ihren Potenzialen zum Arbeiten, Wohnen und Erholen zu stärken.
In die Aktivitäten zur Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie zur Wohnbauflächenentwicklung sollen die in der Begründung genannten Erfordernisse einbezogen werden.

G 2.1.1.5 Die regionale Kooperation auf der Ebene der Region Dresden soll v. a. zur wirtschaftlichen Stärkung der Region und ihrer Teilräume beitragen.

Begründung

zu Kapitel 2.1.1

Regionale Kooperationen stellen Netzwerke von regionalen Akteuren dar. Diese Akteure kommen sowohl aus dem öffentlichen Bereich (z. B. Landkreise, Gemeinden und deren Verwaltungen) als auch aus der Privatwirtschaft (z. B. Unternehmen) und der Zivilgesellschaft (z. B. Verbände und Vereine sowie sonstige Interessenvertreter). Das Ziel von regionalen Kooperationen besteht in der Bewältigung von Problemen des Gemeinwohls (vgl. auch Glossar LEP 2013 zum Begriff Regional Governance). Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte, Entwicklungsstrategien (z. B. LEADER-Entwicklungsstrategien), Modellvorhaben und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit stellen die konzeptionellen Grundlagen von regionalen Kooperationen dar, die im weiteren Prozess durch Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Bildung und das Wirken regionaler Kooperationen erfolgt allein auf freiwilliger Basis und durch das Engagement ihrer Akteure. Sie stellen informelle Instrumente der Raumentwicklung dar.

Mit den in den Grundsätzen G 2.1.1.2 und G 2.1.1.3 genannten Erfordernissen werden Schwerpunkte aus regionaler Sicht aufgeführt, die in den Konzeptionen von Regionalen Kooperationen aufgegriffen und durch konkrete Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Sie sind Ergebnisse von Modellvorhaben, die in der Planungsregion durchgeführt worden sind. Da diese Projekte selbst Akteursprozesse waren, erfolgte eine Konzentration auf ausgewählte Handlungsfelder, die durch die Akteure als besonders dringlich gesehen wurden, von diesen aber in einer begrenzten Zeit auch bearbeitet werden konnten. Daher kann den formulierten Erfordernissen zwar eine Schwerpunktsetzung, nicht aber eine Vollständigkeit zugebilligt werden.

zu G 2.1.1.1

Entsprechend § 13 SächsLPlG in Verbindung mit § 13 ROG sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung zur Vorbereitung oder Verwirklichung der Raumordnungspläne mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen und Personen zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit hinwirken. Regionale Kooperationen sind dabei geeignet, die Zusammenarbeit zu organisieren und entsprechende konzeptionelle Grundlagen aufzustellen und umzusetzen.

Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die entworfenen konzeptionellen Grundlagen, sofern sie raumordnerisch relevant sind, passfähig zu übergeordneten Planungen sind. Mit den darin enthaltenen Projekten und Maßnahmen stellen sie auch ein wesentliches Umsetzungsinstrument von Landesentwicklungsplan und Regionalplan dar.

Ziele und Maßnahmen von Regionalen Kooperationen sollen deshalb raumordnerische Festlegungen nicht konterkarieren, sondern nach Möglichkeit diese konkretisieren und zu deren Realisierung beitragen.

zu G 2.1.1.2

Die Entwicklung der Region wird zunehmend vom Klimawandel beeinflusst. Auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Klimamodelle muss u. a. mit folgenden Klimaveränderungen gerechnet werden (aus Faktenblatt Regionaler Klimawandel im Rahmen des Projektes REGKLAM, Stand 01/2013):

- Anstieg der Temperatur bis zum Jahr 2100 im Mittel um 2,9 °C (Spannweite aller Projektionen: +1,4 °C bis + 3,5 °C)
- im Winterhalbjahr stärkere Temperaturzunahme als im Sommerhalbjahr
- Zunahme der Anzahl von Trocken- und Hitzetagen
- Zunahme des Niederschlags im Winterhalbjahr (seltener Schnee und häufiger Regen)
- Abnahme der klimatischen Wasserbilanz.

Auch ist eine Häufung von Extremereignissen (z. B. extreme Niederschlagsereignisse) in den zurückliegenden Jahren feststellbar (z. B. Hochwasser 2002 und 2013).

Die benannten Handlungserfordernisse stellen Ergebnisse von Projekten dar, bei denen der Regionale Planungsverband selbst Projektträger oder an der Projektarbeit beteiligt war (Projekt KLIMA*fit* im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“, grenzüberschreitende bzw. transnationale EU-Projekte ELLA, LABEL und CROSS-DATA, Forschungsverbundvorhaben REGKLAM).

Die Landnutzung betreffend kommen für die Umsetzung konkreter Maßnahmen insbesondere die Regionalen Kooperationen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (zukünftige LEADER-Gebiete der Förderperiode 2014-2020), die durch entsprechende Fördergegenstände Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung unterstützen können, in Betracht. Darüber hinaus sollen die zuständigen Akteure in Bund, Land und Kommunen die Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für ein koordiniertes Handeln bei Maßnahmen zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten nutzen.

zu G 2.1.1.3

Der demografische Wandel ist insbesondere durch Bevölkerungsschrumpfung und -alterung gekennzeichnet. Während die Alterung der Bevölkerung die gesamte Region betrifft, ist ein deutlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen v. a. im ländlichen Raum zu erwarten. Der Regionale Planungsverband hat sich im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ insbesondere mit Aspekten des demografischen Wandels im ländlichen Raum befasst. Im Ergebnis des MORO wurde durch die Akteure eine Regionalstrategie Daseinsvorsorge erarbeitet, die Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in den Handlungsfeldern

- Perspektiven für ältere Menschen
- Bildung
- Erreichbarkeit/Mobilität und
- Brandschutz

vermittelt. Die im Grundsatz aufgeführten Erfordernisse enthalten hierbei in verallgemeinerter Form Grunderkenntnisse, die auf alle Handlungsfelder und Teile der Region angewendet werden können.

So können regionale Kooperationen im Zuge eines gerechten Lasten-Nutzen-Ausgleichs auch mit der Schaffung entsprechend günstiger Rahmenbedingungen dazu beitragen, dass Einrichtungen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte weiterhin gesichert und entwickelt werden können (vgl. Z 1.1.3). Dazu zählen beispielsweise die finanzielle Unterstützung beim Ausbau von Räumlichkeiten oder eine standörtliche Konzentration verschiedener Einrichtungen etc..

Die Ergänzung der staatlichen Daseinsvorsorge mit ehrenamtlichen Angeboten funktioniert auf lange Sicht nur, wenn ehrenamtliche durch hauptamtliche Strukturen begleitet, organisiert und unterstützt werden. Wesentliche Aspekte dabei sind der Aufbau einer Wertschätzungskultur sowie von Bildungsangeboten.

Konkrete Aufgaben der Daseinsvorsorge, für die eine interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, können u. a. sein:

- gemeinsame Brandschutzplanung
- Koordinierungsstellen für niederschwellige Hilfen für ältere Menschen
- Unterstützungsnetzwerke für Mobilitätsangebote
- gemeinsame Bildungsplanung.

Insbesondere in Räumen mit einer tendenziell hohen Betroffenheit vom demografischen Wandel sind innovative Lösungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge nötig. Zu einer ersten Einschätzung der Betroffenheit kann die Karte „Regionale Kooperation“ herangezogen werden, obwohl eine direkte Ableitung, ab welcher Stufe beginnend es sich um eine hohe Betroffenheit handelt, so nicht unmittelbar möglich ist. In der Darstellung wurden folgende Einzelkriterien zu einer Gesamtbetroffenheit (Stufe 1 bis 8) zusammengefasst:

- Einwohnerdichte der Gemeinde: Je dünner ein Raum besiedelt ist, desto geringer ist auch der Besatz mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
- Gebietscharakteristik (Anzahl Ortsteile je km² Gemeindefläche): Je disperser die Gemeindestruktur ist, desto schwieriger ist es, die Versorgung für alle Ortsteile aufrecht zu erhalten.
- Stärke des Bevölkerungsrückgangs*: Je größer der Verlust an Einwohnern ist, desto mehr ist die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge gefährdet.
- Stärke der Bevölkerungsalterung (65-jährige und älter)*: Je höher der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe ist, desto mehr müssen Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet sein.

  * Verwendung von Angaben der MORO-Modellrechnung für Gemeindezonen mit mehr als 5.000 Einwohnern

Innovative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge können u. a. sein:

- Schaffung multifunktionaler Versorgungsstützpunkte ergänzend zum Zentrale-Orte-System

  Multifunktionale Versorgungsstützpunkte sollen v. a. die Versorgung des täglichen Bedarfs sicherstellen und gut erreichbar sein. Wenn es gelingt, in diesen Versorgungsstützpunkten mehrere Funktionen zu bündeln (z. B. Verkaufsstelle und gesundheitliche Angebote), können Synergieeffekte genutzt und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Versorgungsstützpunkte sollen mit dem ÖPNV oder alternativen Mobilitätsangeboten gut erreichbar sein.

- Schaffung von alternativen bzw. flexiblen Mobilitätsangeboten

  Alternative (z. B. Bürgerbus, Mobilitätszentrale) und flexible (z. B. Rufbus, ALITA) Mobilitätsangebote sollen ÖPNV-Angebote in nachfrageschwachen Zeiten (z. B. Schulferien, Wochenende) ergänzen, so dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge in annehmbarer Zeit erreicht werden können.

- Erhalt von Grundschulstandorten durch Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts

  Grundsätzlich besteht für Grundschulen die Möglichkeit, auch jahrgangsübergreifenden Unterricht anzubieten, wodurch der Erhalt kleiner Standorte ermöglicht werden kann. Gemeinden sollen bei Bedarf gemeinsam mit ihren Grundschulen derartige Möglichkeiten ausloten und ihre Aktivitäten bündeln. Bei der Planung soll auch die Entwicklung der Kindertagesstätten (einschließlich der Horte) einbezogen werden (Kommunale Bildungsplanung).

zu 2.1.1.4

Im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden besteht seit 2003 eine Kooperation zwischen der Stadt Dresden und den umliegenden Gemeinden. In der Erlebnisregion Dresden als einem informellen Verwaltungsnetzwerk sind fast alle Kommunen im Stadt-Umland-Bereich organisiert. Die Abstimmung in den verschiedenen Handlungsfeldern soll sowohl zwischen der Stadt Dresden und den angrenzenden Städten und Gemeinden als auch zwischen den Städten und Gemeinden im Umlandbereich erfolgen. Durch weitere Projekte, die sich dem Leitbild der Erlebnisregion zuordnen lassen, soll die Zusammenarbeit gefestigt, den besonders intensiven räumlichen Verflechtungen im Verdichtungsraum Rechnung getragen und die Region insgesamt im Interesse der in ihr lebenden Menschen vorangebracht werden.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Zusammenarbeit stellten in der Vergangenheit Aktivitäten im Bereich Naherholung und Freizeit dar, da die Potenziale der Landeshauptstadt und ihrer Umlandgemeinden in Summe geeignet sind, für ein breites Spektrum von Zielgruppen entsprechende Angebote bereit zu halten.

Diese waren:
- ein eigens für die Region konzipiertes Rad- und Wanderwegenetz
- familienfreundliche Freizeitangebote
- vielfältige Angebote an kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Veranstaltungen.

Darauf aufbauend sollen in Anbetracht der Erfordernisse des Klimawandels (Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten) die Naherholungsangebote entsprechend angepasst und beispielsweise den dafür in Betracht kommenden ausgedehnten Waldgebieten und Badegewässern noch mehr Bedeutung zugemessen werden (siehe auch Plansatz G 2.3.2.9).

Entsprechend der Ergebnisse des MORO ist zumindest bis weit in die 2020er Jahre hinein mit einem weiteren Anstieg der Bevölkerung und insbesondere der jüngeren Altersgruppen in der Stadt Dresden zu rechnen. Zur Deckung der entsprechenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen bzw. auch nach Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollte die Kooperation im Stadt-Umland-Bereich genutzt werden, entsprechende Planungen miteinander abzustimmen und diese zum möglichst gegenseitigen Vorteil der beteiligten Kommunen zu gestalten.

zu 2.1.1.5

Seit 2004 arbeiten die Stadt Dresden, die Landkreise der Planungsregion sowie einige Kommunen des ebenfalls angrenzenden Landkreises Bautzen als Region Dresden zusammen. Unter dem Leitbild „Region Dresden: zusammen wachsen“ wurde 2007 für die Region Dresden ein Regionales Entwicklungskonzept verabschiedet. Auch wenn das Ansinnen der Region Dresden zur Institutionalisierung der regionalen Zusammenarbeit mit dem Hauptziel einer regionalen Wirtschaftsförderung so noch nicht realisiert werden konnte, müssen Bemühungen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region und ihrer Teilräume weiterhin im Fokus der Regionalen Kooperation stehen. Dazu soll die Stadt-Land-Partnerschaft in der Region zum gegenseitigen Vorteil vorangebracht und bereits vorhandene Projekte (Internetportal der Region Dresden, Entwicklungskonzept „Industriebogen Region Dresden“ im Landkreis Meißen, internetbasierte Datenbank „Korb regionaler Produkte“) dauerhaft gesichert werden. Darüber hinaus gilt es, neue Projekte auf den Weg zu bringen. Hierbei kommt es darauf an, Prozesse und Entwicklungen in ihrer räumlichen Dimension rechtzeitig zu erkennen und die Zusammenarbeit themenspezifisch und regional zu organisieren. So steht das Thema „Fachkräftemangel“ im engen Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen. Eine gemeinsame Fachkräftewerbung kann hier eine regionale Lösungsmöglichkeit darstellen, um bereits bestehende Bemühungen (u. a. Demografieleitbild Wirtschaft und Arbeit 2030 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) zu bündeln.

2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Als Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind im LEP Bergbaufolgelandschaften und grenznahe Gebiete festgelegt. Einen entsprechenden Handlungsauftrag zur Konkretisierung auf der regionalplanerischen Ebene gibt es nur für die Bergbaufolgelandschaften, dem hiermit entsprochen wird. Handlungserfordernisse zu den grenznahen Gebieten finden sich hinreichend im LEP, Kapitel 2.1.3, eine weitere Konkretisierung im Regionalplan ist nicht vorgesehen. Neu und ohne einen entsprechenden Handlungsauftrag des LEP werden erstmals „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur“ zur Diskussion gestellt.

Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP sind in Karte 3 des LEP „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ festgelegt.

<u>Bergbaufolgelandschaften</u>

Im Vergleich zum Regionalplan 2009 ergeben sich folgende Veränderungen:

1. geringfüge Flächenanpassungen der auszuweisenden Bergbaufolgelandschaften
2. eine Aktualisierung der textlichen Festlegungen:
    - Aufgrund des aktuellen Standes der Sanierungsarbeiten an der Nachnutzungsoption des Standortes in Königstein für Sport- und Freizeitzwecke (5.1 (G) Regionalplan 2009) soll nicht mehr festgehalten werden, da der Abschluss der Wasseraufbereitung und der Haldenverwahrung nach Auskunft des Sanierungsträgers aus jetziger Sicht noch nicht absehbar ist.
    - Für die im Zusammenhang mit dem Altbergbau stehenden Halden und Industriellen Absetzanlagen (IAA) wird ein neuer Grundsatz aufgenommen.

Kommunen, Fachplanungs- und Sanierungsträger werden gebeten, zusätzliche Hinweise zu Sanierungserfordernissen zu geben. In begründeten Fällen können weitere Gebiete aus den im LEP festgelegten und bisher im Regionalplan nicht berücksichtigten Altbergbaugebieten aufgenommen werden.

<u>Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur</u>

Als neue Festlegung gegenüber dem Regionalplan 2009 werden "Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" vorgeschlagen. Dies betrifft den Überschwemmungsbereich der Elbe im Raum Zeithain-Nünchritz sowie den Überschwemmungsbereich der Unterläufe von Gottleuba, Seidewitz und Bahre einschließlich der Stadt Pirna. Hier sieht der Regionale Planungsverband (RPV) einen besonderen Koordinierungsbedarf zwischen Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung, insbesondere dem Straßenbau, dem technischen Hochwasserschutz, der Hochwasser-Flächenvorsorge und der Siedlungsentwicklung. Entsprechende textliche Festlegungen dazu sollen erst nach einer grundsätzlichen Verständigung in der Region zu dieser neuen Gebietsfestlegung in den späteren Planentwurf aufgenommen werden.

Mit dieser neuen Festlegung sollen keine Restriktionen verbunden sein, vielmehr wird das Ziel einer stärkeren ganzheitlichen Betrachtung ausgewählter Räume mit konfligierenden Nutzungsansprüchen unter dem besonderen Aspekt der Risikominderung bei Hochwasser angestrebt.

Bergbaufolgelandschaften

Z 2.1.3.2 LEP *In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlebergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlebergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaulandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.*

Karte: Die Flächenvorschläge zu den festzulegenden Bergbaufolgelandschaften des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.
Folgende begründende nachrichtliche Übernahmen sind in der Karte „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete“ dargestellt:

- Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen
- Wismut-Altbergbau
- Bauanpassungsgebiete gemäß § 110 BBergG
- Entwässerungsstollen.

G 2.1.2.1 Für die Wiedernutzung der vorhandenen baulichen Infrastruktur des Standortes der Wismut GmbH in Königstein/Leupoldishain, die eine gewerbliche Nachnutzung vorsehen, sollen im Rahmen der Sanierung die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

G 2.1.2.2 Für die im Zusammenhang mit dem Altbergbau stehenden Halden und Industriellen Absetzanlagen (IAA) soll eine landschaftsgerechte und, sofern bekannt, auf konkrete Nachnutzungsziele orientierte nachträgliche Wiedernutzbarmachung erfolgen.

Begründung

Die Festlegung der sanierungsbedürftigen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft erfolgt in Ausformung der in der LEP-Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ dargestellten Gebiete.

Standort Freital/Dresden-Gittersee/Bannewitz: Bergbaufolgelandschaft des Steinkohlebergbaus und des Uranerzbergbaus:

Der Standort liegt in einem Altbergbaugebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurden das Gebiet der nachgewiesenen unterirdischen Hohlräume in Zusammenhang mit dem Altbergbaugebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus, die Bauanpassungsgebiete nach § 110 BBergG und sonstige relevante Halden- und Schachtkomplexe der ehemaligen Urankohleförderung herangezogen.

Mit dem Abschluss der untertägigen Sanierung (im Wesentlichen durch Verwahren und Abwerfen von Grubenbauen und Schächten) wurde eine dauerhafte Lösung zum Wasseraustrag der seit 1995 gefluteten Gruben geschaffen. Hierzu wurde ein zusätzlicher rund 3 km langer Stollen („Wismut-Stolln“) aufgefahren, der das Grubenwasser aus dem Revier Dresden-Gittersee in den Elbestollen („Tiefer Elbstolln“) einleitet. Durch die Ableitung der Flutungswässer wird der Flutungswasserstand dauerhaft bei 120 m NN gehalten. Der in der Karte angedeutete Verlauf des Elbestollens hat als Hauptentwässerungsstollen für das Altbergbaugebiet wesentliche Bedeutung. Da seine Funktionsfähigkeit zu erhalten ist, müssen Gebietsentwicklungs- und Baumaßnahmen auf dessen teilweise recht oberflächennahen Verlauf Rücksicht nehmen. Aufgrund seiner linienhaften Struktur wurde er nicht in die Ausweisung des Gebietes mit einbezogen, er ist aber in der Karte „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete“ in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Auch die übertägige Sanierung, die vor allem den Rückbau der Gebäude und Anlagen sowie die Flächensanierung und Endgestaltung der Halden umfasst, konnte im Wesentlichen abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Halde Gittersee macht sich auch zukünftig eine Nachsorge und Umweltüberwachung erforderlich. Bis 2015 soll die Sanierung der Betriebsflächen abgeschlossen werden.

Standort Königstein/Leupoldishain: Bergbaufolgelandschaft des Uranerzbergbaus

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wird das Bauanpassungsgebiet nach § 110 BBergG herangezogen.

Mit der gesteuerten Flutung konnte nach den technischen und organisatorischen Vorarbeiten im Januar 2001 begonnen werden.

Einen wesentlichen Bestandteil der Flutung stellt die umfangreiche Abwasseraufbereitung mit dem Ziel dar, eine sukzessive Auswaschung der Schadstoffe zu erreichen. Ein weiterer Anstieg der Flutungswässer, bei dem auch der aus Sicht der Trinkwassernutzung bedeutende 3. Grundwasserleiter erreicht wird, kann erst beim Unterschreiten entsprechender Konzentrationswerte ermöglicht werden. Nach jetzigem Planungsstand ist ein Abschluss der Flutung noch nicht absehbar. Dies bedingt auch, dass die Verwahrung der Schüsselgrundhalde noch nicht abgeschlossen werden kann, da dorthin weiterhin Stoffe aus der Wasseraufbereitung verbracht werden müssen.

Die baulichen Anlagen sollen bis auf die Wasseraufbereitungsanlage und die dafür benötigten baulichen Einrichtungen abgerissen und rekultiviert werden.

Zinnerzbergbau in Altenberg: Bergbaufolgelandschaft des Erzbergbaus

Die Ausweisung der Bergbaufolgelandschaft erfolgt für zwei Teilgebiete:

a) Gebiet der ehemaligen Zinnerzaufbereitung und der Altenberger Pinge

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft werden die Bauanpassungsgebiete nach § 110 BBergG in diesem Gebiet sowie das Gebiet des Europarks Altenberg, die Tiefenbachhalde und die Schwarzwasserhalden herangezogen.

Im Bereich der Altenberger Pinge findet aufgrund untertägiger Vorgänge und Erosion ständig Nachbruch statt, eine touristische Nutzung ist daher nicht absehbar. Der erste Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Europark“ befindet sich in der Vermarktung, geplant ist die Erweiterung durch einen 2. Bauabschnitt. Die Tiefenbachhalde wurde 1998 aus der Bergaufsicht entlassen und wird gewerblich genutzt.

Für die sogenannten Schwarzwasserhalden besteht das Sanierungserfordernis, das Entwässerungssystem dauerhaft instandzusetzen.

Hinsichtlich der Entwässerung des Gebietes Altenberg hat der zwischen 1991 und 1993 aufgefahrene Entwässerungsstollen mit seinem Mundloch im Tal der Kleinen Biela wesentliche Bedeutung und muss daher dauerhaft erhalten bleiben.

b) Gebiet der Bielatalhalde

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wird die Kontur der Bielatalhalde herangezogen, wobei der westlich der Halde verlaufende Umleitungsstollen mit einbezogen wird.

Die mit dem Zinnerzbergbau in Zusammenhang stehende Spülhalde der Industriellen Absetzanlage (IAA) Bielatal wurde endverwahrt und rekultiviert (Spülsee und verfüllte Haldenbereiche mit Sukzessionsflächen). Dabei wurden auch Hochwasserschutzanlagen einbezogen. Für die Halde besteht ein Monitoring.

Im Bereich der Zinnerzlagerstätten im Raum Altenberg besteht Interesse an einer aktuellen Erkundung und Bewertung der Erzvorräte. Hintergrund sind die infolge der erhöhten Nachfrage stark gestiegenen Weltmarktpreise für Zinn und weitere Begleitrohstoffe. Die derzeitige bergbauliche Sanierung im Bereich der ausgewiesenen Bergbaufolgelandschaft „Zinnerzbergbau Altenberg“ erfolgt nach bergbaulichen Betriebsplänen, die unabhängig von einer späteren Wiederaufnahme des Bergbaus abzuschließen sind.

Gegenüber der LEP Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sollen folgende Gebiete nicht ausgewiesen werden, da sich hinsichtlich des Ausmaßes und der Intensität keine raumordnerischen Handlungserfordernisse ableiten lassen:

- Altbergbaugebiet Dippoldiswalde auf Grundlage von Hohlraumgebieten durch früheren Erzbergbau
- Altbergbaugebiet Schmiedeberg auf Grundlage von Hohlraumgebieten des ehemaligen Sadisdorfer Bergbaureviers mit Pinge und der Zinnerzklüfte bei Niederpöbel sowie von Gebieten des Wismut-Altbergbaus
- Altbergbaugebiet Bahretal auf Grundlage von Hohlraumgebieten im Bereich des Kalksteinbruches Borna sowie von Hohlraumgebieten im Bereich des Seidewitztales (u. a. Augusta-Eisensteinfundgrube mit Hauswaldstollen)
- Altbergbaugebiet Bad Gottleuba–Berggießhübel auf Grundlage von Hohlraumgebieten des ehemaligen Erzbergbaus.

zu G 2.1.2.1

Ein Abschluss der übertägigen Sanierung des Standortes der Wismut GmbH in Königstein/ Leupoldishain ist auf Grund des o. g. Weiterbetriebs der Wasseraufbereitung gegenwärtig noch nicht absehbar. Grundsätzlich besteht das Sanierungsziel von Wismut-Standorten darin, Flächen für die forstwirtschaftliche oder gewerbliche Nachnutzung bereitzustellen. Die konkreten Nachnutzungsmöglichkeiten der einzelnen Flächen ergeben sich dabei aus der Abschlussdokumentation der durchgeführten Sanierung.

Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit den in räumlicher Hinsicht vorhandenen umfangreichen Restriktionen für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis der gewerblichen Nachnutzung auf den Flächen der nicht mehr benötigten baulichen Anlagen weiterhin der Vorzug zu geben. Die planerischen Grundlagen zur Entwicklung dieses Gebietes oder von Teilbereichen sollten in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Königstein und der Wismut GmbH erarbeitet werden.

zu G 2.1.2.2

Ein Problem stellen gegenwärtig Halden und Industrielle Absetzanlagen dar, für die ebenfalls im Rahmen der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) das Sächsische Oberbergamt zur Gefahrenabwehr tätig wird (soweit sie nicht noch unter Bergaufsicht stehen). Über die Gefahrenabwehr hinaus besteht jedoch ein regionalplanerisches Interesse, diese Gebiete einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen, wozu der Plansatz dienen soll.

<u>Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur</u>

Karte: Die Flächenvorschläge zur Festlegung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.

2.2 Siedlungsentwicklung

2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen

Die raumordnerischen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung sind im LEP mit den Kapiteln 2.2.1 Siedlungswesen und 2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung sehr ausführlich behandelt, so dass ein weiterer Konkretisierungsbedarf auf der regionalen Ebene weitgehend entbehrlich ist.

Im Vergleich zum Regionalplan 2009 wird folgende Veränderung vorgeschlagen:

Die Plansätze 6.1.2 (G) und 6.1.3 (G) Regionalplan 2009 sollen entfallen, da diese private Akteure als Adressaten haben, die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans diesbezüglich jedoch auf öffentliche Stellen und deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beschränkt ist.

G 2.2.1.1 In allen Teilräumen der Region sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnungen unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche an Wohnungsgröße und Wohnungsstruktur sowie der absehbaren Veränderungen von Bevölkerungszahl und -struktur geschaffen werden.

Begründung

zu G 2.2.1.1

Der Wohnungsmarkt in der Region hat sich im Zeitraum der letzten fünf Jahre teilweise wieder zu einem Nachfragemarkt gewandelt. Die wesentlichste Ursache dafür ist der erhebliche Bevölkerungszuwachs vor allem im Verdichtungsraum der Region. Ausgehend von den seit der Jahrtausendwende zu verzeichnenden hohen Bevölkerungszuwächsen der Stadt Dresden hat sich der Siedlungsdruck in den vergangenen Jahren zunehmend auch auf das Umland ausgedehnt, so dass zukünftig wieder eine Verstärkung von Suburbanisierungsprozessen zu erwarten ist.

Daneben wird sich weiterer Neubaubedarf von Wohnungen gebietsweise durch das Auseinanderfallen von Wohnwünschen einerseits (Eigentum oder Miete, Einfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus, Bestand oder Neubau) und dem konkreten Angebot auf dem Wohnungsmarkt andererseits ergeben. Dieses Auseinanderfallen kann auch in Kommunen mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung einen Neubaubedarf ergeben, der in Abhängigkeit der Verfügbarkeit bzw. Aktivierbarkeit von innerörtlichen Bauflächen zu einem – begrenzten – zusätzlichen Flächenbedarf führen kann.

2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Im Vergleich zum Regionalplan 2009 sind folgende wesentliche Veränderungen vorgesehen:

1. Nunmehr beinhaltet der LEP nicht nur den Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, sondern mit Z 2.2.1.8 unter Einschluss der Begriffsdefinition eine eigene Zielformulierung, die auch die Begriffsdefinitionen beinhaltet, so dass textliche Festlegungen dazu im Regionalplan nicht mehr erforderlich sind.
2. Die an die Bauleitplanung gerichteten Plansätze zur Ausformung können entfallen; der Regelungsgehalt ist durch das Anpassungsgebot der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) an die Ziele der Raumordnung ausreichend gegeben.
3. Die Ausweisungskriterien für die Regionalen Grünzüge wurden modifiziert und aktualisiert, so dass eine komplette kartographische Neubearbeitung erfolgen wird.

   Im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes werden die TöB gebeten, die benannten Ausweisungskriterien zu diskutieren.
4. Die Grünzäsuren wurden im Ergebnis des Monitorings aktualisiert.

Z 2.2.1.8 LEP *In den Regionalplänen sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen.*
Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Z 1.5.4 LEP *Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume sind zu sichern.*

Karte: Der Vorschlag zu den festzulegenden Grünzäsuren ist in Arbeitskarte 2 dargestellt.

Die Regionalen Grünzüge sind aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsvorganges mit konkurrierenden Raumnutzungen in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten. Über ihre rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung hinaus ist wiederum beabsichtigt, die Regionalen Grünzüge zusätzlich noch einmal in einer Erläuterungskarte „Regionale Grünzüge“ darzustellen und die jeweils zutreffenden Landschaftsfunktionen im Einzelnen zu benennen.

Planerische Herangehensweise zur Festlegung der Regionalen Grünzüge

Gemäß Plansatzbegründung Z 2.2.1.8 LEP sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern insbesondere auch als ein Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen. Daher können den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (s. auch LEP, Begründung S. 63) folgende Funktionen zukommen:

- Gliederung von Siedlungsgebieten
- Schutz vor Zersiedelung der Landschaft
- Stärkung der Erholungsfunktion
- Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene
- Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes
- Erhalt und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher

- Bodenschutzfunktion
- Stärkung des Biotopverbundes
- Stärkung der biologischen Vielfalt
- Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen.

Ein Regionaler Grünzug wird i. d. R. bei Lage im Verdichtungsraum oder in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum oder im Korridor von Verbindungs- und Entwicklungsachsen vor allem bei Vorhandensein einer der folgenden Landschaftsfunktionen siedlungsnah ausgewiesen:

- Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (s. Karte Boden-/Grundwassergefährdung)
- Gebiet mit sehr hoher und hoher Grundwasserneubildungsrate (Grundwasserneubildung: ab 5 l/s/km²)
- Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (s. Arbeitskarte 2)
- Frisch- und Kaltluftbahn
- Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet
- Siedlungstypische Ortsrandlage (s. Arbeitskarte 3)
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
- unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung (s. Karte 5 LEP)
- Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt (s. Arbeitskarte 2)
- Vorranggebiet Waldmehrung (s. Arbeitskarte 1)

Für geplante Bauvorhaben innerhalb eines Regionalen Grünzuges, die unter fachplanerischem Aspekt dort notwendigerweise ihren Standort haben, z. B. Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur sowie Freizeiteinrichtungen, soll der Nachweis erbracht werden, dass diese Vorhaben aus nachvollziehbaren und objektiven Gründen nur an diesem Standort realisierbar sind. Das schließt eine vorhergehende Prüfung hinsichtlich möglicher Alternativstandorte, bevorzugt innerhalb der besiedelten Bereiche und außerhalb von Regionalen Grünzügen (z. B. Industriebrachen, Baulücken, alte Gebäudesubstanz) sowie der vom Bauvorhaben verursachten Umweltbeeinträchtigungen am jeweiligen Standort, ein. Falls das Bauvorhaben nach dieser Prüfung dennoch nur innerhalb des Regionalen Grünzuges realisiert werden kann, ist durch Schaffung von auf die naturräumlichen Bedingungen abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit orientiert sich dabei an den Ausweisungskriterien, die zur Festlegung des jeweiligen Regionalen Grünzuges geführt haben.

Begründung zur Festlegung der Grünzäsuren

Anlass für die Festlegung einer Grünzäsur ist die Gefahr einer so dichten Annäherung von Siedlungskörpern, dass eine visuelle Strukturierung nicht mehr gewährleistet ist. Als Siedlungskörper in diesem Sinne werden in sich geschlossene besiedelte Bereiche verstanden, die visuell als zusammengehörig empfunden werden.

In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1000 m bis 200 m, soweit nicht bereits ein Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Bei einem Siedlungsabstand unter 200 m ist die siedlungsgliedernde Funktion i. d. R. nur noch eingeschränkt oder nicht mehr wahrnehmbar, so dass ein raumordnerisches Eingreifen nicht mehr wirken kann.

Raumbedeutsame bauliche Planungen oder Maßnahmen, die das Gebiet einer Grünzäsur betreffen, sind dann als funktionswidrig zu beurteilen, wenn im konkreten Einzelfall bei Realisierung der Planungen oder Maßnahmen die noch vorhandene optische Gliederung Siedlungskörper - Freiraum - Siedlungskörper nicht mehr wahrnehmbar sein wird.

Die funktionsgerechte Ausformung der nur als Symbol dargestellten Grünzäsur muss unter Beachtung siedlungsstruktureller und freiraumbezogener Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Entscheidende Begleitfaktoren für die Ausformung der Grünzäsur bilden die bestehenden Naturraumpotenziale (beispielsweise hohe Grundwasserneubildung, wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna), die vorhandene landschaftsgerechte Nutzung (z. B. Wiesenbereich mit Solitärbäumen und Streuobstbeständen) sowie die vorhandene Geomorphologie (z. B. Vorhandensein eines die Siedlungskörper gliedernden Höhenrückens).

Eine optimale Grundlage für die Ausformung von Grünzäsuren im Rahmen konkretisierender Planungen bilden die Analyse und Inhalte des Landschaftsplanes zur spezifischen naturräumlichen Situation und daraus resultierende freiraumbezogene Funktionen.

2.2.3 Fluglärm

Damit nicht immer mehr Wohnungen und andere lärmempfindliche Nutzungen in Bereichen entstehen, die stark von Fluglärm betroffen sein könnten, wird im LEP mit Ziel 2.2.1.11 die Regionalplanung beauftragt, in der Umgebung von Verkehrsflughäfen durch die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen die Siedlungsentwicklung einzuschränken. Einziger Verkehrsflughafen in der Region ist der Flughafen Dresden.

In Ziel 2.2.1.11 ist auch die Mindestausdehnung der Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt. Handlungsspielraum hat die Regionalplanung nur insoweit, dass sie bei Bedarf nach ihrem Ermessen auch größere Beschränkungsbereiche festlegen kann, z. B. um Nachtflüge stärker zu berücksichtigen. Weil am Flughafen Dresden kein uneingeschränkter Nachtflugverkehr zugelassen ist, sieht der Regionale Planungsverband jedoch keine Notwendigkeit, einen über das Mindestmaß hinausgehenden Beschränkungsbereich festzulegen.

In Ziel 2.2.1.12 LEP ist geregelt, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Die Regionalplanung darf jedoch Ausnahmen festlegen für Planungen, die der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen, insbesondere dann, wenn eine fortgeschrittene Planung oder eine Fördermittelzusage vorliegt. Darüber hinaus ist im Siedlungsbeschränkungsbereich auf Flächen mit bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB eine Wohnbebauung weiterhin grundsätzlich möglich.

Bereits im Regionalplan 2009 ist ein Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden festgelegt. Bei der Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Statt einer inneren und einer äußeren Fluglärmkontur (Kontur A und B) wie bisher ist laut LEP Z 2.2.1.11 nur noch eine Fluglärmkontur als Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen, die hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung in etwa der bisherigen äußeren Kontur, hinsichtlich der mit ihr verbundenen baulichen Einschränkungen aber der bisherigen inneren Kontur entspricht.
2. Ein verändertes Berechnungsverfahren führt zu einem veränderten Umgriff der Fluglärmkontur. Im Vergleich mit der bisherigen Kontur B wird sie ca. 400 m länger und bis zu 900 m schmaler.
3. Es dürfen unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung zugelassen werden.

Der künftige Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden berührt in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Radeburg. Die Stadt Dresden ist stark betroffen. Sie hat dem Regionalen Planungsverband bereits im Vorfeld der Erstellung des Regionalplan-Vorentwurfs Bedarf an sieben Ausnahmen mitgeteilt, die bei der Anhörung zum Vorentwurf zur Diskussion gestellt werden.

Die im Vorentwurf enthaltenen Begründungen für die Ausnahmen beruhen im Wesentlichen auf den von der Stadt Dresden mitgeteilten Argumenten. Bei der noch durchzuführenden regionalplanerischen Abwägung sind weitere Belange, z. B. die besondere Hochwassergefährdung der Fläche „Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof“, zu berücksichtigen.

Die Stadt Radeburg ist mit einem schmalen Streifen direkt an der Autobahn 4 betroffen, dieser eignet sich jedoch nicht für die Ausweisung neuer Wohn- oder Mischgebiete.

Z 2.2.1.11 LEP *In den Regionalplänen ist für die Verkehrsflughäfen der Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen. Dem Siedlungsbeschränkungsbereich ist mindestens die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht zu Grunde zu legen.*

Z 2.2.1.12 LEP *Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches sind neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung*
- in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen und
- in den Bebauungsplänen nur als Industrie- und Gewerbegebiete
gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.
In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen.

Karte: Der festzulegende Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden sowie die betreffenden Flächen zu den vorgeschlagenen Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.

Z 2.2.3.1 Die Baubeschränkungen nach Z 2.2.1.12 LEP gelten nicht in den folgenden Gebieten:

- Dresden-Rähnitz, Am Ilschengraben
- Dresden-Rähnitz, An den Ellerwiesen
- Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße
- Dresden-Hellerau, Finkensteig
- Dresden-Trachenberge, Weinbergstraße
- Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof
- Dresden-Mickten, Lommatzscher Straße.

Begründung

zum Siedlungsbeschränkungsbereich

Der Freistaat Sachsen erteilt mit Z 2.2.1.11 LEP den Auftrag, in den Regionalplänen Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen festzulegen. Begründet wird dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (LEP S. 64). In der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist dies für den Verkehrsflughafen Dresden zu realisieren.

In Z 2.2.1.11 LEP sind Mindestkriterien für die Ausdehnung des Siedlungsbeschränkungsbereiches vorgegeben. Der im Regionalplan festgelegte Siedlungsbeschränkungsbereich entspricht diesen Mindestkriterien. Von der Möglichkeit, nach eigenem Ermessen einen größeren Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen, z. B. um Nachtflugverkehr stärker zu berücksichtigen, macht der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keinen Gebrauch, da am Flughafen Dresden kein regelmäßiger Nachtflugverkehr zugelassen ist.

Die dem Siedlungsbeschränkungsbereich zugrunde liegende Fluglärmkontur wurde dem RPV vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Fachbehörde übergeben.

zu Ziel 2.2.3.1

Gegenüber dem Regionalplan von 2009 hat sich der Siedlungsbeschränkungsbereich um den Flughafen Dresden, in dem neu für Bebauung vorgesehene Flächen nur noch als gewerbliche Bauflächen zulässig sind, erheblich vergrößert. Vorhaben im Siedlungsbeschränkungsbereich, die der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder dem Umbau vorhandener Ortsteile mit Wohnbebauung dienen, sollen insbesondere bei Vorliegen einer fortgeschrittenen Planung oder einer Fördermittelzusage im Sinne des Vertrauensschutzes zu Ende geführt werden dürfen. Rechtsgrundlage dafür ist das Ziel 2.2.1.12 LEP Satz 2.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs hat die Stadt Dresden dem Regionalen Planungsverband den Bedarf übermittelt, sieben Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung festzulegen. Alle benannten Ausnahmen wurden im Oktober 2014 durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Immissionsschutzbehörde des Freistaates Sachsen und die Flughafen Dresden GmbH als Betreiber des Flughafens akzeptiert. Sie sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ortsbezeichnung	Fläche in ha	Begründung
Dresden-Rähnitz, Am Ilschengraben	1,3	Es sind Änderungen am 1997 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 1 Dresden-Hellerau, Rähnitz erforderlich, der u. a. gemischte Bauflächen vorsieht. Die Stadt Dresden möchte sich auf zwei Teilflächen die Option erhalten, dort weiterhin gemischte Bauflächen planen zu können.
Dresden-Rähnitz, An den Ellerwiesen	14,9	
Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße	9,5	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 200, Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße lag bisher fast vollständig außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches und würde künftig etwa zur Hälfte in den neuen Siedlungsbeschränkungsbereich hineinfallen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans hat 2007 das Anhörungsverfahren durchlaufen. Der Entwurf wurde 2014 gebilligt und zur Anhörung freigegeben. Damit liegt sowohl eine Betroffenheit durch die Veränderung der Fluglärmkontur als auch eine fortgeschrittene Planung vor.
Dresden-Hellerau, Finkensteig	0,9	Im Jahr 2005 hat die Stadt Dresden den Bebauungsplan Nr. 317 Dresden-Hellerau Nr. 11, Boltenhagener Str./Finkensteig aufgestellt, der u. a. die Schaffung von 2,2 ha Wohnbaufläche vorsah. Auf Grund der Fluglärmbelastung beabsichtigt die Stadt Dresden, diese Entwicklung nicht mehr im gesamten bisherigen Geltungsbereich weiterzuverfolgen. Es besteht jedoch die Absicht, an der Straße Am Finkensteig die vorhandene Bebauung zu ergänzen. Die Straße ist bereits an der Ostseite bebaut und soll auch an der Westseite bebaut werden können. Es handelt sich um maximal 10 Wohneinheiten.
Dresden-Trachenberge, Weinbergstraße	0,9	Um der städtebaulich ungeordneten Entwicklung in der Umgebung der Weinbergstraße künftig einen Rahmen zu geben, hat die Stadt Dresden im Jahr 2010 den Bebauungsplan Nr. 359 Dresden-Trachenberge Nr. 2, Döbelner Straße/Weinbergstraße, aufgestellt. Nach In-Kraft-Treten dieser 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird dieser bis auf eine Teilfläche von 0,9 ha außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches liegen. Da es planerisch nicht sinnvoll ist, die wenigen in den Siedlungsbeschränkungsbereich hineinragenden Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen, benötigt die Stadt Dresden eine Ausnahme. Zwei der Grundstücke innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches sind auch über § 34 BauGB bebaubar. Die Stadt will kein Baurecht über die nach § 34 BauGB bestehenden Möglichkeiten hinaus schaffen, sondern mit dem Instrument Bebauungsplan eine gezieltere städtebauliche Einflussnahme absichern.
Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof	1,6	Der in den 1990er Jahren aufgestellte B-Plan Nr. 10 DD-Trachau Nr. 1, Alttrachau lag bisher innerhalb des Bereiches erhöhter Fluglärmbelastung (Kontur B), in dem eine Mischbebauung zulässig war. Durch die Änderung der Lärmkontur und der mit ihr verbundenen Festlegungen sind in diesem Bereich künftig keine Mischbauflächen mehr zulässig. Damit liegt eine Betroffenheit durch die Veränderung der Fluglärmkontur vor. Aufgrund der gleichzeitigen Hochwassergefährdung des Geländes will die Stadt Dresden den Bebauungsplan nicht für den gesamten bisherigen Geltungsbereich weiterverfolgen. Aus städtebaulichen Gründen soll aber die vorhandene Randbebauung abgerundet werden.
Dresden-Mickten, Lommatzscher Straße	4,6	Es sind Änderungen am 2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan erforderlich. Der Bereich der Ausnahmefläche lag bisher außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches und war teilweise als gemischte Baufläche festgelegt. Die Option für eine künftige Nutzung als gemischte Baufläche soll für die Stadt Dresden erhalten bleiben.

2.3 Wirtschaftsentwicklung

2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Gemäß LEP ist durch die Regionalplanung die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festgelegt werden.

Entsprechende Festlegungen wurden erstmals auf Grundlage einer in der Region abgestimmten Methodik mit dem Regionalplan 2009 vorgenommen. Im Sinne der Plankontinuität sollen die dabei erzielten Ergebnisse grundsätzlich beibehalten werden, jedoch hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes aktualisiert und bzgl. der anzuwendenden Kriterien kritisch überprüft werden.

Bei der Auswahl der Vorsorgestandorte sollen „auch bereits vorliegende regionale und kommunale Gewerbeflächenkonzepte“ (s. Begründung zu Z 2.3.1.3 LEP) Berücksichtigung finden. Diese neuen Flächenpotenziale sind ebenfalls hinsichtlich der Kriterien zu überprüfen.

Im Vorentwurf wird noch auf eine zeichnerische Festlegung verzichtet, da zum gegenwärtigen Stand noch nicht alle betreffenden Gebietskulissen für die Restriktionsbereiche verfügbar sind.

Insbesondere Kommunen, Landkreise und Wirtschaftsförderungseinrichtungen werden gebeten, sowohl Hinweise zur vorgenommenen Aktualisierung als auch zu Planungsaktivitäten hinsichtlich neuer Standorte auf der Grundlage von entsprechenden Gewerbeflächenkonzepten zu geben.

<u>Gegenüber dem Regionalplan 2009 werden weiterhin folgende Änderungen vorgeschlagen:</u>

1. Der Plansatz 9.2 (G) bzgl. der Einrichtung von interkommunalen Gewerbegebieten kann entfallen, da G 2.3.1.2 LEP 2013 hierzu geeignete Festlegungen getroffen hat.
2. Im Plansatz 9.3 (G) wurde das Gewerbegebiet „Gewerbepark Sächsische Schweiz“ in Leupoldishain (Stadt Königstein) benannt. Im jetzigen Plansatz G 2.3.1.2 wird dieses nicht mehr aufgeführt, da nur noch eine Fläche von 4 ha zur Ansiedlung zur Verfügung steht.

Z 2.3.1.3 LEP *Durch die Träger der Regionalplanung ist die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festgelegt werden.*

Z 2.3.1.4 LEP *Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen.*

Karte**:** Die Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsvorganges mit konkurrierenden Raumnutzungen in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

Begriff: Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind Gebiete, deren Flächenausweisung eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten soll und die zur Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen sind. Sie stellen Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPlG dar. Ihre Ausweisung im Regionalplan erfolgt in Form von Vorranggebieten.

Z 2.3.1.1 Die Ausformung der Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen. Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch nur in Teilen der Fläche, ist nicht zulässig.

G 2.3.1.2 Für die Gewerbeentwicklung der Gemeinden der Nationalparkregion Sächsische Schweiz soll neben den Standorten in den Zentralen Orten das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ (Kohlbergstraße) in Lohmen genutzt werden.

Planerische Herangehensweise zur Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe

In der Begründung zu Ziel 2.3.1.3 LEP ist als Orientierungsgröße für großflächige überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete neben der Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen ein Flächenbedarf von mindestens 5 ha benannt. Danach stehen in der Planungsregion derzeit folgende Industrie- und Gewerbegebiete (teilweise nur Gewerbegebiet) zur Verfügung, die noch über freie Parzellen dieser Größe verfügen:

Bezeichnung	**Gemeinde**	**noch verfügbare Gesamtfläche in ha**	**größte Parzelle (>= 5 ha) in ha**
Dresden			
Airportpark Dresden	**Dresden**	**59**	**7**
Landkreis Meißen			
EWS Neusörnewitz	Coswig	9	5
Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz	Glaubitz	20	9
Gewerbepark Klipphausen	Klipphausen	8	6
Logistikzentrum Deutschenbora	Nossen	5	5
Industrie- und Gewerbegebiet Radeburg Süd inkl. Erweiterung	**Radeburg**	**25**	**11**
Zeithainer Industriepark	**Zeithain**	**124**	**120**
Baustoffindustriepark Zeithain	Zeithain	7	5
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge			
Gewerbegebiet Dohma	Dohma	7	5
Gewerbegebiet „Am Bahnhof“	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	9	6
Gewerbegebiet „Am Bahnhof“	Lohmen	12	12

Quelle: www.invest-in-saxony.de (Zugriff am 01.06.2015) und Regionalkataster

Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten geeignet, allerdings ist auch die Nutzung für kleinteiliges Gewerbe (je nach den Festlegungen im Bebauungsplan) nicht ausgeschlossen. Nur drei dieser Gebiete (fett markiert) können auf Grund ihrer Größe (mindestens 25 ha) als Schwerpunktbereich für Siedlungsentwicklung angesehen werden (s. Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP). Diese Gebiete werden als nachrichtliche Übernahme im Regionalplan dargestellt (in diesem Planentwurf noch nicht enthalten).

Im Sinne einer langfristigen Standortvorsorge soll daher im Regionalplan die Festlegung von Vorranggebieten Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe erfolgen, die eine Ergänzung zu den bereits durch Bebauungspläne gesicherten Gebieten (s. obige Tabelle) darstellen. Diese Flächen sollen jedoch nur

für die Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben in Frage kommen (s. o. g. Orientierungsgröße des LEP) und nur in Anspruch genommen werden, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt. Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für auch differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.

Entsprechende Festlegungen wurden erstmals auf Grundlage einer in der Region abgestimmten Methodik mit dem Regionalplan 2009 vorgenommen. Im Sinne der Plankontinuität sollen die dabei erzielten Ergebnisse grundsätzlich beibehalten werden. Dabei erfolgt jedoch eine Aktualisierung hinsichtlich des Umsetzungsstandes und in Bezug auf die anzuwendenden Planungskriterien eine kritische Überprüfung.

Hinsichtlich der Umsetzung der im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Vorranggebiete für Großansiedlung Industrie und Gewerbe ergibt sich folgender Stand:

Bezeichnung	**Stadt/Gemeinde**	**Änderungen/Fläche**
Landkreis Meißen		
südlich Starbach	Nossen	keine Änderung; Fläche: 48 ha
nördlich Meißen	Meißen	Reduktion um Fläche Solarpark; Restfläche: ca. 27 ha
südlich Radeburg	Radeburg	Reduktion um Fläche Erweiterung Gewerbegebiet (Logistikstandort); Restfläche: ca. 28 ha
nördlich Großenhain	Großenhain	In Aussicht stehende Erweiterung um die Fläche des Flugplatzes ist erst nach luftverkehrsrechtlicher Entwidmung möglich; neue Fläche: ca. 173 ha
östlich Großenhain	Großenhain	keine Änderung; Fläche : 91 ha
südöstlich Nünchritz	Nünchritz	keine Änderung; Fläche: 41 ha
südlich Mautitz	Riesa	Reduktion um die Fläche der geplanten Umverlegung der B169 sowie der südlich angrenzenden „Splitter“-Fläche; Restfläche: ca. 59 ha
südlich Nasseböhla	Zabeltitz	In Zusammenhang mit der Erweiterung der Fläche nördlich von Großenhain Prüfung der Streichung der Fläche
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
südlich Dohma	Bahretal/Dohma	keine Änderung; Fläche: 49 ha
westlich Niederottendorf	Neustadt i. Sa.	keine Änderung; Fläche: 44 ha
südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	keine Änderung; Fläche: 71 ha
östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	Anpassung der Fläche an die Gebietskonfiguration des FNP-Entwurfs der Stadt Dippoldiswalde; neue Fläche: 44 ha
östlich Wilsdruff	Wilsdruff	Reduktion um Fläche des Entwurfs der 1. Änderung des FNP sowie Anpassung an topografische Gegebenheiten; Restfläche: ca. 22 ha; Prüfung Beibehaltung der Fläche
westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	Reduktion um Flächen des Neubaus der B173 OU Kesselsdorf; Restfläche: ca. 23 ha Prüfung Beibehaltung der Fläche
westlich Wilsdruff	Wilsdruff	keine Änderung; Fläche: 54 ha

Die im Ergebnis der Aktualisierung der im Regionalplan 2009 bereits ermittelten Flächen sowie die ggf. neu einzubringenden Flächenvorschläge sollen folgenden Kriterien genügen:

positive Standortbedingungen

- 2-km-Umkreis um Autobahn-Anschlussstellen
- 1-km-Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen
- 2-km-Umkreis um den Flughafen Dresden und Verkehrslandeplätze sowie Häfen
- günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde, besondere Gemeindefunktion Gewerbe)
- Erweiterungsmöglichkeiten im Anschluss an vorhandene Industrie- und Gewerbestandorte

Darüber hinaus sollen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Straßen- und ggf. Schienenanbindung ist bereits vorhanden oder möglich
- Geländeeignung: Hangneigung maximal 5 % im Hügel- und Bergland bzw. 2 % im Tiefland

Ausschlussbereiche

Neben den durch Siedlungen oder Infrastruktur bereits blockierten Gebieten (Ausnahme Brachflächen) stehen folgende Bereiche für Flächenausweisungen grundsätzlich nicht zur Verfügung:

- fachrechtlich geschützte Bereiche entsprechend der jeweiligen Schutzverordnung wie Naturschutzgebiete, Natura 2000 – Gebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Denkmalschutzgebiete
- genehmigte Bauleitplanungen (Ausnahme GE/GI-Gebiete) sowie anderweitig fachrechtlich genehmigte bzw. planfestgestellte Maßnahmen.

Restriktionsbereiche

Die folgenden Restriktionsbereiche mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen stehen im Regelfall einer Flächenausweisung entgegen; in der Einzelabwägung sind nach entsprechender Prüfung Abweichungen im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenausweisung möglich:

- Waldbestand
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (Elemente entsprechend Kapitel 4.1.2)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Wasserversorgung
- Vorranggebiete Rohstoffabbau
- Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffe
- Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße*
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn*
- Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke*
- Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser
- Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts
- unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer besonderen Wertigkeit gemäß Z 4.1.1.2 LEP (Karte 5 LEP)
- Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen sowie Frischluftbahnen
- besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete
- regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung
- Flächen mit sonstigen bergbaulichen Restriktionen (z. B. Bergwerksrechte)
- fachrechtliche Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben im fortgeschrittenen Planungsstadium

* Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der linienhaften Infrastruktur haben auf die zu ermittelnden Flächen eine zerschneidende Wirkung. Sie können im Einzelfall aber auch die verkehrliche Anbindung des Standortes verbessern und stellen in diesem Falle eine positive Standortbedingung dar → Einzelfallprüfung im besonderen Maße erforderlich

Der Abstimmung mit den betreffenden Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen bzw. deren Wirtschaftsförderungseinrichtungen kommt bei der Festlegung der Gebiete eine besondere Bedeutung zu.

Begründung zu den textlichen Festlegungen

zu Z 2.3.1.1

Eine Flächenkonkretisierung der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist möglich, wobei der spezielle Sicherungszweck eindeutig benannt werden sollte. Bei der Konkretisierung sind ggf. noch erforderliche Pufferbereiche zu angrenzenden Nutzungen zu beachten, die unter Umständen zu weiteren Flächeneinschränkungen führen können.
Alternativ sind im Flächennutzungsplan auch andere Ausweisungen (z. B. Landwirtschaftsfläche) möglich, sofern gewährleistet bleibt, dass die spätere Inanspruchnahme damit nicht unmöglich gemacht wird.

Unter Verweis auf die Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP darf die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen erst nach konkretem Bedarf erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Flächen nur entsprechend der im Ziel benannten Zweckbestimmung genutzt werden können. Da einerseits aufgrund der landschaftlichen Spezifik der Region derartige Standorte nur in begrenztem Umfange zur Verfügung stehen, andererseits kleinere Flächen in bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten in noch ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist unbedingt zu vermeiden, dass eine Nutzung von Standorten, die für potenzielle Großansiedlungen geeignet sind, für kleinteiliges Gewerbe erfolgt.

In Übereinstimmung mit dem Ziel wird die Ansiedlung von Unternehmen gesehen, soweit sie der Großansiedlung nachgeordnet erfolgt und diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind.

zu G 2.3.1.2

Die Städte und Gemeinden innerhalb der Nationalparkregion Sächsische Schweiz sind bezüglich ihrer gewerblichen Entwicklung aufgrund der ökologisch sensiblen Landschaft und deren Schutzstatus eingeschränkt. Aus diesem Grunde haben geeignete Flächen an verkehrsgünstigen Standorten außerhalb bzw. am Rande der Nationalparkregion besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung in dieser Region.

Neben der vorrangigen Inanspruchnahme der gewerblichen Standorte in den Zentralen Orten im Umfeld der Nationalparkregion, insbesondere im Mittelzentrum Pirna, sollen die Möglichkeiten zur überörtlichen Ansiedlung vor allem im bereits genehmigten Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in der Gemeinde Lohmen genutzt werden. Hier stehen noch mehr als 10 ha zur Ansiedlung zur Verfügung. Das Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die Nationalparkregion an und befindet sich verkehrsgünstig gelegen an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse MZ Pirna - (Radeberg).

2.3.2 Tourismus und Erholung

Wesentliche Adressaten der sächsischen Tourismuspolitik stellen die Destinationen (Tourismusregionen, Reisegebiete) dar, in denen alle Aktivitäten touristischer Entwicklung konzentriert werden und die eigenverantwortliche strategische Geschäftseinheiten darstellen. Die Stärkung der Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen ist mit konkreten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten in der Tourismusstrategie Sachsen 2020 hinterlegt und gleichfalls im LEP verankert. Mittlerweile konnten in allen die Planungsregion betreffenden Destinationen entsprechende Destinationsstrategien aufgestellt werden. Damit im Zusammenhang wird vorgeschlagen, gegenüber dem Regionalplan 2009 auf eigene räumliche Festlegungen zu touristischen Räumen und Schwerpunkten zu verzichten, da dies den Destinationen vorbehalten bleiben soll.

Im Folgenden werden die wesentlichen touristischen Produkte dieser Destinationsstrategien sowie mögliche Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung überblicksmäßig dargestellt:

Sächsische Schweiz
(Destinationsstrategie Sächsische Schweiz 2013, herausgegeben vom Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V., 09/2012)

Folgende Produktlinien haben in der Destination besondere Priorität:
- Aktivurlaub mit den Schwerpunkten Wandern und Radfahren
- Familienurlaub
- Kultur mit den Schwerpunkten Felsenbühne, Festivals, Burgen und Schlösser, historische Städte
- barrierefreier Tourismus als Zukunfts- und Entwicklungsthema.

Darüber hinaus wird auch das Thema Gesundheit und Wellness als Kernthema benannt (Kurorte Bad Schandau, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Rathen, Gohrisch). Die Verschmelzung von „Natur“ und „Kultur“ bzw. „Aktiv“ und „Kultur“ (z. B. Malerweg) stellt eine Chance für die weitere Entwicklung dieser Region dar.

Die Destination sieht einen wesentlichen Entwicklungsbedarf bei der Etablierung eines marktfähigen Radwegenetzes, das neben den gut ausgebauten Fernradwegen Elberadweg und Mittellandroute sowie der Radroute im Nationalpark auch andere Teile der Destination einbindet.

Sächsisches Elbland
(Destinationsstrategie Sächsisches Elbland, herausgegeben vom Tourismusverband Sächsisches Elbland e.V., 10/2012)

Die Destination umfasst neben Kommunen in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auch anteilig (7% der Fläche, 11% der Bevölkerung) Kommunen im Landkreis Bautzen (nicht zur Planungsregion gehörig). Die Stadt Torgau (LK Nordsachsen) ist Mitglied im Tourismusverband und wird auch über diese Destination vermarktet.

Für die Entwicklung der Destination sind drei Produktlinien mit ihren touristischen Produkten maßgebend:
- Wein und Genuss: Sächsischer Wein, Sächsische Weinstraße und Sächsischer Weinwanderweg, Urlaub beim Winzer, Weinfeste & Weinevents, Weinerlebnisse, Weingastronomie & Elblandspezialitäten
- Kulturkrönungen: historische Städte/Orte (Dresden, Meißen, Moritzburg, Pirna, Radebeul, [Torgau]), Meissner Porzellan, Schlösser, Parks und Gärten, nostalgische Verkehrsmittel, Persönlichkeiten (Karl May, [Martin Luther])

- Entdeckungen im Grünen: Städte und Dörfer, mit dem Rad durch das sächsische Elbland, Wanderwege & Walderlebnisse, Erlebnisinseln um verborgene Schlösser, Wassertourismus.

In der SWOT-Analyse werden u. a. die Profilierung als ländlicher Raum um eine wachsende Stadt (Dresden) mit den Schwerpunkten Erholung, Entspannung, Genuss als Chance sowie die zunehmende Verschlechterung der Anbindung des ländlichen Raumes und die sinkende Infrastrukturauslastung in den ländlichen Räumen als Risiken genannt.

Erzgebirge
(Destinationsstrategie Erzgebirge, herausgegeben vom Tourismusverband Erzgebirge e. V., 10/2012)

Die Planungsregion ist mit dem Osterzgebirge nur zu einem geringen Teil in der Destination vertreten (14% der Fläche, 6% der Einwohner).
Folgende Produktlinien und Themen werden in den Vordergrund gestellt:

- Erlebnis Bergbau & Kulturschätze an der Silberstraße: einzigartige Landschaft, Städte und Kirchen, Schaubergwerke und Museen
- Traditionshandwerk & Weihnachtswunderland: hochwertige Holzkunst und Präzisionsmechanik (Uhren aus Glashütte)
- Eisenbahnromantik & Oldtimerträume: u. a. historische Kleinbahnen (z. B. Weißeritztalbahn)
- Sportlich & vital in (h)erzreicher Natur: Wintersportgebiet, Wanderregion, sportlich motivierte Radtouristen (z. B. Mountainbiker), Gesundheitsangebote.

Entwicklungsbedarf wird vor allem im Bereich der Organisation und Kommunikation gesehen, die sich auf ein verbessertes Marketing auswirken sollen.

Dresden
(Marketingkonzeption für Dresden, herausgegeben von der Dresden Marketing GmbH)

Die Marketingkonzeption nennt folgende Basisthemen für die Vermarktung von Dresden und das Umland:

- Kunst und Kultur
- Wirtschaft & Kongresse
- Erlebnis und Genuss
- Grün und Aktiv
- Wissenschaft & Forschung
- Jung und Alternativ.

Als Chancen werden u. a. die Kombination aus Stadtleben und Natur sowie Dresden als Tagungs- und Kongressdestination genannt. Die Destination sieht noch einen Ausbaubedarf hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur (z. B. Radparkplätze im Stadtgebiet, verkehrliche Integration der Fernbusse). Dagegen werden, aus der Erfahrung der Hochwasserereignisse der letzten Jahre heraus, Umweltkatastrophen als zukünftige Risiken bewertet.

Wenn auch mittelbar von einer Reihe von Themen bzw. Produktlinien profitierend, so bildet doch der gesamte Bereich der Naherholung keinen Schwerpunkt im Rahmen der Destinationsstrategien. Deshalb wird insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels angestrebt, das in und um den Verdichtungsraum herum vorhandene Potenzial v. a. in Form von wald- und wassergeprägten Landschaften einer noch stärkeren Erholungsnutzung zuzuführen sowie deren Erreichbarkeiten zu verbessern. Hierzu wird ein neuer Plansatz (G 2.3.2.9) vorgeschlagen. Die Erstellung von konzeptionellen Grundlagen dazu wird noch angestrebt. Die Ergebnisse und daraus resultierende Entwicklungsoptionen sollen ggf. zu einer weiteren Konkretisierung im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs oder auch als Grundlage für die Regionalentwicklung genutzt werden können.

Entsprechend G 2.3.3.6 LEP soll durch die Regionalplanung die Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung (> 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten) unterstützt werden. Dazu sollen bei Bedarf Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung als Vorsorgestandorte für den Tourismus ausgewiesen werden. Nach den bisher durchgeführten Recherchen wird keine Notwendigkeit für derartig große Ferieneinrichtungen in der Planungsregion gesehen. Kleinere Ferienhausgebiete (ca. 10 – 20 Ferienhäuser) wären in verschiedenen Destinationen als Angebote insbesondere für den Familientourismus denkbar – hierzu bedarf es allerdings keiner regionalplanerischen Flächensicherung. Ansonsten wird der Bedarf in erster Linie durch vorhandene Ferienwohnungen und -häuser sowie durch Pensionen und Hotels abgedeckt.

Tourismus- und Marketingorganisationen werden um diesbezügliche Hinweise gebeten.

Im Fazit erfährt das Kapitel eine erhebliche Kürzung. Die verbleibenden Festlegungen dienen im Wesentlichen der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung des Tourismus (touristische Routen/touristisches Wegenetz), dem Schutz der nominierten Güter der Montanregion zur angestrebten Unterschutzstellung als UNESCO-Welterbe, der Rahmensetzung für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Tourismus sowie der Stärkung der Naherholung in der Region.

Karte: In Karte „Tourismus und Erholung“ sind als nachrichtliche Übernahme dargestellt:

- die für die Planungsregion relevanten sächsischen Reisegebiete
- touristische Straßen
- staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sowie Ausflugsorte
- nominierte Güter der Montanregion.

Die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ ist der Karte „Raumstruktur“ zu entnehmen. Die Darstellung des Wander- und Reitwegenetzes ist Bestandteil des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan.

G 2.3.2.1 Entlang der touristischen Straßen und in ihrer unmittelbaren Umgebung soll die weitere thematische Ausgestaltung durch Erlebnisangebote und deren Vernetzung unterstützt werden.

G 2.3.2.2 Die weitere touristische Entwicklung soll durch die Erschließung, Aufwertung und stärkere touristische Inwertsetzung historischer, technischer und industrieller Denkmale sowie deren Vernetzung qualitativ verbessert werden.

G 2.3.2.3 Die nominierten Güter der Montanregion Erzgebirge sollen als Beitrag für den außergewöhnlichen universellen Wert der Montan- und Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří erhalten und von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

G 2.3.2.4 Der grenzüberschreitende Tourismus zur Tschechischen Republik soll durch geeignete Maßnahmen in den touristischen Kooperationsräumen „Sächsisch-Böhmische Schweiz“ und „Erzgebirge/Krušnohoří“ weiterentwickelt werden.

G 2.3.2.5 Im Bereich der Elbe sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung von Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden. Größere Einrichtungen sollen vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden.

G 2.3.2.6 Fern- und Gebietswanderwege sollen in ihrer touristischen Bedeutung erhöht und durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden. Markierte Wanderwege sollen verstärkt an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden werden.

G 2.3.2.7 Landesweite Fernreitrouten sollen mit regionalen und lokalen Reitrouten so ergänzt werden, dass reittouristische Einrichtungen und touristische Sehenswürdigkeiten eingebunden werden können.

G 2.3.2.8 In den vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus sowie in den Ausflugsorten sollen für die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung des motorisierten Individualverkehrs die Voraussetzungen geschaffen werden.

G 2.3.2.9 Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und Gewässer sollen in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als Naherholungsräume insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können.

Begründung

zu G 2.3.2.1 und G 2.3.2.2

Touristische Straßen (Ferienstraßen) sind aufgrund ihres überregionalen Bekanntheitsgrades und ihrer Vermarktung geeignet, wesentliche Entwicklungsimpulse für die bestehenden Tourismusregionen sowie für deren Verbindung und thematische Vernetzung zu geben.

In der Region sind folgende touristische Straßen vorhanden:
- „Sächsische Weinstraße“
- „Sächsisch-Böhmische Silberstraße“ mit Fortführung im Landkreis Mittelsachsen
- „Deutsche Alleenstraße“ mit Anbindung an die Landkreise Mittelsachsen und Nordsachsen

Mit den touristischen Straßen werden wertvolle Elemente der Kulturlandschaft, z. B. Weinberge, Zeugnisse des ehemaligen Bergbaus und Baumalleen erlebbar gemacht und ein Beitrag für deren Schutz geleistet (vgl. Kapitel 4.1.2).

Besondere Bedeutung hat die Erhaltung und Förderung des Weinanbaus entlang der „Sächsischen Weinstraße“. Hierzu wurden gemäß Kapitel 4.1.2 weinbaugeprägte Hanglagen festgelegt, die entsprechend Z 4.1.2.4 zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind. Die Sächsische Weinstraße dient zusammen mit dem Sächsischen Weinwanderweg der besseren Erlebbarkeit der kulturlandschaftlich interessanten und landschaftsästhetisch sehr reizvollen Potenziale.

Mit der weiteren thematischen Ausgestaltung durch Erlebnisangebote wird eine stärkere Inwertsetzung der bestehenden Potenziale entlang der touristischen Straßen und damit eine qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes ermöglicht.

Auch abseits der touristischen Straßen gibt es in der Region eine Vielzahl historischer, technischer und industrieller Denkmale, die aus touristischer Sicht Potenziale für Erlebnisangebote darstellen. Im Sinne einer „lebendigen Industriekultur“[1] können diese zur Stärkung des Tourismus insbesondere auch im ländlichen Raum beitragen. Mittlerweile wurden v. a. durch das Engagement einzelner Regionalinitiativen verschiedene Vernetzungsprojekte, wie „Historische Poststraße“, „Montanregion Erzgebirge“ (vgl. hierzu auch Plansatz 2.3.2.3), „Via regia“ initiiert, die eine stärkere Inwertsetzung dieser

[1] Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.) (2011): Tourismusstrategie Sachsen 2020 – Strategische Handlungsfelder, S. 25.

Potenziale anstreben. Durch den Plansatz 2.3.2.2 soll für derartige Projekte ein unterstützender Rahmen gegeben werden.

zu G 2.3.2.3

Für die Entwicklung des Tourismus im Erzgebirge bergen die Zeugen der vorausgegangen Bergbaugeschichte enorme Potenziale. Die deutsch/tschechische Montanregion Erzgebirge befindet sich auf dem Weg zur Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit dem Abschluss des Antragsverfahrens kann 2016 gerechnet werden. Ein besonderes Charakteristikum der Montanregion ist die „nachhaltige Prägung einer ganzen Landschaft durch das Montanwesen, die bis heute an einer Vielzahl originaler historischer Sachzeugen sowie landschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Merkmale der Region abzulesen ist."[2]

In der Planungsregion sind folgende nominierte Güter Bestandteil der Antragstellung (s. Karte „Tourismus und Erholung")[3]:

- Kloster Altzella (1)
- Rothschönberger Stolln (2) mit den beiden Mundlöchern (3)
- Hochmittelalterliche Silberbergwerke Dippoldiswalde (4)
- Denkmale der Uhrenindustrie Glashütte (5)
- Montanlandschaften Altenberg (6) und Zinnwald (7) sowie der Aschergraben (8)
- Schloss und Stadtkirche Lauenstein (9).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Umfeld der ausgewählten Objekte können potenzielle Gefährdungen der nominierten Güter darstellen und sollen daher vermieden werden, um den Welterbestatus nicht zu gefährden. In den jeweiligen Umsetzungsstudien zu den nominierten Gütern sind Pufferzonen und zu erhaltende Sichtbeziehungen dargestellt. Hinsichtlich des Konfliktmanagements wurde ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, um eine frühzeitige Identifizierung von Konflikten zu ermöglichen. Der Plansatz dient der vorsorglichen Einschätzung auf regionalplanerischer Ebene.

zu G 2.3.2.4

Die touristischen Kooperationsräume „Sächsisch-Böhmische Schweiz" und „Erzgebirge" stellen auf deutscher Seite zugleich grenznahe Gebiete dar, deren Potenziale als Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum entwickelt werden sollen (vgl. Z 2.1.3.4 LEP). Die Sächsisch-Tschechische Grenzraumstudie sieht dazu im Handlungsfeld „Entwicklung und Vermarktung des gemeinsamen Tourismusstandortes" für die beiden Kooperationsräume u. a. folgende Schwerpunkte[4]:

- Gestaltung und Verknüpfung des grenzübergreifenden Wanderwege, Radwege- und Wintersportnetzes sowie einheitliche Beschilderung und abgestimmte Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Zonen
- Abstimmung zum naturschutzverträglichen Verlauf der Kammloipe bzw. Ausgestaltung des Hauptwanderweges Zittau-Wernigerode (Kammweg) und die Verbesserung der Verknüpfung mit dem Loipenverbund bzw. Wanderwegenetz
- Ausbau von ganzjahres- und winterunabhängigen Aktivangeboten im Kontext zum Klimawandel
- Erschließung der Potenziale durch entsprechende ÖPNV-Angebote wie Ski/Rad-Bus und Rad-Bahn
- Bewerbung der Montanregion Erzgebirge als UNESCO-Weltkulturerbe
- Einbindung Altenbergs als Sportzentrum mit internationaler Bedeutung.

Bei der touristischen Zusammenarbeit wird der gegenseitigen Information und Abstimmung zu vorgesehenen Maßnahmen bis hin zur Entwicklung grenzüberschreitender Angebote und dem Ausbau der Kontakte auf kommunaler Ebene, unterstützt durch die Tourismusverbände und die Euroregion Elbe/ Labe, eine besondere Bedeutung beigemessen.

[2] Albrecht, H. Ehrentraut, J, Hansell, F.: Die Montanregion Erzgebirge auf dem Weg zum Welterbe. Förderverein Montanregion Erzgebirge e.V. in Kooperation mit dem Regionalmanagement Erzgebirge/WFE GmbH, Freiberg, S.14-15.
[3] bei der Darstellung wurden teilweise mehrere nominierte Güter durch ein Symbol zusammengefasst
[4] BERGFELD, A. (Hrsg.) (2013): Sächsisch-Tschechische Grenzraumstudie. Zusammenfassende Analyse und Entwicklungsstrategie. Leibniz-Institut für Länderkunde e. V., Leipzig, S. 76ff.

zu G 2.3.2.5

Entsprechend G 2.3.3.7 LEP sollen der Wasser- und Aktivtourismus als attraktive Angebote des Tourismus in dafür geeigneten Gebieten ausgebaut und weiter entwickelt werden.

Der breite Elbestrom im landschaftlich attraktiven Elbtal, das sich regionsübergreifend, sowohl im Norden als auch in Richtung Tschechische Republik weiter fortsetzt, bietet sich für eine touristische Nutzung an. Die Elbe verfügt über beste Voraussetzungen für die Entwicklung des Wassersports und des Wassertourismus, insbesondere für Wasserwanderer. Die raumverträgliche Entwicklung des Bootstourismus entlang der Elbe stellt eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen touristischen Nutzungen, wie dem Wander- und Radtourismus, dar und ist unter Beachtung der fachspezifischen Belange (v. a. Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) möglich. Nachholbedarf für die wassertouristische Infrastruktur (z. B. Anlegemöglichkeiten) insbesondere für den muskelbetriebenen Wasserwandertourismus besteht im Elbebereich vor allem unterhalb von Dresden. Bei der Weiterentwicklung sind die Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Elberadweg zu nutzen (z. B. Rastplätze, Gaststätten, Übernachtungsmöglichkeiten). Aufgrund der erhöhten infrastrukturellen Anforderungen (Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur) sollen größere Einrichtungen (z. B. Wassersporthäfen, -zentren) vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden.

zu G 2.3.2.6

Nach G 2.3.3.10 LEP soll u. a. das Wander- und Reitwegenetz qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden.

In der Region ist ein Netz von weit mehr als 3000 km markierten Wanderwegen (eigene Erhebungen) vorhanden. Hervorzuheben sind dabei aufgrund ihres gebietsverbindenden Charakters die Fern- und Gebietswanderwege, deren touristische Bedeutung durch eine entsprechende Beschilderung und Anbindung touristischer Angebote sowie durch eine entsprechende Vermarktung weiter erhöht werden soll.

Dazu gehören:

<u>Europäische Fernwanderwege</u>
- Europäischer Fernwanderweg E3 (Atlantik - Ardennen - Erzgebirge - Karpaten - Schwarzes Meer)
- Europäischer Fernwanderweg Eisenach - Budapest (EB)

<u>Nationale Fernwanderwege</u> (auch als Weitwanderwege bezeichnet)
- Wanderweg der Deutschen Einheit
- Nationaler Fernwanderweg Görlitz - Greiz
- Nationaler Fernwanderweg Ostsee - Saaletalsperren
- Nationaler Fernwanderweg Zittau - Wernigerode

<u>Gebietswanderwege</u>
- Gebietswanderweg „Lausitzer Schlange“
- Malerweg
- Sächsischer Weinwanderweg
- Ökumenischer Pilgerweg
- Rundwanderweg der Erlebnisregion Dresden
- weitere, nicht immer mit thematischer Bezeichnung versehene Wanderwege.

Mit dem Ausbau des markierten Wanderwegenetzes wird nicht nur die Erholungsfunktion verbessert, sondern auch die touristische Nutzung der Gebiete auf bestimmte Wege konzentriert. Diese Bündelung trägt zur Schonung ökologisch sensibler Landschaftsräume bei.

Die Nutzung von Haltestellen des ÖPNV als Ausgangspunkte für markierte Wanderwege unterstützt die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und führt zu einer besseren Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.

zu G 2.3.2.7

Im Freistaat Sachsen besteht ein landesweites Reitwegenetz, das aus Fernreitrouten, regionalen und lokalen Reitrouten besteht. Diese Reitrouten stellen eine Verbindung der verschiedenen Reitregionen dar, die vor allem durch die in den verschiedenen Waldgebieten nach § 12 SächsWaldG ausgewiesenen Reitwege gebildet werden.

Das Reitwegenetz in Sachsen hat schon einen hohen Umsetzungsstand erreicht. Es umfasst insgesamt eine Länge von 7358 km, davon befinden sich 459 km noch in Planung[5]. So hat sich auch das vorhandene Wegenetz im Wesentlichen seit Mai 2008 kaum verändert.
Dennoch besteht noch ein erheblicher Bedarf zum Lückenschluss und für Ergänzungen insbesondere von regionalen und lokalen Reitrouten, um ein attraktives Netz an Reitwegen, das reittouristische Einrichtungen (z. B. Reitershops, Unterkünfte, pferdehaltende Einrichtungen, Pferdehöfe) und touristische Sehenswürdigkeiten einbindet, anbieten zu können. Dieses ist Grundvoraussetzung zur Entwicklung eines markt- und konkurrenzfähigen Reittourismus[6].

Attraktive Reitwege werden im Wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:
- attraktive Landschaft
- Einbindung touristischer Zielpunkte
- huffreundlich und reiterfreundlich
- Einbindung der pferdehaltenden Einrichtungen und Reiterhöfe
- frei von Nutzungskonflikten[7].

Grundsätzlich sollen nur bereits vorhandene, für das Reiten geeignete Wege genutzt werden, für die eine Abstimmung sowohl mit den Fachbehörden als auch mit den Eigentümern herbeigeführt werden kann.

Soweit es sich erforderlich macht, soll sich zunächst auf die Entwicklung und Vermarktung ausgewählter Reitrouten bzw. Reitgebiete (sogenannte „Premiumreitwege“) konzentriert werden, wobei die Ausrichtung der verschiedenen Tourismusdestinationen maßgebend ist[8].

zu G 2.3.2.8

In Spitzenbesuchszeiten (verlängerte Wochenenden, Feiertage) zeigen sich besonders in den vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus (s. Kapitel 1.2) sowie in den nach § 7 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) anerkannten Ausflugsorten[9] zum Teil erhebliche Überlastungserscheinungen. Diese werden in Form des motorisierten Individualverkehrs spürbar und führen letztlich nicht nur zu einer ökologischen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und zu einer enormen Belastung für die Einwohner der betroffenen Gebiete, sondern darüber hinaus auch zu einer Minderung der touristischen Attraktivität, v. a. für den übernachtungsgebundenen Tourismus. Alternative Lösungen können nur in einer verstärkten Nutzung des ÖPNV durch die Schaffung attraktiver Angebote einerseits (vgl. hierzu Z 2.3.3.13 LEP) und der Durchsetzung weiterer verkehrsberuhigender Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr andererseits gefunden werden. Beispiele hierfür sind: Einrichtung von P+R-Plätzen, Verminderung des Durchgangsverkehrs durch verkehrslenkende Maßnahmen auf der Grundlage von Verkehrskonzepten, Gestaltung der innerörtlichen Verkehrsräume und organisatorische Maßnahmen.

zu G 2.3.2.9

Die Begründung wird nach Erarbeitung der im Erläuterungskasten erwähnten konzeptionellen Grundlagen zur Entwicklung der Naherholungsräume eingefügt.

[5] Quelle: www.sachsen-mit-pferd.de, Zugriff am 15.07.2014
[6] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2008): Bewertung des Reittourismus in Sachsen. In: Schriftenreihe des Landsamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 24/2008, S. 61
[7] Ebd., S. 52
[8] Ebd., S. 116
[9] Die An- bzw. Aberkennung als Ausflugsort wird jeweilig im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

3 Verkehrsentwicklung

Vorrangige Aufgabe des Regionalplans im Bereich Verkehr ist es, Flächen für den Neubau von Verkehrsanlagen zu sichern. Ein wichtiger Einflussfaktor auf die Verkehrsnachfrage ist der demografische Wandel. Im Verdichtungsraum steigen die Einwohnerzahlen, es werden zunehmend Ressourcen sparende und Umwelt schonende Verkehrsmittel (ÖPNV und Fahrrad) benötigt. Im Ländlichen Raum geht bei sinkenden Einwohnerzahlen vielerorts die Nachfrage zurück. Darüber hinaus ist in den zurückliegenden Jahren bereits eine Vielzahl von Verkehrsbaumaßnahmen realisiert worden, so dass die Bestandserhaltung immer mehr in den Vordergrund rückt. Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll sich diese Entwicklung wie folgt widerspiegeln:

1. Die Vorbehaltsgebiete "Bau überörtliche Straßenbahn" werden durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Stadtbahn" ersetzt.
2. Die Sicherung von Trassen für Radwege wird über die Radfernwege und den Müglitztalradweg hinaus auf das gesamte SachsenNetz Rad mit allen Regionalen Hauptradrouten und Sonstigen Strecken ausgeweitet.
3. Als neue Festlegungskategorie werden Vorranggebiete "verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken" vorgeschlagen, die das gesamte überörtlich bedeutsame ehemalige Streckennetz umfassen.
4. Durch die starke Reduzierung der Planungen und Planungsabsichten bei Bund und Land und die umfangreiche Sicherung von Verkehrstrassen im LEP ergibt sich eine Reduzierung der Flächensicherungen für den Neubau von Straßen.

Konkret werden folgende Veränderungen gegenüber dem Regionalplan 2009 vorgeschlagen:

- Stadtbahn: Der Abschnitt von Pennrich nach Kesselsdorf wird nicht mehr als Vorbehalts-, sondern als Vorranggebiet ausgewiesen, um die Trasse konsequenter vor einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Raumnutzungen zu schützen. Die vorgeschlagene Trassenführung wurde aus der vorbereitenden Bauleitplanung der betreffenden Kommunen abgeleitet. Der Abschnitt von Kesselsdorf bis Klipphausen geht im neu vorgeschlagenen VRG "verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken" auf, das ebenfalls auf eine sichere Flächenfreihaltung abzielt.

  Neu aufgenommen wurde entsprechend dem im November 2014 vom Stadtrat beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dresden eine Stadtbahntrasse von Dresden/Kaditz nach Radebeul. Nicht mehr raumordnerisch gesichert werden soll hingegen die Trasse im Kirnitzschtal zwischen Lichtenhainer Wasserfall und Neumannmühle, da hier Aufkommensschwerpunkte fehlen und trotz Straßenbahnverlängerung ein paralleler Busverkehr notwendig sein würde.

  Die betroffenen Kommunen und berührten Stellen werden gebeten, zu den Vorschlägen, insbesondere zur Trassenführung und zum Status der Flächensicherung, Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Stadt Radebeul mit Blick auf die Tatsache, dass für diesen neuen Trassenvorschlag noch keine Abstimmungen, auch interkommunal, stattgefunden haben.

- Radwege: Die aus den vorläufigen Daten der Radverkehrskonzeption Sachsen mit Stand September 2014 abgeleiteten Neubauabschnitte im Radverkehrsnetz werden i. d. R. als Vorranggebiete vorgeschlagen. Nur wenn die Voraussetzungen für eine landesplanerische Letztentscheidung nicht erfüllt sind, werden sie im Regionalplan-Vorentwurf als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Über die Radverkehrskonzeption Sachsen hinausgehend wird im Regionalplan-Vorentwurf auch die Sicherung einer Trasse für die Führung des Elberadwegs in Riesa direkt am Fluss vorgeschlagen.

Insbesondere wird um Prüfung gebeten, ob es weitere Abschnitte gibt, wo der künftige Radweg auf einer **neu** anzulegenden Trasse geführt werden soll. Für diese bittet der RPV um Mitteilung.

Ohne eine raumordnerische Bindungswirkung werden erstmals auf der Grundlage ihrer Thematisierung im Verkehrsentwicklungsplan Dresden 2025plus mögliche Trassen für Radschnellwege dargestellt, die innerhalb des Verdichtungsraums Verbindungen in das Oberzentrum herstellen. Die Trassen wurden einer an der Technischen Universität Dresden entstandenen Studienarbeit entnommen und sollen nicht den Status einer Festlegung haben.

Im Zuge der Diskussion des Vorentwurfs soll ein Meinungsbild zur Einrichtung von Radschnellwegen im Verdichtungsraum Dresden eingeholt werden. Sofern dieses positiv ausfällt, wird geprüft werden, ob ein Grundsatz zum Aufgreifen des Themas in kommunalen und regionalen Verkehrskonzepten unter Einschluss der dazu erforderlichen überörtlichen Abstimmungen aufgenommen werden kann.

- Eisenbahn: Es wird vorgeschlagen, stillgelegte Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung, unabhängig von konkreten verkehrlichen Nutzungsabsichten, als VRG festzulegen, damit sie nach einer eventuellen Freistellung von Bahnbetriebszwecken nicht verbaut und für kommende Generationen konsequent als räumliche Ressource geschützt werden.

Eventuell begonnene oder beabsichtigte Planungen auf diesen Trassen bzw. andere entgegenstehende Raumansprüche sind mitzuteilen.

- Straßen: Im Vorentwurf sind nur noch drei Vorrang- und zwei Vorbehaltsgebiete enthalten. Dabei handelt es sich um Neuausweisungen gegenüber dem Regionalplan 2009.Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan 2009 können entfallen, da die zu Grunde liegenden Vorhaben entweder bereits realisiert sind, Baurecht erlangt haben, zwischenzeitlich durch das Land im LEP gesichert wurden oder der jeweilige Vorhabenträger die Maßnahme aufgegeben hat.

  Im Gegensatz zum Regionalplan 2009 sollen keine Vorranggebiete für den Ausbau von Straßen mehr festgelegt werden. Den Straßenbaulastträgern steht ohnehin ein Ausformungsspielraum entlang der Trassen mit Bestandsrecht zu. Darüber hinaus wäre zur fachlichen Qualifizierung der Maßnahmen unter dem Aspekt der Verringerung von Erreichbarkeitsdefiziten Zentraler Orte eine aufwändige Gesamtbetrachtung des gesamten Verkehrszuges unter Einschluss aller Verkehrssteuerungsmaßnahmen notwendig.

- Die bisherigen Plansätze im Kapitel Verkehr entfallen, da sie in der Praxis wenig oder gar nicht angewendet wurden bzw. deren Inhalt anderweitig geregelt ist.

Auf eine Untergliederung des Kapitels "Verkehrsentwicklung" nach Verkehrsträgern kann durch die Reduzierung von Plansätzen verzichtet werden. Außerdem wird damit auch der Tatsache besser Rechnung getragen, dass für die Raumentwicklung insgesamt die Integration und nicht die separate Betrachtung von Verkehrsarten im Mittelpunkt steht.

Z 3.2.7 LEP *Bei der Fortschreibung der Regionalpläne sind die in Karte 4 als Korridore festgelegten Neubaustrecken und symbolhaft festgelegten Straßenverlegungen, Bahnübergangsbeseitigungen und Ortsumgehungen auf Grundlage der aus den Fachplanungen vorliegenden Trassen raumordnerisch zu sichern.*

G 3.8.1 LEP *In den Regionalplänen sollen die Radfernwege und regionalen Hauptradrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden.*

Karte: Die Vorschläge zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn, der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg, der Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke und der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.

Vorschläge für Radschnellwege sind als nachrichtliche Übernahme in Arbeitskarte 2 dargestellt.

Begründung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn

Kategorie	Ortsbezeichnung
VRG Stadtbahn	Dresden - Wilsdruff
VBG Stadtbahn	Dresden - Radebeul

In der Gemeinde Wilsdruff und insbesondere in deren Ortsteil Kesselsdorf sind seit den 1990er Jahren größere Wohn- und Gewerbestandorte entstanden. Diese stehen zum Teil in einem funktionalen Zusammenhang mit der Stadt Dresden. Dresden nimmt gemeinsam mit Freital auch die Funktion des Mittelzentrums für die Gemeinde Wilsdruff wahr. Durch eine Verlängerung der Dresdner Stadtbahn von Pennrich nach Kesselsdorf kann ein bisher nur über die Straße angebundener Aufkommensschwerpunkt an das Stadtbahnnetz angeschlossen und eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen und der Erreichbarkeit des Oberzentrums führt. Die Flächenfreihaltung für eine Stadtbahn ist ebenfalls Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilsdruff, des Verkehrsentwicklungsplans 2025plus der Stadt Dresden sowie des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Dresden vom 16. Juni 2014.

Zwischen Radebeul und Dresden bestehen ebenfalls enge Verflechtungen bei Arbeitspendlern und bei der Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge einschließlich des Einzelhandels. Radebeul-Mitte und Dresden-Kaditz sind bisher nur über Straßen miteinander verbunden und könnten durch eine Verlängerung der Dresdner Stadtbahn ein leistungsstärkeres ÖPNV-Angebot erhalten. Aus diesem Grund wurde in den Verkehrsentwicklungsplan 2025plus der Stadt Dresden eine Option der Flächenfreihaltung für die Verlängerung der Stadtbahntrasse von Kaditz in Richtung Radebeul aufgenommen. Diese ist auch Bestandteil des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Dresden vom 16. Juni 2014.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg

Kategorie	Ortsbezeichnung
VRG Radweg	Elberadweg Riesa
VRG Radweg	Elberadweg Dresden Uebigau - Kaditz
VRG Radweg	Elberadweg Dresden Ostragehege
VRG Radweg	Elberadweg Dresden Loschwitz
VRG Radweg	Elberadweg Dresden Wachwitz - Niederpoyritz
VRG Radweg	Mittellandroute Freital - Tharandt
VRG Radweg	Müglitztalradweg Weesenstein - Geising
VBG Radweg	Radfernweg Sächsische Mittelgebirge Neurehefeld - Neuhermsdorf
VBG Radweg	Radfernweg Sächsische Mittelgebirge Neuhermsdorf – (Teichhaus)

Der Radverkehr in der Region hat insbesondere im Verdichtungsraum in den letzten Jahren einen Bedeutungszuwachs erfahren und ist mit Blick auf die Herausforderungen von Klimaschutz und Energiewende auch in den kommenden Jahren zu stärken. Dies geht einher mit einem Ausbaubedarf der Radverkehrsinfrastruktur.

Der Freistaat Sachsen hat im Jahr 2014 eine überarbeitete Radverkehrskonzeption vorgelegt, die die fachplanerische Grundlage für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in der Planungsregion bildet. Darin sind u. a. Trassenführungen für Radfernwege, regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthalten, die sowohl touristisch als auch im Alltagsverkehr benötigt werden. Radfernwege, regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken bilden ein geschlossenes Netz, das ganz Sachsen für den Fahrradverkehr erschließt und auch Verbindungen in die benachbarten Staaten und Bundesländer beinhaltet.

Das SachsennetzRad ist noch nicht in allen Abschnitten realisiert. Wo Neubaubedarf besteht, werden im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt, um die benötigten Flächen gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen freizuhalten. Vorbehaltsgebiete wurden dann festgelegt, wenn die Voraussetzungen für eine landesplanerische Letztentscheidung noch nicht vorlagen.

Nicht Bestandteil der Radverkehrskonzeption Sachsen ist die Verlegung des Elberadwegs in Riesa auf die neben dem Fluss verlaufende Eisenbahntrasse, die im Regionalplan ebenfalls als Vorranggebiet gesichert wurde. Sie dient der Vereinfachung der Wegeführung, der Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger sowie der touristischen Aufwertung durch die Führung unmittelbar am Fluss.

Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken

Kategorie	Ortsbezeichnung
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Strehla – (Oschatz)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Riesa – Nossen
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Lommatzsch – (Döbeln)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Lommatzsch – Meißen
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Meißen – Wilsdruff
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Freital – Nossen
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Freital – Possendorf
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Radebeul – Dresden-Uebigau
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Dürrröhrsdorf – Dresden-Weißig
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Dürrröhrsdorf – (Arnsdorf)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Hohnstein – Lohsdorf
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Pirna – Herrenleite
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Pirna – Gottleuba
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Pirna – Dohma
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Neustadt in Sachsen – (Neukirch)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	(Holzhau) – (Moldava)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Klingenberg – (Dittmannsdorf)
VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke	Klingenberg – (Frauenstein)

Trassen für Eisenbahnstrecken sind von Ingenieuren aufwändig ermittelt und oft mit erheblichem baulichem Aufwand hergerichtet worden. Sie stellen eine räumliche Ressource dar, die insbesondere in dicht besiedelten oder in Berglandschaften im Falle einer Inanspruchnahme für andere Zwecke nicht ohne weiteres reproduzierbar ist. Deshalb besteht ein öffentliches Interesse daran, überörtliche Trassen nicht mehr in Betrieb befindlicher Eisenbahnstrecken für eine verkehrliche Nutzung durch künftige Generationen zu erhalten. Neben einer Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs kann dies auch eine Nutzung als Radweg, Skiweg oder Fußweg sein.

Analog zur raumordnerischen Sicherung anderer Ressourcen (z. B. Trinkwasser, Rohstoffe) ist dabei nicht zwangsläufig der augenblickliche oder absehbare Bedarf Ausschlag gebend. Es geht hier auch um die Vorhaltung der Ressource für einen langfristigen, zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Bedarf.

Mit dem an die Festlegung als Vorranggebiet verbundenen Ziel der Trassensicherung nicht vereinbar wären beispielsweise die Errichtung von Hochbauten oder die Ausweisung als Naturschutzgebiet auf diesen Trassenführungen, da damit eine künftige überörtliche Nutzung für verkehrliche Zwecke erheblich behindert würde oder sogar unwiederbringlich verloren ginge. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Wiese oder Acker ist zielkonform möglich, da dies eine Wiedernutzung als Verkehrstrasse nicht dauerhaft ausschließt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße

Kategorie	Ortsbezeichnung
VRG Straße	B 98 Ortsumgehung Schönfeld
VRG Straße	S 32 Ortsumgehung Lommatzsch
VRG Straße	S 36 Verlegung westlich Wilsdruff
VBG Straße	B 98 Ortsumgehung Quersa
VBG Straße	B 101 Ortsumgehung Priestewitz

Nach Z 7.3.2 LEP sind bei der Fortschreibung des Regionalplans die im Landesentwicklungsplan Sachsen als Korridor oder symbolhaft festgelegten Neubaustrecken auf der Grundlage der aus der Fachplanung vorliegenden Trassen raumordnerisch zu sichern. Für die Maßnahmen B 98 Ortsumgehung Schönfeld, S 32 Ortsumgehung Lommatzsch und S 36 Verlegung westlich Wilsdruff hat die Fachplanung zwischenzeitlich Entscheidungen über die Trassenführung getroffen. Im Regionalplan werden die Trassen als Vorranggebiete festgelegt und damit vor konkurrierenden Raumansprüchen geschützt. Mit dem Bau der Ortsumgehung Schönfeld wird das Ziel verfolgt, die Anbindung des Industriebogens im nördlichen Landkreis Meißen an die Autobahn 13 und damit auch die Funktionsfähigkeit der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen Glaubitz und Königsbrück zu verbessern. Die Maßnahmen in Lommatzsch und Wilsdruff dienen u. a. der räumlichen Trennung von überörtlichem und örtlichen Verkehr und damit der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den beiden Grundzentren und verbessern die Erreichbarkeit des Oberzentrums und der Mittelzentren aus dem Ländlichen Raum.

Nach In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsplans 2013 hat der Freistaat Sachsen die Straßenneubauvorhaben B 98 Ortsumgehung Quersa sowie B 101 Ortsumgehung Priestewitz für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese haben aus Sicht der Fachplanung den Rang überörtlich bedeutsamer Straßenbauvorhaben. Trassen wurden jedoch noch nicht bestimmt. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan soll sichergestellt werden, dass bei Raum beanspruchenden Vorhaben die Ortsumgehungen berücksichtigt werden.

Folgende im LEP festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen:

Festlegungsart	Straße	Maßnahme
VRG	B 6	Verlegung Dresden-Cossebaude
VRG	B 169	B 6 - Salbitz
VRG	B 172	Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt
VRG	S 84	Neubau Niederwartha – Meißen, 3. Bauabschnitt
VRG	S 177	Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf
VRG	S 177	Ortsumgehung Großerkmannsdorf
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Thiendorf
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Wildenhain
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Glaubitz
VBG (Symbol)	B 169	Ortsumgehung Lichtensee
VBG (Symbol)	B 169	Ortsumgehung Gröditz
VBG (Symbol)	B 182	Ortsumgehung Strehla
VBG (Symbol)	S 80	Verlegung/Ausbau Weinböhla
VBG (Symbol)	S 84	Neubau Niederwartha – Meißen, 4. Bauabschnitt
VBG (Symbol)	S 88	Ausbau Röderau mit Beseitigung Bahnübergang
VBG (Symbol)	S 88	Verlegung östlich Nünchritz
VBG (Symbol)	S 91	Ortsumgehung Radeburg
VBG (Symbol)	S 192	Ortsumgehung Grumbach

4 Freiraumentwicklung

4.1 Freiraumschutz

Das Kapitel 4.1 Freiraumschutz steht für das im Regionalplan 2009 enthaltene Kapitel 7 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. In Anlehnung an den LEP 2013 wurde nunmehr die dort verwendete Bezeichnung übernommen.

Für die im Allgemeinen Teil des Regionalplans 2009 enthaltenen Inhalte „Leitbilder für Natur und Landschaft“ sowie „Großflächig unzerschnittene Freiräume“ ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

1. Die bisherigen Leitbilder für Natur und Landschaft werden gemäß LEP unter dem Begriff Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung modifiziert. Aus diesem Grunde werden diese auch im Teilkapitel 4.1.2 Kulturlandschaft thematisiert werden. Sie sind in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.
2. Eine eigene regionalplanerische Festlegung der Großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume ist durch die mit dem LEP nunmehr nach einheitlichen bundesdeutschen Kriterien ausgewiesenen Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume entbehrlich und wird nicht mehr erfolgen.

4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz

Im Vergleich zum Regionalplan von 2009 ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

1. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind gemäß LEP nunmehr als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen. Damit sind diese entsprechend den in der Plansatzbegründung zu Z 4.1.1.16 LEP benannten Kriterien zu aktualisieren bzw. modifizieren, wobei der Focus noch stärker auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes auszurichten ist.

   Damit im Zusammenhang wurden die Ausweisungskriterien modifiziert und aktualisiert, so dass eine komplette kartographische Neubearbeitung erfolgen wird. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes werden die TöB gebeten, die benannten Ausweisungskriterien zu diskutieren.

2. Im Zusammenhang mit der unter Punkt 1 benannten Veränderung sollen Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche und Habitate störungsempfindlicher Tierarten sowie naturnahe Auenbereiche sowie Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen nicht mehr explizit festgelegt werden (hierzu besteht auch kein Auftrag des LEP); die wesentlichen Inhalte sollen in die Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz integriert werden.
3. Die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung wurden auf der Grundlage einer Evaluierung aktualisiert; die Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung wurden für das Stadtgebiet Dresden aktualisiert und für das übrige Regionsgebiet zunächst unverändert aus dem Regionalplan 2009 übernommen.

   Die TöB werden gebeten, Hinweise zur Aktualisierung der Festlegungen zu geben.

Z 4.1.1.16 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.*

Z 4.1.1.6 LEP *In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen.*

Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.

Z 4.1.2.3 LEP *Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.*

Karte: Die Vorschläge zu den Festlegungen der Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung und Fließgewässeröffnung sind in Arbeitskarte 1 dargestellt.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsvorganges mit konkurrierenden Raumnutzungen in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

Begriff: Das **ökologische Verbundsystem** im Sinne dieses Planes ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie durch Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar.

Z 4.1.1.1 Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind auch vor dem Hintergrund des Klimawandels so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren.

G 4.1.1.2 Die Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung sollen hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur vorrangig saniert bzw. weiter untersucht werden.
In den Regionalen Schwerpunkten der Fließgewässeröffnung soll der Rückbau von verrohrten und die Renaturierung von naturfern ausgebauten einschließlich querverbauten Fließgewässern bzw. -abschnitten unter Beachtung der Hochwasserabflussfunktion des jeweiligen Fließgewässers durchgeführt werden. Dabei sollen die Voraussetzungen für eine Entwicklung naturnaher Ufergehölze geschaffen werden.

Begründung

zu Z 4.1.1.1

Gemäß Z 4.1.1.16 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.
Ausgehend von der in Karte 7 des LEP als Suchraum dargestellten Gebietskulisse eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und den in der Begründung zu o. g. Ziel des LEP aufgeführten Kriterien werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz unter Beachtung der im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ermittelt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bilden gemeinsam mit den Vorranggebieten Waldschutz (s. Kap. 4.2.2) das ökologische Verbundsystem, wobei die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz die Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems darstellen.

„Die Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit die Wiedervernetzung von Lebensräumen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen (und darüber hinaus) und trägt zur Verbesserung des Zusammenhanges des Natura 2000-Netzes bei. Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig vor dem Hintergrund zu erwartender Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume auf Grund des Klimawandels für viele Arten die unabdingbare Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Biotopen beziehungsweise Ökosystemen auf die Veränderungen reagieren zu können. Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist, und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie des Programms und Maßnahmenplanes des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (2009/2010).“ [Zitat aus der Plansatzbegründung Z 4.1.1.16 LEP]

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf Arten und Biotope

(Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Zugriff am 16.02.2015)

Besonders gefährdet sind solche Arten und Biotope, die an kühle und feuchte Standortbedingungen angepasst sind, wie naturnahe Fichtenwälder, hochmontan-subalpine Flora und Fauna der Mittelgebirge und Moore. Die Wiederherstellung der hydrologischen Durchgängigkeit der Moore, d. h. die Beseitigung der Gräben und Barrieren, unter Einschluss der silikatischen Einzugsgebiete der Moore, ist daher eine notwendige, dringliche und effektive Maßnahme des Naturschutzes, die auch gleichzeitig dem Klimaschutz dient (Wiederherstellung der Senkenfunktion für Kohlenstoff durch Torfwachstum bzw. Reduktion der Quellenfunktion). Bei wärmeliebenden und an Trockenheit angepassten Arten sind dagegen schon heute Ausbreitungstendenzen nach Norden und in höhere Lagen der Gebirge nachweisbar. Diese zeigen sich u. a. in der Einwanderung und Ausbreitung von südlichen Arten wie zum Beispiel der Feuerlibelle, in Arealerweiterungen wärmeliebender Arten und in Veränderungen phänologischer Ereignisse (zum Beispiel Zugbereitschaft, -zeiten, Brutbeginn bei Vögeln, Aufwachphase beim Siebenschläfer, Blattentfaltung und Blüte bei Pflanzen). In Sachsen werden über einen längeren Zeitraum mit wechselnder Intensität, aber nahezu zeitgleich Abwanderungs- und Zuwanderungsprozesse von Arten stattfinden sowie Umbildungen von Ökosystemen erfolgen. Während dieser Umbruchs- und Übergangsphase kann mit einer Zunahme der Biodiversität gerechnet werden. Durch Flächensicherung, flexibles naturschutzfachliches Management und begleitendes Monitoring, aber auch durch die Vielfalt der Landnutzungen und der damit verbundenen landschaftlichen Strukturen können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch bei fortschreitendem Klimawandel die Arten- und Ökosystemvielfalt langfristig gesichert wird.

Ziel des ökologischen Verbundsystems i. S. dieses Planes ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Die linear entwickelten Korridorbiotope verknüpfen die flächenhaft punktuell ausgeprägten Lebensräume zu einem engmaschigen Netz und dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien für die Besiedlung von Flora und Fauna sowie dem genetischen Austausch. Insbesondere die an den Boden gebundenen Tierarten benötigen für eine ausreichende Sicherung des Populationsaustausches lineare Biotopstrukturelemente. Bei der Planung des ökologischen Verbundsystems wurde auf eine sinnvolle Verbindung von Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Ausstattung Rücksicht genommen; so stehen bei dem Verbund innerhalb von Flussauen Feucht- und Wiesenbiotope im Vordergrund, in Ackerbaugebieten dagegen Hecken- und Gehölzbiotope, Streuobstwiesen, Feldraine oder Trocken-

rasenbiotope. Diese Verbundstrukturen stellen gleichzeitig eine hervorragende Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Folgende Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und der Lebensräume zu gewährleisten und die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können, kommen i. d. R. zur Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz in Betracht:

- die in Karte 7 des LEP dargestellten Kernbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes
- die in Karte 8 des LEP dargestellten Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten
- die in Karte 5 des LEP dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (UZVR mit Nationalparkanteil, UZVR mit FFH- oder SPA-Anteil > 20 %, UZVR mit NSG-Anteil > 8 %)
- die in Karte A 1.2 des LEP dargestellten naturnahen und renaturierbaren Moorkomplexe
- die in Karte A 1.5 des LEP dargestellten großflächig naturnahen Waldkomplexe
- Flächen mit der Stufe oligohemerob in der Karte „Hemerobie“, zusätzlich die Stufe mesohemerob für stehende Gewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden) (LfULG 2009)
- Habitatverbünde regional bedeutsamer Ziel- und Leitarten
- naturnahe Auenbereiche und Teichkomplexe, die eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität besitzen
- Steillagen und Abflussbahnen (priorisiert, ab 4 ha, s. Arbeitskarte 1 und G 4.2.1.2 dieses Vorentwurfs)
- fachrechtlich gesicherte sowie geplante Schutzgebiete gemäß SächsNatSchG (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark Sächsische Schweiz, Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes Bergwiesen im Osterzgebirge, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, besonders geschützte Biotope).

Folgende Flächen, die zur Arrondierung, zur Pufferung, zur Ergänzung oder unter dem Aspekt der Repräsentanz erforderlich sind, kommen i. d. R. zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz in Betracht:

- die in Karte 7 des LEP dargestellten Verbindungsbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes
- die in Karte 8 des LEP dargestellten Streifgebiete und Verbindungsflächen für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten
- die in Karte 5 des LEP dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (UZVR größer 100 km², UZVR mit LSG-Anteil > 70 %)
- fachrechtlich gesicherte sowie geplante Schutzgebiete gemäß SächsNatSchG (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgroßprojekt Bergwiesen im Osterzgebirge - Flächen außerhalb der Kernzonen).
- SPA-Gebiete[10] und regional bedeutsame Zugvogelrastplätze
- Flächen mit "Brückenfunktion" zwischen Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz unter Einbeziehung von Lebensräumen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert sind

Soweit bestehende Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete deren naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht widersprechen, können sie in der Regel in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiter betrieben werden (z. B. ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, extensive Grünlandbewirtschaftung, landschaftsbezogene Erholungsnutzung).

Durch die Vermeidung von störenden Handlungen (z. B. Bebauung, Abgrabung, Verlärmung, Schadstoffeintrag, durchschneidend wirkende Trassen) in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie in deren unmittelbarer Umgebung wird deren Funktion und Entwicklung als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems nachhaltig unterstützt. Die Ausdehnung der Pufferzone um ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist im Einzelfall nach den Auswirkungen der störenden Handlung (Art und Weise, Intensität) auf den vorhandenen Artenbestand einschließlich seines Lebensumfeldes zu bestimmen.

[10] EG-Vogelschutzgebiete gem. RL 79/409/EWG i. d. F. der SPA-Grundschutzverordnungen v. 19.10.2006, 30.11.2006 und 05.12.2006 nach § 22 a Abs. 6 SächsNatSchG

zu G 4.1.1.2

Gemäß Z 4.1.2.3 LEP sind zur Verbesserung der Gewässerökologie verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Im vorliegenden Plan sind in diesem Sinne „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ und „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ ausgewiesen.

Gewässerbenutzungen, insbesondere Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen sowie Gewässerausbau und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, müssen in Verträglichkeit mit den jeweiligen wasserkörperbezogenen Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) realisiert werden, um sowohl Verschlechterungen des bisher erreichten Zustandes weitgehend auszuschließen sowie ggf. geplante Sanierungsmaßnahmen zur Zustandsverbesserung positiv zu unterstützen. Insbesondere betrifft dies den Ausbau und die Unterhaltung von Fließgewässern, da diese Maßnahmen die ökologischen Entwicklungsprozesse der entsprechenden Gewässer maßgeblich beeinflussen. Eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen wird der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Fließgewässer sowie dem Hochwasserschutz der besiedelten Bereiche gerecht. Die naturnahe Gestaltung von Fließgewässerausbauten erfordert den Verbleib bzw. die Renaturierung eines möglichst naturnahen und hinsichtlich des Hochwasserschutzes ausreichend breiten Auenbereiches. Im Zusammenhang mit den Belangen des Artenschutzes ist die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (z. B. Fischaufstiegshilfen) bei der Planung und Durchführung von Gewässerausbauten zu beachten.

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden zur Ermittlung der Auswirkungen v. a. folgende Einzelkomponenten bzw. Hilfsgrößen zur Beurteilung der Zielerreichung der Umweltqualitätsnormen für den Oberflächenwasserkörper nach Artikel 4 WRRL verwendet:

- saprobiologische Daten zzgl. Informationen über Versauerung bzw. Verödung
- Daten aus der Gewässerstrukturkartierung
- Zustand der Fischfauna in Fließgewässern einschließlich der ökologischen Durchgängigkeit von Querbauwerken
- Überschreitung von Umweltqualitätsnormen relevanter Schadstoffe.

Als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sind alle über 500 m lange Fließgewässerabschnitte mit der Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ ausgewiesen worden, die in der Biotoptypenbewertung nicht als sehr hoch und hoch eingestuft worden sind (s. Karte 2.1- 4 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan).[11]

Als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ sind die im Regionalplan 2009 bereits festgelegten und nach einer Evaluierung weiterhin bestehenden Maßnahmen übernommen worden. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden hat das Umweltamt die verrohrten Fließgewässerabschnitte im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes (2015) aktualisiert. Alle Maßnahmen, die über eine Länge von mindestens 300 m verfügen, werden als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ übernommen.
Die Festlegungen stellen aus regionalplanerischer Sicht geeignete Kompensationsmaßnahmen dar und sind insbesondere in der Bauleitplanung sowie in Verfahren zur ländlichen Neuordnung zu beachten.

[11] Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2006

4.1.2 Kulturlandschaft

Der obligatorische Handlungsauftrag zur regionalplanerischen Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz ist neu in den LEP aufgenommen worden. Dem Auftrag soll nachgekommen werden, indem die bereits im Regionalplan 2009 ausgewiesenen landschaftsbildrelevanten Festlegungen darunter subsumiert werden. Diese wurden auf der Grundlage einer Evaluierung aktualisiert und/oder auf der Grundlage spezifizierter Kriterien in ihrer Konfiguration verändert:

- Landschaftsprägende Erhebungen → Teilmenge der im Regionalplan 2009 ausgewiesenen „landschaftprägenden Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen“; Ermittlung der landschaftsprägenden Erhebungen nach einheitlichen Kriterien (s. Begründung zu Z 4.1.2.2)
- Weinbaugeprägte Hanglagen → Teilmenge der im Regionalplan 2009 ausgewiesenen „landschaftprägenden Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen“; Hanglagen werden nicht mehr flächendeckend ausgewiesen, sondern lediglich die durch den Weinbau geprägten Hanglagen
- Kleinkuppenlandschaften → Anlass für die fachliche Überarbeitung (s. die in der Begründung zu Z 4.1.2.2 benannten Kriterien) ist die erstmalig durch den Planungsverband Region Chemnitz im Vorentwurf 2012 dargestellte Kuppenlandschaft Bobritzsch, die aber im Regionalplan 2009 in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine diesbezügliche Weiterführung besitzt; nunmehr werden neben den Moritzburger, Langebrücker und Rossendorfer Kleinkuppenlandschaften noch die Bereiche um Thiendorf und Bobritzsch-Pretzschendorf zur Ausweisung vorgeschlagen
- Sichtexponierter Elbtalbereich → unter Beachtung der hohen rechtlichen Anforderungen an ein raumordnerisches Ziel erfolgte eine Verkleinerung des rund ein Viertel der Regionsfläche einnehmenden sichtexponierten Elbtalbereiches; die Verkleinerung auf ca. ein Zehntel der Regionsfläche stützt sich insbesondere auf die Tatsache, dass die Dominanzwirkung von Landschafts- bzw. Kulturlandschaftselementen ab einer Sichtlänge von 3 bis 5 km bei durchschnittlichen Witterungsbedingungen abnimmt
- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage → im Ergebnis der Evaluierung der Sichtpunkte erfolgen Änderungen der Konfiguration der einzelnen Sichtbereiche; der bisher als siedlungstypische historische Ortsrandlage ausgewiesene „Kulturlandschaftsbereich historisches Dresden“ erreicht nunmehr die Kriterien für die Festlegung als Sichtbereich zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage
- Teichlandschaften → es erfolgt die Einbeziehung der Teiche bei Zschorna und Kalkreuth sowie eine Reduzierung der Teichlandschaft Moritzburg (Konzentration auf reale Teichflächen mit Uferbereichen)
- Siedlungstypische Ortsrandlagen → im Ergebnis der Evaluierung (Vor-Ort-Kontrolle) wurden einige Ortsrandlagen nicht mehr als siedlungstypisch eingestuft (nunmehr vegetationsverschattet und/oder neue landschaftsbildstörende Bebauung dominiert); es erfolgten aber auch Neuaufnahmen (z. B. Thürmsdorf bei Struppen)

Die bisherigen Leitbilder für Natur und Landschaft sind gemäß Z 4.1.1.11 LEP nunmehr unter dem Begriff Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung (bisher Leitbilder für Natur und Landschaft) zu modifizieren. Diese sind im vorliegenden Vorentwurf allerdings noch nicht enthalten; sie werden dem noch zu erstellenden Regionalplanentwurf im Anhang beigefügt.

Als weitere Veränderungen im Vergleich zum Regionalplan 2009 werden vorgeschlagen:

1. Der Plansatz zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen wird nur noch als Grundsatz formuliert. Die Gemeinden sollen diesen Aspekt bei ihrer Bauleitplanung in die Abwägung einstellen. Die Herabstufung von einem Ziel zu einem Grundsatz erfolgt auch aus der Erkenntnis des Monitorings heraus, dass die Einsehbarkeit einer Ortsrandlage im Geltungszeitraum des Regionalplans (insbesondere durch Vegetationswachstum) nur noch wenig oder gar nicht mehr gegeben sein kann.
2. Die Gebiete mit hohem landschaftsästhetischen Wert werden nicht mehr ausgewiesen, da diese sich zum überwiegenden Teil durch die anderen landschaftsbildrelevanten Festlegungen begründen und daher eine „Doppelausweisung“ vermieden werden soll.

Die Gebiete mit verdichteten archäologischen Fundstellen werden nicht mehr dargestellt. In dem Zusammenhang entfällt auch der Plansatz G 7.2.5, da der Belang ausreichend im Sächsischen Denkmalschutzgesetz und im Baugesetzbuch geregelt ist.

Z 4.1.1.11 LEP Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten.
Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen.

Z 4.1.1.12 LEP In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Begriff: Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Landschaftseinheiten, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Hinweis: Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung werden für folgende Landschaftseinheiten aufgestellt werden:

- Elbe-Elster-Niederung (Regionsanteil)
- Königsbrück-Ruhlander Heiden (Regionsanteil)
- Nordsächsisches Platten- und Hügelland (Regionsanteil)
- Großenhainer Pflege (Regionsanteil)
- Mittelsächsisches Lösshügelland (Regionsanteil)
- Mulde-Lösshügelland (Regionsanteil)
- Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
- Westlausitzer Hügel- und Bergland (Regionsanteil)
- Oberlausitzer Bergland (Regionsanteil)
- Sächsische Schweiz
- Östliches Erzgebirgsvorland
- Unteres Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Oberes Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Stadtlandschaft Dresden

Karte: Die Flächenvorschläge zu den Festlegungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 sind in Arbeitskarte 3 dargestellt.

Die Vorranggebiete umfassen

- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage
- Landschaftsprägende Erhebungen
- Kleinkuppenlandschaften
- Sichtexponierter Elbtalbereich
- Weinbaugeprägte Hanglagen
- Teichlandschaften

Vorbehaltsgebiete sind

- Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen.

Z 4.1.2.1 Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage, wie sie sich von den in Arbeitskarte 3 dargestellten Sichtpunkten ergeben, sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten.
Im bildbedeutsamen Umfeld von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage sind die Sichtbereiche, wie sie sich von gestalteten Aussichtspunkten des historischen Kulturdenkmals ergeben, von landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten.

Z 4.1.2.2 Die Landschaftsprägenden Erhebungen, die Kleinkuppenlandschaften und die Teichlandschaften sind in ihrer, in der Plansatzbegründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten.

Z 4.1.2.3 Der Sichtexponierte Elbtalbereich ist in seiner in der Plansatzbegründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Arbeitskarte 3 dargestellten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten.

Z 4.1.2.4 In den Weinbaugeprägten Hanglagen ist die traditionelle Gestaltung der Weinbauflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dazu sind die alten Weinbergmauern der Terrassenhänge mit ihren umgebenden trockenwarmen Gehölzstrukturen und Trockenrasenbereichen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten zu erhalten, zu pflegen und in die touristische Nutzung einzubinden.

G 4.1.2.5 Die Sichtbereiche zu den Siedlungstypischen Ortsrandlagen, wie sie sich von den in Arbeitskarte 3 dargestellten Sichtpunkten ergeben, sollen von sichtverschattender Bebauung freigehalten werden.

G 4.1.2.6 Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen sowie durch Erhalt und Pflege ortstypischer Bausubstanz, wie Vierseithöfe, Fachwerkbauten und Umgebindehäuser, bewahrt bzw. durch den Neuaufbau siedlungstypischer Ortsrandstrukturen verbessert werden. Raumbedeutsame Maßnahmen sollen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen bzw. grundlegend verändern.

G 4.1.2.7 Folgende für die Region typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollen gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist:

- Weinberge mit Trockenmauern und Winzerhäusern
- Hohlwege
- Wind- und Wassermühlen
- Streuobstwiesen
- Alleen
- Teichanlagen
- Parkanlagen und Friedhöfe
- Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges
- Umgebindelandschaft im Oberlausitzer Berg- und Hügelland und in der Sächsischen Schweiz
- historische Bauten und Anlagen wie Schlösser, Burgen, Rittergüter, Gutshöfe, Sakralbauten, Aussichts- und Wassertürme sowie Naturbühnen
- Sachzeugen der Industrie und des historischen Bergbaus
- historische Verkehrswege und Postmeilensäulen
- die beiden Schmalspurbahnen Lößnitzgrundbahn und Weißeritztalbahn sowie die Windbergbahn
- historische Dorfkerne und Altstädte
- für Sachsen typische Siedlungsformen und Dorflandschaften.

Begründung

zu Kapitel 4.1.2

Gemäß Z 4.1.1.12 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen.

Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 sind:

- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage
- Landschaftsprägende Erhebungen
- Sichtexponierter Elbtalbereich
- Teichlandschaften
- Kleinkuppenlandschaften
- Weinbaugeprägte Hanglagen

Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 sind:

- Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen.

zu Z 4.1.2.1

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert.*

Im vorliegenden Plan sind die o. g. Bereiche festgelegt als:

- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage.

Als historische Kulturdenkmale in weiträumig sichtexponierter Lage sind im Einzelnen festgelegt:

- Kirche und Schloss Strehla (Landkreis Meißen)
- Kirche Wantewitz (Landkreis Meißen)
- Schloss Hirschstein (Landkreis Meißen)
- Kirche Zehren (Landkreis Meißen)
- Kirche Lommatzsch (Landkreis Meißen)
- Albrechtsburg Meißen (Landkreis Meißen)
- Schloss Nossen (Landkreis Meißen)
- Kirche und Schloss Moritzburg (Landkreis Meißen)
- Spitzhaus und Bismarckturm Radebeul (Landkreis Meißen)
- Burg Stolpen (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
- Festung Königstein (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
- Burg Frauenstein (Region Chemnitz - Einwirkungsbereich LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
- Kulturdenkmalbereich historisches Dresden (Landeshauptstadt Dresden).

Die Sichtbereiche zu den o. g. Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km („weiträumig sichtexponierte Lage“). Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Sichtverschattung durch Höhenzüge, Bewaldung und Bebauung. Es ist der Bereich abgegrenzt, in dem das Kulturdenkmal sichtprägend wahrgenommen wird; i. d. R. verliert ein sichtexponiertes Kulturdenkmal unter durchschnittlichen Witterungsbedingungen seine dominante Wirkung ab einer Sichtfeldlänge von etwa 5 km. Von verschiedenen Wegen oder Straßen am Rand des Sichtbereiches ist die Sicht auf das Kulturdenkmal mit Fotos dokumentiert.

Eine sichtverschattende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn von dem in Arbeitskarte 3 eingetragenen Sichtpunkt das Kulturdenkmal bei Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht mehr einsehbar ist.

Eine landschaftsbildstörende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn eine bauliche Anlage auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes die Dominanz im Sichtbereich eines Aussichtspunktes des Kulturdenkmals übernimmt; gewohnte Proportionen werden gesprengt. Die bauliche Anlage zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom schützenswerten Landschaftsbild ab. Für folgende sichtexponierte Kulturdenkmale wurden ein oder mehrere diesbezüglich gestaltete Aussichtspunkte festgestellt:

- Schloss Strehla
- Albrechtsburg Meißen
- Schloss Moritzburg
- Bismarckturm Radebeul
- Burg Stolpen
- Festung Königstein
- Kulturdenkmalbereich historisches Dresden.

zu Z 4.1.2.2

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs,*
- *Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt*
- *Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch stehende Gewässer (insbesondere die sächsischen Teichlandschaften – auch zur Erhaltung der sächsischen Fischereiwirtschaft).*

Im vorliegenden Plan sind die o. g. Bereiche festgelegt als:

- landschaftsprägende Erhebungen
- Kleinkuppenlandschaften
- Teichlandschaften.

Eine landschaftsprägende Erhebung i. S. dieses Planes wird charakterisiert durch ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft sowie durch ihre über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erscheinung.

Ausweisungskriterien sind:
- mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen
- eine geschlossenen Höhenlinie um Kuppe (im 25-m-Intervall)
- keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.)

In Arbeitskarte 3 sind 89 landschaftsprägende Erhebungen ausgewiesen.

Die ausgewiesenen fünf Kleinkuppenlandschaften um:
- Moritzburg
- Thiendorf
- Langebrück
- Rossendorf
- Bobritzsch-Pretzschendorf

werden charakterisiert durch einen auf engem Raum vorhandenen Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken mit teilweise durchragender Felsbasis) mit flachen bis wannenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen.

Ausweisungskriterien sind:
- Kuppenfrequenz ab 3 Kuppen/km² incl. eines 250 m umfassenden Umfeldes
- Mindestgröße 6 km² (ergibt sich aus dem 120°-Gesichtsfeld des Menschen auf einer Länge des wahrnehmbaren mittleren Wirkbereichs von 2,5 km).

Diese zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken, Baumreihen und linienhafte Gehölze sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern die abwechslungsreiche Landschaft. Für Mitteleuropa ist diese Landschaft in ihrer Kleinräumigkeit einmalig und begründet damit ihre überregionale Bedeutsamkeit. Von zahlreichen, am touristischen Wegenetz gelegenen Aussichtspunkten eröffnen sich weite Sichtbeziehungen in diese harmonische Kulturlandschaft.

Die Teichlandschaften sind Resultat insbesondere der historischen Karpfenteichwirtschaft in der Region. Die Karpfenteiche wurden im 16. Jahrhundert durch adlige Grundherren nach böhmischem Vorbild angelegt. Die Teichlandschaften werden charakterisiert durch mehrere eng beieinander liegende flache Teiche, die ringsum durch Gehölzbestände, Feuchtwiesenkomplexe und extensiv genutztes Grünland umsäumt sind.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischteiche sind diese durch ihren landschaftsprägenden Charakter als Teichlandschaft für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch für die Erholungsnutzung von wesentlicher Bedeutung. Die touristische Nutzung der Teiche muss allerdings in einem umweltverträglichen Ausmaß erfolgen, damit die Ökosysteme nicht übermäßig belastet werden. Die Teichgebiete sind wichtige Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen und Tiere. Sie beherbergen außerdem eine Reihe gefährdeter aquatischer und semiaquatischer Biotoptypen. Die Teiche sind Reproduktionszentrum von Wasser-, Sumpf- und Uferpflanzen, Wasserinsekten, Wildfischen, Lurchen, Reptilien, Vögeln und Säugern. Des Weiteren fungieren sie als Nahrungs-, Aufenthalts- und Rastgebiet für wassergebundene Vogelarten. Die Bewirtschaftung der Teiche muss diesem hohen Stellenwert für Natur und Landschaft gerecht werden, indem eine umweltgerechte und nachhaltige Fischwirtschaft betrieben wird, die auch mit dem Klimawandel vor neuen Herausforderungen steht (s. dazu Begründung zu Kapitel 4.2.1 – Folgen des prognostizierten Klimawandels auf die Landwirtschaft, Tirets 15-20).

Die in Arbeitskarte 3 ausgewiesenen Teichlandschaften:
- Spansberg – Tiefenau – Koselitz
- Schönfeld – Kalkreuth
- Thiendorf – Stölpchen
- Zschorna – Würschnitz
- Moritzburg

umfassen rund 100 Teiche, die etwa ein Viertel der Gesamtfläche der Teichlandschaften bilden. Alle fünf ausgewiesenen Teichlandschaften befinden sich im Landkreis Meißen.

zu Z 4.1.2.3

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließgewässer
- Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs
- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen
- Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Im vorliegenden Plan ist als ein solcher Bereich festgelegt:

- Sichtexponierter Elbtalbereich mit Sichtbereichen.

Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Die äußeren Grenzen des Untersuchungsraumes für diese Festlegung werden durch die von den diesbezüglich relevanten Standorten einsehbaren höchsten Erhebungen beidseitig des Elbtals gebildet. Bei der Festlegung des sichtexponierten Elbtalbereichs wurde insbesondere beachtet, dass die Dominanzwirkung von Landschafts- bzw. Kulturlandschaftselementen ab einer Sichtlänge von 3 bis 5 km bei durchschnittlichen Witterungsbedingungen abnimmt. Die Sichtstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert. Die Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich. Der in Arbeitskarte 3 ausgewiesene sichtexponierte Elbtalbereich stellt in generalisierter Form diejenigen Landschaftsbereiche des Elbtals dar, die Sichtfelder mit hohem und mittlerem Wert bzw. eine Mehrfachüberlagerung von dominanten Sichtfeldern aufweisen (Sichtexponiertheit).

Der südlichste Abschnitt des Sichtexponierten Elbtalbereiches wird durch die Sandsteinkulisse beidseitig des Durchbruchstales der Elbe im Bereich der Sächsischen Schweiz gebildet. Seine Besonderheit im Rahmen der Festlegung Sichtexponierter Elbtalbereich gründet sich vor allem auf das einzigartige Natur- und Landschaftsbild, welches von zahlreichen Aussichtspunkten innerhalb des dichten Wanderwegenetzes erlebbar ist. Dieser Bereich ist gleichzeitig naturschutzrechtlich als „Nationalparkregion Sächsische Schweiz“ geschützt.

Es schließt sich elbabwärts der vorwiegend kulturlandschaftshistorisch geprägte Bereich der Dresdner Elbtalweitung an. Dieser von Pirna bis zum Spaargebirge in Meißen reichende Landschaftsraum repräsentiert eine Stadtlandschaft von außerordentlicher Eigenart und hoher Dichte historischer Kulturdenkmale, da sich Landschaft und Architektur in ungewöhnlich enger und harmonischer Verbindung entwickelten. Diese Kulturlandschaft wird geprägt von den unbebauten Elbauenbereichen, den Weinbergen mit teilweiser Bewaldung sowie der lockeren Villenbebauung der Weinberge, welche in der natürlichen Beschaffenheit nicht und in der Bebauung seit den letzten hundertfünfzig Jahren nur unwesentlich verändert wurden. So konnte sich das charakteristische, erhaltenswerte kulturhistorische Stadtlandschaftsbild der funktionalen und gestalterischen Reife der städtebaulichen und architektonischen Konzeptionen des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts herausbilden.

Zwischen Meißen und Hirschstein schließt sich der 3. Abschnitt des Sichtexponierten Elbtalbereiches an, der wiederum durch die Verengung des Elbtals mit beidseitig relativ steil anschließenden Hangbereichen (linkselbisch vorwiegend bewaldet, rechtselbisch geprägt durch Weinbau und offengelassene Steinbrüche) charakterisiert werden kann. Auch hier eröffnen sich außerordentliche Sichtbeziehungen, die sich sowohl vom Elbtalbereich als auch von den Hangbereichen aus entfalten. Sie schließen die kulturhistorisch bedeutsamen Bauten Albrechtsburg und Dom in Meißen, die Schlösser in Diesbar-Seußlitz und Neuhirschstein, Kirchen, Elbweindörfer mit ihren alten Dorfkernen sowie die südexponierte Weinberglandschaft ein.

Im anschließenden 4. Abschnitt öffnet sich das Elbtal wieder und erreicht hier den Tieflandsbereich; der besondere Reiz entsteht durch den mäandrierenden Elbeverlauf (z. B. Strehla-Paußnitzer Elbbogen), an den sich weite Auenbereiche mit zahlreichen historischen Dorfkernen, die Kirche in Riesa sowie Kirche und Schloss in Strehla anschließen. Auch hier bestehen weiträumige Sichtbeziehungen, die vor allem vom Elbestrom aus (Internationaler Elberadweg) erlebbar sind.

Eine sichtverschattende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn von dem in Arbeitskarte 3 eingetragenen Sichtpunkt der damit in Relation stehende Elbtalbereich bei Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht mehr einsehbar ist.

Eine landschaftsbildstörende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn eine bauliche Anlage auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes die Dominanz im Sichtbereich eines Sichtpunktes übernimmt; gewohnte Proportionen werden gesprengt. Die bauliche Anlage zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom schützenswerten Landschaftsbild im Sichtexponierten Elbtal ab.

zu Z 4.1.2.4

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (u. a. die durch den Weinbau geprägten Elbhänge)*

Im vorliegenden Plan sind die o. g. Bereiche als weinbaugeprägte Hanglagen festgelegt:

- Diesbar - Seußlitz Lage: Seußlitzer Heinrichsburg
- Meißen - Diera Lagen: Schloss Proschwitz und Proschwitzer Katzensprung
- Meißen - Spaar Lagen: Meißner Kapitelberg, Meißner Klausenberg und Meißner Rosengründchen
- Weinböhla Lage: Gellertberg
- Radebeul Lagen: Johannesberg, Steinrücken und Goldener Wagen
- Dresden Lage: Pillnitzer Königlicher Weinberg.

Der traditionelle Weinbau prägt in seiner landschaftsästhetisch sehr reizvollen Erscheinung bis heute entscheidend das Landschaftsbild in den Weinbaugebieten des Elbtals. Erste urkundliche Erwähnungen über den Weinbau im Elbtal stammen aus dem 12. Jahrhundert. Seit dem frühen 17. Jahrhundert werden die Steilhänge nach Württembergischem Vorbild mit Trockenmauern befestigt.

Die weinbaugeprägten Hanglagen befinden sich auf nach Süden geneigten Geländeterrassen. Sie werden untergliedert durch Weinbergs- und Terrassenmauern in Trockenbauweise mit Naturstein sowie durch die traditionellen Treppenanlagen am Hang. Gleichzeitig werden die Hanglagen durch viele historische Schlossanlagen, Lusthäuser, Weinberghäuschen, Pavillons sowie typische Winzerhäuser als einzeln stehende Wohnhäuser oder als Gesamtanlagen von Bauwerk-, Hof- und Gartenanlage geprägt.

Dem hohen kulturlandschaftlichen sowie landschaftsästhetischen Wert folgt die touristische Nutzung der weinbaugeprägten Hanglagen. So ist durch die Schaffung von touristischen Routen die Erlebbarkeit dieser Landschaft bereits erhöht worden. Bei der weiteren Ausgestaltung des Wegesystems innerhalb der Weinbergflächen sollte daher auch das Wanderwegesystem miteinbezogen werden. Anstehende Probleme bei der Bewirtschaftung der Steillagen, wie Trockenmauern- und Treppeneinbrüche oder mangelnde Erschließung (Zuwegung, Strom- und Wasseranschluss, Mechanisierung), sollten von allen die Weinberglandschaft betreffenden Akteuren, also nicht nur durch die Winzer selbst, sondern gemeinsam mit den Akteuren aus Tourismus, Handel sowie Natur- und Denkmalschutz gelöst werden.
Die interkommunale Abstimmung ist zu pflegen.

zu G 4.1.2.5

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert.*

Im vorliegenden Plan sind die o. g. Bereiche u. a. ausgewiesen als:

- Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen.

Die Bewertung der qualitativen Erlebbarkeit der ausgewiesenen Siedlungstypischen Ortsrandlagen begründet sich auf eine ästhetische und eine funktionale Einschätzung. Die Beurteilung der ästhetischen Wirkung stützt sich auf landschaftliche und ortsbildprägende Merkmale, die sich beim Betrachten des Ortsrandes erschließen. Die funktionale Wertung bezieht sich auf die Lage des Betrachtungsstandortes im Wege- und Straßennetz.

Folgende Kriterien werden für die Siedlungstypischen Ortsrandlagen zugrunde gelegt:

- gut erhaltene, sichtbare historische Bausubstanz am Ortsrand (z. B. Drei- und Vierseithöfe, Fachwerkbauten, Rittergüter, Scheunen)
- den Ortsrand dominierende Kirchbauten, Mühlen, Schlösser und Burgen etc.
- am Ortsrand befindliche Bauerngärten, Streuobstwiesen, Kopfweiden, baum- bzw. heckenbestandene Wege, hölzerne Koppelzäune, Teichanlagen, Steinrücken-Hecken-Elemente
- vorhandene Sichtexposition vom Wege- und Straßennetz aus erlebbar.

Eine sichtverschattende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn von einem in Arbeitskarte 3 eingetragenen Sichtpunkt die Ortsrandlage bei Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht mehr einsehbar ist.

zu G 4.1.2.6

Aus landschaftsästhetischer Sicht ist der Übergang zwischen der Ortschaft und dem davor liegenden Offenland bedeutsam. Es wird zwischen „weichen“ und „harten“ Übergängen unterschieden, wobei der „weiche“ Übergang aus landschaftsästhetischer Sicht den anzustrebenden Zustand darstellt.

Sind die Häuser am Ortsrand von ausgedehnten Gärten (möglichst Bauerngärten) mit großen Gehölzen umgeben oder besser noch von Gehölzen außerhalb der eingezäunten Grundstücke (z. B. Streuobstwiesen, Gebüsche o. ä.), ist dies ein „weicher“ Übergang zum Offenland. Flurgehölze entlang von Wegen sowie einzelne Gehölzgruppen auf dem vorgelagerten Grünland bzw. Ackerland vermitteln ebenfalls einen „sanften“ Übergang des Ortsrandes ins Offenland. Ein „harter“ Übergang besteht, wenn beispielsweise der an den Ort angrenzende Acker unmittelbar bis an die Bebauung reicht.

Bestehende Bebauungen an Siedlungsrandbereichen, die durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Funktionalität landschaftsbildstörend und ortsranduntypisch wirken, sollten durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünung oder Neugestaltung im Rahmen einer Abrundung, aufgewertet werden.

Zur Unterstützung dieser Zielvorstellung bietet sich für die Gemeinden insbesondere die Anwendung der Instrumente Ortsgestaltungssatzung, Abrundungssatzung, Sanierungsgebiet und Örtliches Entwicklungskonzept in Verbindung mit den jeweils vorhandenen Fördermöglichkeiten an.

zu G 4.1.2.7

Die Landschaften der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind ausgeprägte Kulturlandschaften. Seit Jahrhunderten werden sie maßgeblich durch menschliche Einflüsse verändert und überprägt. Die Grundlage für ihre Entwicklung bilden die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten, die daran orientierten Landnutzungen sowie die historischen und aktuellen wirtschaftlichen sowie politischen Bedingungen. Die Liste der zu berücksichtigenden Themen ist groß und reicht von frühgeschichtlichen bis zu historisch wesentlich jüngeren Zeugnissen menschlichen Schaffens wie Dorf- und Flurformen, Rittergütern und Gutshöfen, Schlössern mit ihren Parkanlagen, Burgen und Alleen sowie anderen Ausdrucksformen historischer Landnutzungen, wie dem Bergbau und den Verkehrstrassen. Wichtige Elemente im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind z. B. Trockenmauern, Steinrücken, Hohlwege oder Ackerterrassen. Das räumliche Zusammenwirken punktförmiger, linearer oder flächiger Kulturlandschaftselemente und ihre zeitliche Einordnung sind Grundlage für die Eigenart von Kulturlandschaften. Für die Beurteilung der besonderen Eigenart von Landschaften und Landschaftsteilen reicht allerdings die Wahrnehmung ihres physischen Vorhandenseins in der Regel nicht aus. Maßgeblich sind hier in starkem Maße auch die Kenntnisse über die Herkunft und Bedeutung der vorgefundenen Landschaftselemente sowie ihre heutige Bewertung durch die Gesellschaft. Durch Erhalt und Pflege der im Ziel genannten Kulturlandschaftselemente erhöhen sich der landschaftsästhetische Wert sowie die Identifikation der Bewohner mit ihrem Raum (Heimat). Bezüglich der Kulturlandschaftselemente aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei wird mit dem Erhalt dieser Elemente gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Biotop- und Artenschutz geliefert, da diese Elemente geschützte Biotoptypen darstellen, z. B. Streuobstwiesen, Steinrücken, Trockenmauern, Hohlwege, Teiche, Weiher und Mühlgräben. Die Pflege der Kulturlandschaftselemente sollte über die eigentliche Bewahrung hinaus mit heutigen Nutzungsanforderungen verbunden werden. Beispielsweise bieten sich eine Einbindung in das touristische Wegenetz (Lehrpfade, thematische Aussichtspunkte) und eine Nutzung historischer Gebäude als Gaststätte, Hotel, Museum oder Gemeinschaftstreffpunkt an. Die im Plansatz benannten historischen Kulturlandschaftsbereiche sind im Kap. 2.5 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan im Einzelnen dargestellt.

4.1.3 Boden und Grundwasser

Der Inhalt des Kapitels ist in zu großen Teilen vergleichbar mit dem Kapitel 7.3 Boden, Altlasten und Wasser des Regionalplans 2009.

Der obligatorische Handlungsauftrag, wonach gemäß Z 4.1.2.1 in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, festzulegen sind, ist neu in den LEP aufgenommen worden. Der Freistaat Sachsen hat durch das Landesamt für Umwelt und Geologie eine Vulnerabilitätsstudie für Sachsen in Auftrag gegeben, die sich derzeit jedoch noch in der Erarbeitung befindet. Die diesbezüglich relevanten Gebiete können deshalb erst nach Vorliegen dieser Studie festgelegt werden.

Als weitere Veränderungen im Vergleich zum Regionalplan 2009 werden vorgeschlagen:

1. Mit der Festlegung von „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ und von „stark sauren Böden“ wird dem Auftrag des LEP zur Festlegung von in ihrer Funktionalität erheblich beeinträchtigten Böden nachgekommen. Erstere Kategorie löst nunmehr die im Regionalplan 2009 ausgewiesenen “Aueböden mit Anhaltspunkten für das großflächige Auftreten von hohen Schwermetallgehalten“ ab. Als entsprechende Gebietskulisse ist die in Karte 9 des LEP dazu bereits enthaltene Darstellung zugrunde gelegt.
2. Als „regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ sollen die im Regionalplan 2009 festgelegten „Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination“ fortgeschrieben werden.
3. Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen werden nicht mehr explizit festgelegt (es besteht kein LEP-Auftrag); die wesentlichen Inhalte werden in die Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz integriert.

Die zuständigen Stellen der Fachplanung sollen insbesondere die in untenstehendem Kartenhinweis enthaltenen und in der Begründung zu Z 4.1.3.6 dargestellten Gebiete prüfen und notwendigen Änderungsbedarf übermitteln.

Z 4.1.2.1 LEP *In den Regionalplänen sind*
- *regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“,*
- *Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“*

festzulegen.
Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.

Z 4.1.3.4 LEP *In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.*

Karte: Die Flächenvorschläge zu den zeichnerischen Festlegungen

- Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
- Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen
- Gebiete mit stark sauren Böden
- regional bedeutsame Altlasten
- regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete

sind in Karte „Boden-/Grundwassergefährdung“ dargestellt. Mit Ausnahme der Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen wurden diese in zunächst unveränderter Form aus dem Regionalplan 2009 übernommen.

Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, werden der Vulnerabilitätsstudie Sachsen nach deren Fertigstellung entnommen. Sie sind in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

Hinweis: Die textlichen Festlegungen zu wassererosionsgefährdeten Gebieten, besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten, winderosionsgefährdeten Gebieten und zu den ausgeräumten Ackerflächen sind im Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft enthalten.

G 4.1.3.1 In Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung soll der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung getragen werden.

G 4.1.3.2 In den Gebieten, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, soll einer weiteren Reduzierung der Grundwasserneubildung durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung getragen werden.

G 4.1.3.3 In den Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen sollen weitergehende Untersuchungen hinsichtlich ihrer genauen Ausdehnung und ihres Gefährdungspotenzials durchgeführt werden.

G 4.1.3.4 In den Gebieten mit stark sauren Böden sollen Maßnahmen ergriffen werden, die, sofern sie mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind, den pH-Wert langfristig wieder ansteigen lassen.

Z 4.1.3.5 Die regional bedeutsamen Altlasten sind so zu sanieren, dass unter Beachtung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung der Fläche dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Z 4.1.3.6 In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig soll eine Grundwasserbeschaffenheit erreicht werden, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entspricht.

Begründung

zu G 4.1.3.1

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

Die Deckschichten über den Grundwasserleitern schützen das Grundwasser auf natürliche Weise vor einem eventuellen Schadstoffeintrag. Entscheidend für die Schutzfunktion sind die Mächtigkeit der Deckschichten und der Anteil an feinklastischem Material (Ton, Schluff).

Auf der Grundlage der Hydrogeologischen Übersichtskarte Sachsen sowie von Punktdaten zu Bohraufschlüssen wurden durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Deckschichten wie folgt charakterisiert:

- günstige Verhältnisse: bindige Deckschicht, Verweilzeit des Wassers in der ungesättigten Bodenzone > 3 Jahre
- mittlere Verhältnisse: bindige Deckschicht, Verweilzeit des Wassers in der ungesättigten Bodenzone < 3 Jahre
- ungünstige Verhältnisse: keine bindige Deckschicht vorhanden.

Als Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sind die Bereiche ausgewiesen worden, die über keine bindige Deckschicht verfügen. Sie zeichnen sich durch eine verminderte geologische Schutzfunktion aus. Es bestehen daher besondere Nutzungsanforderungen.

Gewässer sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie der EU so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen können, vermeidbare Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Folgende Maßnahmen führen zum umfassenden Schutz des Wasserpotenzials und sollten in Übereinstimmung insbesondere mit den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmeprogrammen durchgeführt werden:

A Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen aus Siedlung, Gewerbe und Industrie

1. Verringerung des Nähr- und Schadstoffgehaltes direkt eingeleiteter Abwässer durch den Bau von Kläranlagen sowie durch Erhöhung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen auf den „Stand der Technik", Abwasserwiederverwendung, Einführung von Vermeidungsstrategien, Sanierung der Abwasserkanalisation (Vermeidung diffuser Stoffeinträge), getrennte Regenwasserbehandlung
2. Erhöhung des Anschlussgrades innerhalb geschlossener Siedlungen an das Trink- und Abwassernetz, Einführung „alternativer" Abwasserbehandlungstechnologien im ländlichen Bereich.

B Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen aus der Land- und Forstwirtschaft

1. Vermeidung des direkten Stoffeintrages in oberirdische Gewässer durch Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteleinsatz auf gewässerbegleitenden Flächen sowie durch Einschränkung der Beweidung im Uferbereich (Abzäunen der Weideflächen)
2. Verringerung der Einschwemmung von partikulär gebundenen Nähr- und Schadstoffen durch verschiedene erosionsmindernde Maßnahmen wie dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung auf geneigten Flächen mit Gewässeranbindung, im Einzelfall kombiniert mit der Anlage von 10 m bis 20 m breiten Pufferstreifen entlang der Gewässer sowie in Überschwemmungsgebieten Verhinderung des Grünlandumbruchs bzw. Rückführung ackergenutzter Flächen in Dauergrünland
3. Verringerung des Stoffeintrags infolge Auswaschung gelöster Nähr- und Schadstoffe durch standortgerechte und grundwasserschonende Landbewirtschaftung sowie durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis beim Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
4. Reduktion des Einsatzes von flüssigen Wirtschaftsdüngern
5. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau)
6. Umbau von nicht naturnahen Nadelbaumreinbeständen zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Verringerung der Versauerungsgefährdung).

C Maßnahmen zur Verbesserung des Regulationsvermögens oberirdischer Gewässer

1. Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer durch Rückführung technisch ausgebauter Gerinne in naturnahe Fließgewässer sowie naturnahe Gestaltung der Uferbereiche, Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei der Gewässerunterhaltung und Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Gewässer
2. Vermeidung sekundärer Belastungserscheinungen infolge verstärkter Trophie (Eutrophie) durch Beschattung langsam fließender Grabensysteme sowie kleinerer Fließgewässer.

D Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs

1. Förderung der Grundwasserneubildung durch Begrenzung bzw. Verminderung des Versiegelungsgrades
2. Emissionsminderung insbesondere von Schwefeldioxid und Stickoxiden als primäre Ursache der Waldschäden, forstliche Sanierungsmaßnahmen und Erstaufforstungen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen
3. Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, insbesondere in Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad.

zu G 4.1.3.2

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

weitere Begründung erst nach Vorliegen der Vulnerabilitätsstudie Sachsen möglich.

Für Sachsen liefert das Klimamodell WEREX im Vergleich zu anderen Modellen derzeit die stabilsten und aussagekräftigsten Ergebnisse für Zukunftsszenarien bis zum Jahr 2100. Diese aktuellen Simulationen zeigen einen markanten Rückgang der monatlichen Niederschlagssummen im sächsischen Mittel im Sommer. Insbesondere in Nord- und Ostsachsen sind Niederschlagsrückgänge um mehr als 30 % zu erwarten. Die Winterniederschläge werden sich bis 2100 hingegen nur unwesentlich verändern. Somit kann der Winter das Niederschlagsdefizit des Sommers bei weitem nicht ausgleichen. Nach den aktuellen Simulationen wird es in Sachsen in den nächsten 100 Jahren deutlich wärmer. Die mittlere Lufttemperatur steigt bis 2100 um etwa 2 bis 3 Grad an. Die projizierte Zunahme der Lufttemperatur weist dabei jahreszeitliche Unterschiede auf. Der stärkste Temperaturanstieg wird im Winter erwartet. Durch die Veränderung dieser meteorologischen Größen kann es zu qualitativen und quantitativen Änderungen des Grundwassers kommen. Erhöhte Lufttemperaturen können sich auf die Verdunstung und damit auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Eine abnehmende Grundwasserneubildung kann eine Zunahme der Stoffkonzentration im Grundwasser verursachen. Insbesondere auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasser wird sich die Grundwasserneubildungsrate verringern.

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf den Wasserhaushalt:

(Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Zugriff am 16.02.2015)

- insbesondere im Tiefland sinkende Grundwasserstände durch verringerte Grundwasserneubildung in Folge von rückgängigen Niederschlagsmengen, steigenden Verdunstungsraten und geringerer Speisung der Oberflächengewässer in Trockenzeiten im Sommerhalbjahr
- Verschlechterung der Wasserqualität von Grundwasser und Oberflächengewässer
- Änderung von Stoffumsatz, Lösungsverhalten und Grundwasserbiologie bei Erhöhung der Grundwassertemperatur
- Gefährdung der Fließgewässerökosysteme durch Niedrigwasserperioden und erhöhte Wassertemperaturen
- zunehmende Verminderung, Verlandung oder häufigeres Austrocknen von Gewässern mit kleinem Einzugsgebiet durch erhöhte Verdunstung und Niederschlagsdefizite
- mittlerer Rückgang des Gebietsabflusses durch Niederschlagsdefizite im Sommer
- reduzierte Zuflüsse in Talsperren
- bedeutsame negative klimatische Wasserbilanz im Sommerhalbjahr
- Gefahr von Blaualgenblüte durch steigende Wassertemperaturen, zunehmende Einstrahlung, Überangebot von Phosphor und Stickstoff sowie verminderte Zuflusse im Sommer
- Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes aufgrund erhöhter Sediment- und Schadstoffeinträge bei Starkniederschlägen.

zu G 4.1.3.3 und G 4.1.3.4

Gemäß Z 4.1.3.4 LEP sind in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Im vorliegenden Plan sind in diesem Sinne Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen und stark saure Böden ausgewiesen.

Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen. Schwermetalle treten in Böden naturbedingt in Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein und natürlichen Prozessen mit dem Ergebnis der Verarmung oder Anreicherung in unterschiedlichen Mengen und Verfügbarkeiten auf und sind nicht abbaubar. Anthropogen wird die Disponibilität (Verfügbarkeit) der Schwermetalle durch die Immissionen in Luft, Gewässern und Böden gravierend erhöht. Entscheidend für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials von Schwermetallen in Böden ist die Schadstoffverfügbarkeit (bereitgestellte Dosis) bezogen auf Wirkungspfad und Schutzgut. Nach BBodSchG und Bundesbodenschutzverordnung findet eine nach Wirkungspfaden (Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser) nutzungsbezogene Beurteilung (z. B. Kinderspielflächen, Wohngebiete, Freizeitanlagen, Gewerbegebiete, Acker, Grünland) statt, für die Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte für ausgewählte Schadstoffe und Verfügbarkeiten herangezogen werden. Im Osterzgebirge weisen die Böden naturbedingt eine bedeutende Anreicherung von Arsen und Schwermetallen auf. Besonders großen Einfluss auf die Verteilung der Schadstoffe im Boden haben die Vererzungen im Raum Altenberg-Dippoldiswalde. Die Gehalte der Elemente Arsen, Blei, Cadmium und Zink sind hier häufig um ein Vielfaches des Prüfwertes erhöht. Über basischen Ausgangsgesteinen (Diabase, Serpentinite) können Anreicherungen von Chrom und Nickel und über sauren Ausgangsgesteinen (Granite, Rhyolithe) Anreicherungen von Thallium in Böden auftreten. Neben der natürlichen Ausgangssituation spielen in diesen Gebieten häufig auch anthropogene Immissionen eine bedeutende Rolle (Verhüttung und Aufbereitungsanlagen), weil diese besonders in der Vergangenheit über den Luftpfad großflächig die Schadstoffe in den Oberböden gravierend erhöhten. Hohe Schwermetallgehalte weisen ebenfalls die Halden des Erz- und Uranbergbaus auf. Auenböden haben in Abhängigkeit von den bisherigen industriellen und kommunalen Abwassereinleitungen sowie aufgrund der Bodenbelastungen der jeweiligen Flusseinzugsgebiete teilweise beträchtliche Anreicherungen an Arsen und Schwermetallen (z. B. Elbe). In den Auenböden akkumulierten über Jahrtausende die Schadstoffe aus den Flusseinzugsgebieten.

Der Bodenschutzvollzug steht in Gebieten mit flächenhaft auftretenden stofflichen Bodenbelastungen vor einer großen Herausforderung. Zumeist sind die Anforderungen des Bodenschutzrechts im Hinblick auf die Gefahrenbeurteilung und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf einer Vielzahl von Grundstücken umzusetzen. Das betrifft ebenso die Anforderungen an den Umgang mit anfallendem Bodenmaterial. In vielen Fällen bietet hier eine gebietsbezogene Vorgehensweise erhebliche Vorteile gegenüber der Betrachtung zahlreicher Einzelfälle. Im Freistaat Sachsen stehen hierfür geeignete Instrumente und Methoden bereit. Ein solches Instrument stellen digitale Bodenbelastungskarten dar, die im Ergebnis eine flächenhafte Darstellung der Schadstoffgehalte liefern, an die sich auch planerische Auswertungen anschließen lassen, z. B. im Hinblick auf eine Abgrenzung von Flächen mit Vorsorgewertüberschreitung oder mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderung. Sie stellen somit wertvolle Informationen für die Vorbereitung der Gefahrenabwehr und den vorsorgenden Bodenschutz dar und erleichtern Stellungnahmen für Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat für die Erstellung von digitalen Bodenbelastungskarten (BBK) die einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen eines Leitfadens fachlich untersetzt. Ergeben sich z. B. im Zuge der Bearbeitung einer BBK Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gebieten mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten, finden sich weitergehende Hinweise zur Umsetzung des Bodenschutzrechts für diese Gebiete in diesen Handlungsempfehlungen.

Die rechtlichen Grundlagen für eine gebietsbezogene Vorgehensweise sind im Bodenschutzrecht verankert, wobei im Hinblick auf schadstoffbedingte Bodenbelastungen zwei verschiedene Gebietskategorien differenziert werden können:

- Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten nach § 12 Abs. 10 BBodSchV
- Gebiete, in denen nach § 9 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auf Grund erhöhter Schadstoffgehalte auftreten oder zu erwarten sind.

Die wesentlichen Arbeitsschritte einer gebietsbezogenen Vorgehensweise, die in dieser Arbeitshilfe ausführlich beschrieben und erläutert werden, umfassen:

- Erfassung und Abgrenzung von Gebieten mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten
- gebietsbezogene orientierende Detailuntersuchung
- Ableitung angepasster Sanierungs- bzw. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die Hinweise dieser Handlungsempfehlung beziehen sich nicht auf Altlasten und altlastenverdächtige Flächen. [Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/15466.htm]

Stark saure Böden

Einträge von Säure bildenden Luftschadstoffen, wie Schwefel- und Stickstoffverbindungen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe, durch Kraftwerke, Hausbrand, Verkehr sowie durch intensive Landwirtschaft können über den Boden und das Oberflächenwasser bis in das Grundwasser gelangen und dieses zusätzlich belasten. Die Versauerungsprozesse konzentrieren sich auf das oberflächennahe Grundwasser. Die dargestellten stark sauren Böden entstammen der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erarbeiteten Karte zum „natürlichen Säurepuffervermögen“, das in Abhängigkeit vom Bodensubstrat abgeleitet wurde.

Unter mitteleuropäischem Klima unterliegen Böden einer mehr oder weniger langsamen natürlichen Versauerung, die abhängig ist vom Säurepuffervermögen des Bodens, den Klimabedingungen und der Vegetation. So sind Hochmoore beispielsweise natürliche saure Standorte, die aber wiederum durch die extremen Standorteigenschaften erheblich zur Lebensraumfunktion beitragen. Als Bodenversauerung bezeichnet man einen fortschreitenden Prozess, bei dem sich Wasserstoffionen im Boden anreichern und infolge dessen der pH-Wert sinkt. Da fast alle bodenbildenden Prozesse und die Verfügbarkeit von Nährelementen vom pH-Wert abhängig sind, beeinflusst er die Bodenqualität in hohem Maße.

Durch die Landbewirtschaftung und die Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst der Mensch den Prozess der Versauerung. Ursache der forcierten, unnatürlichen Bodenversauerung sind die anthropogenen, säurebildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen. Betroffen von der anthropogen bedingten Bodenversauerung und der damit verbundenen Stoffmobilisation sind die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, die Regulationsfunktion im Stoffhaushalt und die Produktionsfunktion von Waldstandorten. Darüber hinaus gelangen die Säuren und mobilen Verbindungen über das Bodenwasser in die Gewässer mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose (Lebensgemeinschaft der in einem bestimmten Gewässertyp lebenden Pflanzen und Tiere, inkl. der Mikroorganismen, die voneinander abhängig sind und mit der unbelebten Umwelt in Wechselbeziehungen stehen) und die Grundwasserbeschaffenheit. Infolge der Bodenversauerung werden auch im Boden befindliche Schwermetalle mobilisiert.

Von der anthropogen bedingten Bodenversauerung sind die Böden unter Wald besonders betroffen, weil:

- Wald meist auf Böden mit geringem Säurepuffervermögen (landwirtschaftliche Grenzertragsböden) und in niederschlagsreichen, klimatisch exponierten Lagen (z. B. Osterzgebirge) steht
- Wald durch die große Blatt- bzw. Nadeloberfläche die - sauren - Luftemissionen im besonderen Maße filtert und an den Boden weitergibt
- Wald lange Zeit durch hohen Biomasseentzug bis in das 19. Jahrhundert hinein übernutzt (Streunutzung, Schneitelung - Rückschnitt von Bäumen zur Gewinnung der Triebe oder Blätter etc.) wurde.

Eine Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden erfolgt durch eine angemessene Bodenschutzkalkung zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus. Dabei sind Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushaltes, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden. Der Umbau von Nadelbaumforsten zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Mischwaldbeständen vermindert eine weitere Versauerung der Waldböden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Kulturböden wird im Regelfall der Säurezustand des Bodens durch Düngung und Kalkung stabil gehalten (pH-Wert Acker > 6,0 und Grünland > 5,0), so dass ein optimales Wachstum der angebauten Kulturart möglich ist. Besonders die Waldstandorte des Erzgebirges sind durch Versauerung gefährdet. Das natürliche Pufferungsvermögen der Ökosysteme gegenüber anthropogen bedingter Versauerung ist im Bereich basenarmer Gesteine des Erzgebirgskristallins einschließlich daraus hervorgegangener Substrate und Böden kaum vorhanden.

In den oberen Lagen des Erzgebirges sind die Gehalte an Hydrogenkarbonat als Puffersubstanz sehr rückläufig. Zunehmende Versauerung ist dort mit Zunahmen der Sulfat- und Nitratgehalte sowie der Freisetzung von Aluminiumionen verbunden. Letztere werden bei pH-Werten unter 5 verstärkt freigesetzt. Freie Aluminiumionen belasten als Zellgift das Trinkwasser bereits in geringen Konzentrationen und lösen Fischsterben in Gewässern aus. Bei niedrigen pH-Werten erfolgt in den oberen Lagen des Erzgebirges zusätzlich eine Freisetzung von Spuren der natürlich (geogen) in den Gesteinen vorhandenen Schwermetalle (Cadmium, Kupfer, Nickel, teilweise Blei), jedoch weit unterhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung.

zu G 4.1.3.5

Gemäß Z 4.1.3.4 LEP sind regional bedeutsame Altlasten in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Als regional bedeutsame Altlasten sind im vorliegenden Plan diejenigen ausgewiesen worden, die ein erhebliches Schadstoffpotenzial in der ungesättigten und gesättigten Bodenzone aufweisen bzw. bei denen durch Teilsanierungsmaßnahmen in der ungesättigten und/oder gesättigten Bodenzone dieses Schadstoffpotenzial bereits reduziert worden ist, die Kontaminationsfahne im Grundwasser aber immer noch im erheblichen Ausmaß die Qualität des Grundwasserkörpers beeinflusst.

Im Fall einer nachgewiesenen Gefährdung sollen geeignete Sanierungsmaßnahmen[12] auf der Grundlage einer Sanierungskonzeption durchgeführt werden. Die Sanierungsziele sind dabei einzelfallspezifisch sowie nutz- und schutzgutbezogen festzulegen. Altlasten auf ehemals industriell oder gewerblich genutzten Flächen sind so zu sanieren, dass eine weitere Industrie- bzw. Gewerbenutzung gewährleistet ist. Altlasten, die die Funktion von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Wasserversorgung gefährden, sind so zu sanieren, dass eine qualitätsgerechte Trinkwassernutzung gewährleistet ist. Durch die Altlastensanierung sind insbesondere Gefahren für die menschliche Gesundheit, wie Verunreinigungen des Trinkwassers, der Luft, des Wohnumfeldes, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdungen der landschaftlichen Schutzgüter zu beseitigen. Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die unteren und höheren Bodenschutzbehörden in Zusammenarbeit mit den berührten Fachbehörden festgelegt.

zu G 4.1.3.6

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die unteren und höheren Wasserbehörden in Zusammenarbeit mit den berührten Fachbehörden festgelegt. Bei Standorten unter Bergaufsicht (Wismut GmbH/weiterer Bergbau) erfolgt die Festlegung der Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutz- bzw. Wasserbehörde.

[12] Sanierung im Sinne des BBodSchG sind Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen) oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Im Einzelnen sind folgende regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete durch die Fachplanung ermittelt und in Karte „Boden-/Grundwassergefährdung“ dargestellt:

Kontaminationsgebiet	**Kontaminationsursache**	**Fläche [ha]**	**Landkreis**
Dresden-Gittersee	ehem. Wismut-Bergbau	165	Dresden
Dresden-Neustadt/ Dresden-Pieschen	ehem. gewerbliche und militärische Nutzung	1450	Dresden
Dresden-Friedrichstadt	ehem. industrielle Nutzung	875	Dresden
Dresden-Kaditz	ehem. gewerbliche und industrielle Nutzung	185	Dresden
Dresden-Niedersedlitz	ehem. industrielle Nutzung	235	Dresden
Dresden-Reick/ Dresden-Striesen	ehem. gewerbliche und industrielle Nutzung	655	Dresden
Radebeul-Ost/ Dresden-Kaditz	ehem. gewerbliche Nutzung	355	Meißen/Dresden
Dresden/Heidenau	ehem. industrielle Nutzung	120	Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Coswig-Neusörnewitz	ehem. industrielle Nutzung	350	Meißen
Coswig	ehem. industrielle Nutzung	510	Meißen
Coswig/Radebeul	ehem. gewerbliche und industrielle Nutzung	310	Meißen
Radebeul-West	ehem. militärische Nutzung	70	Meißen
Großenhain	ehem. militärische Nutzung	180	Meißen
Nünchritz	ehem. industrielle Nutzung	160	Meißen
Riesa	ehem. industrielle Nutzung	15	Meißen
Zeithain/Jacobsthal	ehem. militärische Nutzung	2390	Meißen
Gröditz	ehem. industrielle Nutzung	415	Meißen
Wülknitz	ehem. industrielle Nutzung	60	Meißen
Zeithain	ehem. industrielle Nutzung	160	Meißen
Wismut Leupoldishain	ehem. Wismut-Bergbau	530	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Pirna/Heidenau	ehem. industrielle Nutzung	210	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Freital-Saugrund	ehem. industrielle Nutzung	15	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

4.1.4 Hochwasservorsorge

Bereits im Regionalplan 2009 wurde in vier Handlungsfeldern Einfluss auf das Hochwasserrisiko genommen:

1. natürlicher Wasserrückhalt in Boden und Bewuchs in faktischen Hochwasserentstehungsgebieten
2. Erhalt und Rückgewinnung von Freiflächen für den Wasserrückhalt in Auen
3. Anpassung von Nutzungen in Gefahrenbereichen
4. Standortsicherung für Schutzanlagen.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll diese Herangehensweise grundsätzlich beibehalten werden. Im Detail sind jedoch auch wesentliche Veränderungen vorgesehen:

1. Natürlicher Wasserrückhalt in Boden und Bewuchs: Die "Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" sind deutlich kleiner als im Regionalplan 2009. Einerseits wurden zur Vermeidung einer Doppelregelung die inzwischen nach Wasserrecht festgesetzten "Hochwasserentstehungsgebiete" ausgegliedert. Andererseits ist zur Gewährleistung der Passfähigkeit der sächsischen Regionalpläne untereinander in Abstimmung mit den Verbänden der Regionen Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien eine grenzübergreifend einheitliche Datengrundlage verwendet worden, die in Randbereichen ebenfalls zu einer Verkleinerung der Gebiete führt.
2. Hochwasserrückhalt in Auen: An der Elbe sollen deutlich mehr rückgewinnbare Überschwemmungsflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Weiterhin wird der gesamte Abflussbereich der Elbe, also das bei Hochwasser stark durchströmte Gebiet, unabhängig davon, ob es besiedelt oder unbesiedelt ist, zur Festlegung als Vorranggebiet vorgeschlagen. Nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden sollen dagegen überschwemmbare Flächen im Freiraum, wenn sie allseitig von bebauten Gebieten umschlossen sind. Darüber hinaus sollen auch Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Schutzanlage das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Abfluss- oder Rückhalteraums überwiegt. Im Gegenzug soll künftig der Bau Retentionsraum zerstörender Hochwasserschutzanlagen in Vorranggebieten generell untersagt und nicht mehr an das Kriterium der Ausgleichbarkeit gebunden sein (s. Z 4.1.4.2). Damit soll eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren zu Hochwasserschutzanlagen ermöglicht werden.

Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen werden gebeten, von den als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt vorgeschlagenen Flächen diejenigen mitzuteilen, die durch die Wirkung einer geplanten oder neugebauten Hochwasserschutzanlage ihre Rückhaltefunktion verlieren würden bzw. diese schon verloren haben.

In Z 4.1.4.2 wird auch die Zulässigkeit von weiteren Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue ihren Standort haben, geregelt. Die zulässigen Ausnahmen sind in der Begründung abschließend aufgeführt.

Sofern ein Bedarf für weitere Ausnahmen gesehen wird, müssen diese dem RPV mitgeteilt werden.

3. Anpassung von Nutzungen: Zur Anpassung von Nutzungen an Hochwasser wurden im Regionalplan 2009 nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Nunmehr werden zusätzlich zu den Vorbehaltsgebieten entsprechend dem obligatorischen Handlungsauftrag in Z 4.1.2.9 LEP auch Vorranggebiete vorgeschlagen. Diese wurden entsprechend der im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ - KLIMA*fit* geprüften und als rechtskonform bewerteten Herangehensweise abgegrenzt.

Im Zusammenhang damit soll mit einem neuen Ziel 4.1.2.4 in den Vorranggebieten eine hochwasserangepasste Bebauung verpflichtend vorgeschrieben werden, während mit Grundsatz 4.1.4.5 in den Vorbehaltsgebieten lediglich auf eine angepasste Bauweise orientiert wird.
Neu ist auch Grundsatz 4.1.4.3. Er soll die frühzeitige Berücksichtigung der Hochwassergefahr schon bei der Standortwahl im Zuge der Bauleitplanung unterstützen.

Durch die Verwendung der Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen als Datengrundlage vergrößern sich die Vorbehaltsgebiete an Elbe und Großer Röder im Vergleich zum Regionalplan 2009. Damit wird hinsichtlich der Auswahl des Extremereignisses (an der Elbe ca. HQ 500) zum Standard in anderen Regionen (z. B. Regionalpläne in Nordrhein-Westfalen mit der dichtbesiedelten Rheinaue) aufgeschlossen.

4. Standorte für Schutzanlagen: Die seit In-Kraft-Treten des Regionalplans 2009 fertiggestellten oder baurechtlich gesicherten Stauanlagen werden nicht mehr als Vorranggebiete festgelegt. Als neue Vorranggebiete vorgeschlagen werden die Stauanlagen Niederseidewitz, Waldbärenburg und Oelsa.

Z 4.1.2.7 LEP *In den Regionalplänen sind Gebiete, die auf Grund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Diese Festlegung ist durch weitere Festlegungen, die auch der Wasserrückhaltung dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, zum Schutz des vorhandenen Waldes oder Arten- und Biotopschutz sowie regionale Grünzüge, zu ergänzen.*

Z 4.1.2.9 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz*
- *für vorhandene und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zur Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche (Retentionsraum) und*
- *für Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, zur Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge)*

sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.

Z 4.1.2.10 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen.*

Karte: Die Vorschläge zu den Gebietsfestlegungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts, zu den Vorranggebieten Hochwasserabfluss und -rückhalt, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Anpassung an Hochwasser und den Vorranggebieten Hochwasserrückhaltebecken sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.

G 4.1.4.1 In den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts soll das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten und verbessert werden.

Z 4.1.4.2 Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt sind von neuen Hochwasserschutzanlagen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten. Ausgenommen sind Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken. Die Errichtung von weiteren Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen, kann zugelassen werden, wenn der Wasserabfluss nicht wesentlich behindert und verloren gehender Rückhalteraum ausgeglichen wird.

G 4.1.4.3 In Gemeinden mit der Gefahr von Flusshochwasser sollen die Ausweisung neuer Baugebiete und die Verdichtung bestehender Bauflächen außerhalb der Überschwemmungsbereiche und insbesondere außerhalb der Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser (Gebiete mit Gefahr für Leib und Leben) erfolgen. Letztere sollen, soweit es die räumliche Situation in der betroffenen Kommune zulässt, langfristig zu Grünflächen entwickelt werden.

Z 4.1.4.4 In Vorranggebieten zur Anpassung an Hochwasser dürfen neue Baugebiete nur dann ausgewiesen werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird.

G 4.1.4.5 In den Vorbehaltsgebieten zur Anpassung an Hochwasser sollen, sofern aufgrund der Flächenverfügbarkeit in einer Kommune keine alternativen Standorte möglich sind, neue Baugebiete so errichtet werden, dass Schäden bei Extremhochwasser minimiert werden.

Begründung

zu Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts und G 4.1.4.1

Hochwasser entsteht erst dann, wenn Niederschlags- oder Schmelzwasser nicht im Boden versickern kann und an der Oberfläche abfließt. Die Speicherfähigkeit des Bodens ist daher ein entscheidender Faktor bei der Entstehung von Hochwasser.

Im Osterzgebirge gibt es über dem felsigen Untergrund nur sehr flache Bodenschichten. Diese können schon von Natur aus nur wenig Wasser speichern. In Zusammenwirken mit häufigen und intensiven Stauniederschlägen im Erzgebirge ergibt sich eine besondere Hochwassergefährdung bis hin zu weit entfernten Unterliegern.

Das ohnehin geringe Wasserspeichervermögen variiert noch einmal durch die Nutzung des Bodens. Ob er mit Laubwald oder mit Nadelwald bestanden ist, als Wiese oder als Ackerfläche genutzt, gepflügt oder konservierend bearbeitet wird oder versiegelt ist, beeinflusst das Speichervermögen erheblich. Durch Landnutzungsänderungen im Einzugsgebiet kann sich daher die Hochwassergefährdung der Unterlieger an den Flüssen stark verändern. Deshalb soll darauf hingewirkt werden, zu Nutzungsformen überzugehen, die das Wasserspeichervermögen positiv beeinflussen und dadurch den Oberflächenabfluss mildern.

Vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind für ganz Sachsen potenzielle Hochwasserentstehungsgebiete ermittelt worden. Das sind Gebiete, wo Wasser schlecht versikkern kann und häufig Starkniederschläge auftreten. Die potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete wurden im Regionalplan als "Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" festgelegt. Damit wird planerisch die künftige wasserrechtliche Sicherung durch die Wasserbehörden als "Hochwasserentstehungsgebiete" vorbereitet. Mit der Festlegung wird der mit Z 4.1.2.7 LEP erteilte Handlungsauftrag umgesetzt. Welche konkreten Maßnahmen in diesen Gebieten angestrebt werden sollen, ist in der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP erläutert.

zu Vorranggebieten für Hochwasserabfluss und -rückhalt und Z 4.1.4.2

Wenn der Raum für die Ausbreitung bzw. den Abfluss von Hochwasser in der Aue eingeschränkt wird, können höhere Wasserstände bei Unter- bzw. Oberliegern die Folge sein. Durch die Tätigkeit des Menschen sind im Laufe der Jahrhunderte große Überschwemmungsflächen und Abflussgebiete verloren gegangen. Um die Hochwassergefahr nicht weiter zu verstärken, müssen die noch verbliebenen Flächen konsequent vor einem Funktionsverlust geschützt werden (Verschlechterungsverbot). Dazu dient die Festlegung als Vorranggebiet für Hochwasserabfluss und -rückhalt.

Damit die durch den Verlust von Abfluss- und Rückhalteräumen bereits eingetretene Verschärfung der Hochwassergefährdung wieder verringert werden kann, ist es zudem geboten, ehemalige Überschwemmungsflächen wiederherzustellen (Verbesserungsgebot). Daher sind im Regionalplan zum Teil auch Flächen als Vorranggebiet festgelegt, die gegenwärtig eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion

nicht oder nur eingeschränkt erfüllen, diese aber (in der Regel durch bauliche Maßnahmen) zurückgewonnen werden könnte. Durch die Festlegung als Vorranggebiet sollen diese wertvollen Flächen vor Nutzungen geschützt werden, die eine Reaktivierung für Zwecke der Hochwasservorsorge ausschließen würden.

Hochwasserrückhaltebecken und teilweise auch Talsperren dienen der Schaffung von Rückhalteraum und sind deshalb als Ausnahmen festgelegt. Weitere Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen, sind Brücken, Häfen, Werften, Anlegestellen sowie Wassersport- und wasserwirtschaftliche Anlagen. Ebenfalls zählen flussbegleitende touristische Radwege dazu.

Bestandteil der Vorranggebiete ist auch der gesamte Abflussbereich der Elbe, wo bei Hochwasser eine starke Durchströmung auftritt. Hier besteht Gefahr für Leib und Leben. In geringem Maße liegen auch besiedelte Flächen im Abflussbereich. Die bestehende Bebauung unterliegt dem Bestandsschutz.

zu G 4.1.4.3

Mit zunehmender Besiedlung in den Auen steigt das Hochwasserrisiko. Bei Überschwemmungen entstehen dann immer größere Schäden, die sich schließlich zu Katastrophen ausweiten.

Um derartigen Entwicklung entgegenzuwirken, ist eine vorausschauende Planung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen notwendig.

Weil die Möglichkeiten zum Bauen außerhalb der Überschwemmungsbereiche in den Kommunen sehr unterschiedlich sind, ist der Plansatz 4.1.4.3 nur als Grundsatz formuliert, so dass in jeder Kommune den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden kann. Die folgende Tabelle stellt die unterschiedliche Betroffenheit der Kommunen an der Elbe und den Gewässern erster Ordnung dar:

Gemeinde	**Anteil der Gemeindefläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers [%]**	**Anteil der bebauten Fläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers [%]**
Landkreis Meißen		
Coswig	47	46
Diera-Zehren	11	15
Ebersbach	18	23
Glaubitz	14	23
Gröditz	95	94
Großenhain	18	17
Hirschstein	8	7
Klipphausen	4	4
Lampertswalde	4	<1
Lommatzsch	1	1
Meißen	26	31
Niederau	4	<1
Nossen	3	8
Nünchritz	14	15
Priestewitz	1	<1
Radebeul	33	29
Radeburg	6	14
Riesa	25	12
Röderaue	57	62
Stauchitz	16	12
Strehla	53	36
Weinböhla	7	1
Wülknitz	50	21
Zeithain	70	86

Gemeinde	Anteil der Gemeindefläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers [%]	Anteil der bebauten Fläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers [%]
Landeshauptstadt Dresden		
Dresden	21	35
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
Altenberg	1	4
Bad Gottleuba-Berggießhübel	2	4
Bad Schandau*	8	39
Bahretal	1	1
Dippoldiswalde	3	16
Dohna	4	21
Dorfhain	3	5
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	1	3
Freital	7	14
Glashütte	2	12
Hartmannsdorf-Reichenau	1	<1
Heidenau	29	37
Hermsdorf/Erzgebirge	2	<1
Hohnstein	1	1
Königstein/Sächs. Schweiz	8	17
Kreischa	5	12
Liebstadt	1	5
Lohmen	<1	<1
Müglitztal	3	11
Neustadt in Sachsen	<1	3
Pirna	20	25
Klingenberg	1	1
Rabenau	1	1
Rathen	34	28
Rathmannsdorf	6	26
Reinhardtsdorf-Schöna	2	1
Sebnitz*	<1	5
Stadt Wehlen	11	23
Stolpen	3	4
Struppen	<1	<1
Tharandt	1	7
Wilsdruff	1	1

* für Überschwemmungsbereich der Kirnitzsch keine Daten vorhanden

zu Vorranggebieten Anpassung an Hochwasser und Z 4.1.4.4

Die Gefahr durch Hochwasser ist in den Auen nicht gleichmäßig verteilt. In Bereichen, die von hohen Wassertiefen bzw. von starker Strömung betroffen sein können, besteht eine besondere Gefährdung. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde des Freistaates geht bei einer möglichen Wassertiefe von mehr als zwei Metern bzw. bei einem spezifischen Abfluss von mehr als zwei Quadratmetern pro Sekunde (Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe, berechnet für Gewässer in Steilbereichen) von einer Lebensgefahr innerhalb und außerhalb von Gebäuden, von möglichen plötzlichen Gebäudezerstörungen und großen Sachschäden aus. Im Regionalplan sind deshalb die Bereiche, in denen bei einem Extremhochwasser Wassertiefen von mehr als 2 m bzw. ein spezifischer Abfluss von mehr als 2 m²/s auftreten können, als "Vorrangge-

biete Anpassung an Hochwasser" festgelegt. Fachliche Grundlage ist die speziell für die Raumplanung erarbeitete Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen.

Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 BauGB), drängen sich die Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser nicht für die Ausweisung neuer Baugebiete auf. Sofern in einer Kommune aufgrund der besonderen örtlichen Situation dennoch das Erfordernis besteht, in einer bekannten Gefährdungszone Baugebiete zu entwickeln, schreibt Z 4.1.4.4 verbindlich vor, dass dies nur in hochwasserangepasster Bauweise geschehen darf. Hochwasserangepasst bedeutet, dass bei dem am Standort bei einem Extremhochwasser zu erwartenden Wasserstand bzw. der zu erwartenden Fließgeschwindigkeit keine erheblichen Schäden entstehen dürfen und die rechtzeitige Evakuierung sichergestellt werden muss. Wertintensiv genutzte Bereiche müssen daher oberhalb des zu erwartenden Wasserspiegels liegen.

Indem er auf die Festlegung einer Bauverbotszone verzichtet, eröffnet der Regionale Planungsverband den Kommunen die Möglichkeit, die grundsätzliche Bebaubarkeit der Gefahrenzonen an den Bestimmungen in BauGB, WHG und SächsWG zu messen, soweit die Gefahrenzonen gleichzeitig als Überschwemmungsgebiet oder als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ausgewiesen sind.

zu Vorbehaltsgebieten Anpassung an Hochwasser und G 4.1.4.5

Gebiete, die bei Extremhochwasser überschwemmt werden können, wo aber eine Wassertiefe von weniger als 2 m bzw. ein spezifischer Abfluss von weniger als 2 m²/s zu erwarten ist, sind im Regionalplan als "Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser" ausgewiesen. Fachliche Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen.

Ebenso wie in den Vorranggebieten zur Anpassung an Hochwasser besteht hier das Erfordernis, eine eventuell notwendige Bebauung so zu planen, dass bei einer Überschwemmung keine Schäden entstehen. Andernfalls wären bei einem Extremhochwasser immer größere Schäden zu erwarten und von der Gesellschaft zu bewältigen.

zu Vorranggebieten für Hochwasserrückhaltebecken

Kategorie	Ortsbezeichnung (Fließgewässer)
VRG Hochwasserrückhaltebecken	Niederseidewitz (Seidewitz)
VRG Hochwasserrückhaltebecken	Bärenstein (Biela)
VRG Hochwasserrückhaltebecken	Waldbärenburg (Rote Weißeritz)
VRG Hochwasserrückhaltebecken	Oelsa (Oelsabach)

Im Osterzgebirge kam es in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Hochwassern. Dies ist v. a. dadurch bedingt, dass dort nur Bodenschichten mit geringer Mächtigkeit über dem felsigen Untergrund vorhanden sind, gleichzeitig aber ergiebige Stauniederschläge auftreten. In Kombination dieser Gegebenheiten kommt es zu einem starken Oberflächenabfluss, der durch das stärkere Gefälle in den Gebirgsflüssen hohe Strömungsgeschwindigkeiten erreicht.

Untersuchungen haben ergeben, dass selbst bei einer Waldbedeckung des Osterzgebirges von 100 %, was aus Sicht der Hochwasservorsorge ein Optimum wäre, bei extremen Niederschlägen immer noch ein starker Oberflächenabfluss entstehen würde. Will man die Besiedlung in den Auen erhalten und die Bevölkerung gleichzeitig besser schützen, sind daher technische Schutzmaßnahmen erforderlich.

Mit Hochwasserrückhaltebecken kann ein Teil des abfließenden Wassers aufgefangen und Zeit gewonnen werden, gefährdete Siedlungen zu evakuieren. Da es nur wenige geeignete Standorte für den Bau von Rückhaltebecken gibt und man einen Schutz für Unterlieger nur durch Maßnahmen oberhalb der Siedlungen erreichen kann, werden die entsprechenden Standorte im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Hinweis: Geplante Polderflächen sind im Regionalplan als Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt gesichert.

4.1.5 Siedlungsklima

Im Vergleich zum Regionalplan 2009 werden folgende wesentliche Veränderungen vorgeschlagen:

1. Auf ein textliches Ziel wird verzichtet, da der LEP nunmehr nicht nur den Auftrag zur Festlegung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiräume an die Regionalplanung, sondern auch eine auf die Festlegungen in den Regionalplänen ausgerichtete Zielformulierung beinhaltet, die eine weitere textliche Festlegung im Regionalplan entbehrlich macht.
2. Die kartographischen Festlegungen wurden aktualisiert und sollen nach Fertigstellung der Vulnerabilitätsstudie (Verwundbarkeitsanalyse) Sachsen (s. hierzu auch Erläuterungskasten zum Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser, 2. Absatz) insbesondere hinsichtlich Intensität der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses noch einmal qualifiziert werden. Sie sind deshalb in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

Z 4.1.4.1 LEP *Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.*
Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Karte: Die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Frisch- und Kaltluftbahnen sind in diesem Vorentwurf noch nicht dargestellt.

Planerische Herangehensweise

Gemäß Z 4.1.4.1 LEP sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Bebaute und versiegelte Gebiete sind aufgrund der Auswirkungen strahlungsreicher Hochdrucklagen mit hoher Lufttemperatur bei geringer Luftbewegung und mit nachfolgender Akkumulation von Immissionen durch eine hohe Wärme- und Schadstoffbelastung gekennzeichnet. In Verdichtungsräumen mit reduziertem bis fehlendem (thermischen) Luftaustausch, v. a. in austauscharmen Tal- und Beckenlagen, verstärken sich die Belastungseffekte. Hohe sommerliche Wärmebelastung, verbunden mit der Häufigkeit austauscharmer Wetterlagen (Inversionslagen), ist vor allem für das dicht besiedelte Elbtal zu verzeichnen. Wärmebelastungen und häufige Inversionslagen gelten auch für das untere Osterzgebirge und sein Vorland. Es besteht Sanierungsbedarf sowie Entwicklungsbedarf durch Anbindung an wirksame Ausgleichsräume. Auch angesichts des prognostizierten Klimawandels für die kommenden Jahrzehnte gewinnen die Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluftbahnen sowie deren Regeneration zunehmend an Bedeutung als Zukunftsvorsorge.

<u>Folgen des prognostizierten Klimawandels auf Siedlungsräume und Bevölkerung (Auswahl unter dem Aspekt Siedlungsklima):</u>

(Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Zugriff am 16.02.2015)

- erhöhte Feinstaubbelastung durch häufigere und längere Trockenperioden
- Beeinträchtigung der Vitalität und wichtiger Regulationsfunktionen von Stadtgrün in Folge häufigerer und länger andauernder Trockenperioden und veränderter Standortbedingungen
- Erfordernis von gebäudetechnischen Veränderungen (z. B. Klimatisierungsbedarf im Sommer, Hitzeschutz)
- Verschlechterung des Raumklimas in Folge wärmerer Temperaturen
- Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität und Wohlbefinden der Bevölkerung aufgrund steigender Temperaturen (z. B. Hitzetage, Tropennächte und Hitzeperioden)
- Zunahme von gesundheitlichen Beschwerden (z. B. Allergien, Infektionskrankheiten, Herz-Kreislaufbeschwerden) in Folge wärmerer Temperaturen und erhöhter Feinstaubbelastung.

Unter einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet versteht man eine Fläche, welche die auf ihr lagernde Luft abkühlt und damit Kaltluft produziert. Hierbei sind jedoch nur die nächtlichen Ausstrahlungsvorgänge planungsrelevant. Die physikalischen Eigenschaften von Erdboden und Bewuchs bestimmen das Ausmaß der nächtlichen Abkühlung, die 0,2 bis 2 K/h für die Kaltluftproduktion erreichen kann. Die Kaltluftproduktion ist in eng bebauten Gebieten gleich Null, auf den Freiflächen dagegen sehr groß; z. B. erreichen Heide/Gehölz etwa 8 m³/m²/h, Äcker/Wiesen etwa 12 m³/m²/h. Die Kaltluftentstehungsgebiete sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Kaltluftabfluss in Richtung besiedelter Bereiche stehen. Die in der Nacht gebildete Kaltluft fließt im geneigten Gelände dem Gefälle nach schubweise ab, und zwar in Abhängigkeit von der Hangneigung (mindestens 1°) und der Rauigkeit der Oberfläche. Die siedlungsrelevanten Kaltluftbahnen sind dem Teil des relevanten Kaltluftentstehungsgebietes zugeordnet, welches dem diesbezüglichen Gewässereinzugsgebietes entspricht. Dabei sollte eine Mindestgröße von etwa 10 ha erreicht werden, keine größeren Abflussbarrieren und luftschadstoffemittierende Verursacher existieren sowie i. d. R. eine siedlungsgerichtete Hangneigung ab 5° vorhanden sein. Als siedlungsrelevante Frischluftentstehungsgebiete werden größere zusammenhängende Waldflächen, deren produzierte Frischluft hauptsächlich für die Siedlung im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im Ländlichen Raum wirksam wird, festgelegt. Diese Waldbestände verbessern das Klima und die Luftqualität durch Luftaustausch infolge von Temperaturunterschieden. Zudem verstärkt der Wald Luftturbulenzen, wodurch die Luftqualität ebenfalls verbessert wird. Die siedlungsrelevanten Frischluftentstehungsgebiete befinden sich ganz oder teilweise innerhalb eines 5 km umfassenden Kreises um eine besiedelte Fläche mit einer Mindestgröße von 200 ha in den o. g. Gebietskategorien. Die zusammenhängenden Waldflächen sollten eine Mindestgröße von etwa 50 ha aufweisen. Die siedlungsrelevanten Frischluftbahnen sind dem jeweiligen Frischluftentstehungsgebiet zugeordnet.

4.2 Freiraumnutzung

Im Vergleich zum Regionalplan 2009 werden die folgenden grundlegenden Veränderungen vorgeschlagen:

1. Im LEP 2013 sind keine Festlegungen zur Fischereiwirtschaft und zum Jagdwesen enthalten. Zu beiden Bereichen existieren ausreichende fachrechtliche Regelungen, zu denen auf der regionalen Ebene kein zusätzlicher raumordnerischer Regelungsbedarf gesehen wird. Auf entsprechende Kapitel bzw. Planaussagen wird daher verzichtet (Hinweis: Teichlandschaften werden im Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft thematisiert).
2. Die Grundsätze 12.01 (allgemeine Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und 12.02 (allgemeiner Grundsatz zur Energiegewinnung aus Biomasse und Biogas) des Regionalplans 2009 werden gestrichen; deren Intentionen sind ebenfalls durch fachgesetzliche Regelungen sowie auf raumordnerischer Ebene durch LEP Z 5.1.1 und Z 5.1.7 ausreichend berücksichtigt.

4.2.1 Landwirtschaft

Die Vorgaben des LEP 2013 zur Landwirtschaft sind insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen zu sehen. U. a. eng damit verbunden ist die neue Forderung des LEP an die Regionalplanung, 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Daraus erwächst für den Regionalen Planungsverband die Notwendigkeit, die Vorranggebiete Landwirtschaft einer grundsätzlichen Neubearbeitung zu unterziehen. Damit im Zusammenhang sind auch die folgenden Veränderungen zu sehen, die hiermit zur Diskussion gestellt werden:

1. Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.
2. Da kein landesplanerischer Auftrag zur Festlegung regional bedeutsamer Standorte der Tierhaltung in den Regionalplänen besteht, sollen die im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehenden Böden zur Futterversorgung in die Vorranggebiete Landwirtschaft integriert werden.

Die Vertreter der landwirtschaftlichen Belange werden gebeten Hinweise zu geben, inwiefern das durch den LEP in der Plansatzbegründung zu Z 4.2.1.1 benannte Ausweisungskriterium für Vorranggebiete Landwirtschaft „im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung“ aus fachlicher Sicht räumlich erfasst werden kann.

3. Der Grundsatz zum Obst- und Gemüseanbau (12.1.8 (G) Regionalplan 2009) soll entfallen; die relevanten Obst- und Gemüseanbauflächen sollen ebenfalls durch die Vorranggebiete Landwirtschaft mit umfasst werden.

<u>weitere Änderung im Vergleich zum Regionalplan 2009:</u>

Es besteht kein expliziter Auftrag des LEP mehr zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Weinbau. Deshalb wird vorgeschlagen, auf deren explizite Ausweisung zu verzichten und die Weinbauflächen in Steilhanglagen in die Festlegung „weinbaugeprägte Hanglagen“ zu integrieren.

Z 4.2.1.1 LEP *In den Regionalplänen sind mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.*

Z 4.2.1.2 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.*

Z 4.2.1.3 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.*

Z 4.2.1.4 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.*

Z 4.1.3.4, Satz 2 LEP *Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.*

Karte: Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind aufgrund noch ausstehender fachlicher Grundlagen sowie des noch ausstehenden Abwägungsvorganges mit konkurrierenden Raumnutzungen in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.
Die Flächenvorschläge zu den zeichnerischen Festlegungen der wassererosionsgefährdeten Gebiete, der besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete, der winderosionsgefährdeten Gebiete und der ausgeräumten Ackerflächen sind in Arbeitskarte 1 dargestellt.

G 4.2.1.1 Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts soll bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort ein erosionsmindernder Ackerbau durchgeführt werden.

G 4.2.1.2 In besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen) soll die ackerbauliche Nutzung mittel- bis langfristig zugunsten einer dauerhaften Begrünung umgewandelt werden. Dies kann vor allem durch Aufforstung, durch Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie durch die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Grünland erfolgen.
Bei Planungen und Maßnahmen, die sich angrenzend talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden, soll die Gefahr des Eintrags von erodiertem Boden berücksichtigt werden.

G 4.2.1.3 Die Ackerflächen in den winderosionsgefährdeten Gebieten sollen unter Beachtung der Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Großmaschinen und der Feldzufahrten mit einer gegen Winderosion schützenden Bepflanzung (z. B. Windschutzstreifen) umgeben werden.

G 4.2.1.4 Auf ausgeräumten Ackerflächen sollen landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft geschaffen werden.
Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald soll durch Einhaltung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis bei der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen sowie die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder gewährleistet werden.

G 4.2.1.5 Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die in Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung liegen und/oder als Vorranggebiet/Vorbehalts-gebiet Arten- und Biotopschutz und/oder als Vorranggebiet Wasserversorgung und/oder als Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ausgewiesen sind, soll bevorzugt eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus erfolgen. Flächenverlusten für den ökologischen Landbau ist zu begegnen.

Begründung

Gemäß Z 4.2.1.2 LEP ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf die Landwirtschaft:
(Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Zugriff am 16.02.2015)

- Möglichkeit verbesserter Ertragschancen insbesondere in kühlen Anbauregionen der Mittelgebirge im Süden der Planungsregion
- potenzielle Erhöhung der Erträge und Qualität im Obst- und Weinbau bei zunehmender Sonneneinstrahlung im Herbst
- Ertragssteigerung bei Winterfrüchten und wärmeliebenden Fruchtarten unter Voraussetzung einer ausreichenden Wasserverfügbarkeit möglich
- Abnahme der Ertragsstabilität durch hohe jährliche Variabilitäten
- vor allem im Norden der Planungsregion Ertragseinbußen aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz während der Wachstumsperiode
- auf sandigen Boden steigende Ertragsschwankung bei wasserbedürftigen Feldfrüchten wie Mais, Kartoffeln und Rüben insbesondere in Trockenjahren
- verstärktes Austrocknen der Böden im Sommer durch erhöhte Verdunstung und zunehmende Häufigkeit und Dauer von Trockenperioden
- verstärkte Abnahme des Humusgehalts bei Temperaturanstieg und damit langfristig Verringerung der Bodenfruchtbarkeit
- erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich des Verlustes fruchtbarer Ackerböden durch Wassererosion in Folge von Starkniederschlägen, vor allem bei vorangegangenen Trockenperioden
- qualitative Beeinträchtigung bis Totalausfall von Ernteprodukten in Folge von Starkniederschlägen und Hagelereignissen (z. B. Wein, Baumobstarten)
- erhöhte Winderosion in Trockenphasen
- Spätfrostgefährdung bei verfrüht einsetzender Vegetationsperiode bzw. vorzeitiger Aussaat
- Einwanderung und Ausbreitung wärmeliebender Schädlingsarten
- teilweise eingeschränkte Nutzung von Pflanzenschutzmitteln bei Hitze und Trockenheit
- Zerstörung der Teichwirtschaft durch Starkniederschläge und Hochwasser möglich
- Unterbrechung der Winterruhe und folgend Energieverluste der Fische durch ausbleibende Eisbedeckung und höhere Wassertemperaturen
- Einbürgerung von konkurrierenden Arten bis zur Verdrängung von einheimischen Arten
- zunehmende Gefahr durch neue Fischkrankheiten
- Gewinnverluste und Fischsterben durch Wassermangel.

zu G 4.2.1.1

Gemäß Z 4.1.3.4, Satz 2 LEP sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, besonders empfindliche Böden gemäß Z 4.1.1.6 LEP als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich u. a. „wassererosionsgefährdete Gebiete“, „stark wassererosionsgefährdete Gebiete“ sowie „winderosionsgefährdete Gebiete“ festgelegt worden.

Der Grundsatz leitet sich aus dem notwendigen Schutz der natürlichen Bodenhorizonte, des Bodenlebens sowie des biotischen Ertragspotenzials ab. Durch die erosionsmindernden Maßnahmen auf Ackerfluren verbleibt die nährstoffreiche Oberbodenschicht auf der gewachsenen Fläche und kann so weiter als landwirtschaftlicher Produktionsstandort in seiner ursprünglichen Qualität und Quantität erhalten bleiben und genutzt werden.

Erosionsmindernde Maßnahmen stellen gleichzeitig auch mögliche Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung des Retentionsvermögens des Bodens dar und sollten deshalb auch in den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts [s. Plansatz G 4.1.4.1] durchgeführt werden.

Insbesondere auf Flächen mit mittlerer bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung kann der Bodenabtrag durch geeignete, standortspezifische Maßnahmen deutlich reduziert werden, z. B. durch:

- dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat/Direktsaat zum Aufbau und Erhalt eines stabilen und durchlässigen Bodengefüges (dadurch ist eine erhebliche Erosionsminderung erreichbar)
- Einschränkung bzw. Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten bei konventioneller Bodenbearbeitung
- Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge, Verringerung der Arbeitstiefen und andere Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung
- der Witterung angepassten Technikeinsatz
- Optimierung des Fruchtwechsels/der Fruchtfolge und verstärkten Zwischenfruchtanbau zur Minimierung der Zeiten ohne Pflanzenbewuchs
- Sicherung einer ganzjährig ausreichenden Bodenbedeckung möglichst bei allen Fruchtarten bzw. im gesamten Fruchtfolgeverlauf (u. a. Anbau von Zwischenfrüchten)
- standortgerechte Nutzungs- und Bearbeitungsformen sowie erosionsmindernde Flurneugestaltung durch Gliederung der Hänge mit Hecken, Rainen, Grünland u. a.; insbesondere zur Verkürzung extremer Hanglängen
- Direktsaat in Hangmulden bzw. dauerhafte Begrünung von Hangmulden, in denen Oberflächenwasser verstärkt zusammenfließt, zur Vermeidung einer beschleunigten Abflusskonzentration; je nach den örtlichen Verhältnissen durch Anlage von Grünland, Landschaftsstrukturelementen oder Wald
- auf den Standort bezogene Schlaggrößen und Schlaggestaltung (insbesondere der Schlaglänge, bezogen auf die Hangrichtung)
- Verbesserung und Erhalt des Bodengefüges durch Kalkung, Anwendung der Gefüge stabilisierenden konservierenden Bodenbearbeitung sowie eine Gefüge schonende Bewirtschaftung von Ackerflächen
- Sicherung einer ausgeglichenen Humusbilanz durch organische Düngung, Zwischenfruchtanbau, Belassen der Erntereste auf dem Acker.

Mit der sachsenweiten Anwendung des Erosionsprognosemodells E2D wurde insgesamt das Ziel verfolgt, Erosionsrisiken zeitlich und räumlich differenziert zu erfassen, um aufgrund dieser Information die Bodenschädigung zu vermeiden bzw. gering zu halten. Für die Abschätzung der Erosionsgefährdung auf Ackerschlägen wird der potenzielle Bodenabtrag bei konventioneller Bodenbearbeitung mit dem Abtrag bei konservierender Bodenbearbeitung verglichen. Dabei kann eindeutig abgelesen werden, um wieviel Prozent sich der Nettoaustrag reduziert, wenn erosionsmindernde Maßnahmen angewendet werden.
Im Ergebnis der sachsenweiten Anwendung zeigte sich in allen ausgewerteten landwirtschaftlichen Betrieben eine deutliche Verringerung des Bodenabtrags durch konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat. Gegenüber den mit Pflug bearbeiteten Böden ergibt sich eine Reduzierung des Abtrags um 79 bis 100 % (durchschnittlich etwa 95 %).

Die wassererosionsgefährdeten Gebiete sind im Wesentlichen auf der Grundlage der durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2014 erstellten „Karte der Wassererosionsgefährdung in Abhängigkeit von Bodenart, Hangneigung und Regenerosivität (KSR-Karte)“ erarbeitet worden. In dieser Karte wurde die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens (Bodenkarte Sachsen im Maßstab 1 : 50.000 [BK 50]) in Kombination mit dem Digitalen Geländemodell im 5 m-Raster [DGM 5]) sowie den Niederschlagsreihen von 1993 bis 2012 bewertet. Die in der Arbeitskarte dargestellten wassererosionsgefährdeten Gebiete wurden ab einer fachlichen Einstufung als hohe Gefährdung (ab Stufe 4 der Einstufung nach DIN 19708) übernommen sowie ausschließlich auf Ackerflächen (Quelle Feldblockkataster, Stand 2014) ab einer zusammenhängenden Fläche von 25 ha festgelegt.

Böden sind aufgrund ihres Substrataufbaus dann gefährdet, wenn ein geringmächtiges Bodensubstrat mit hohem Wasserspeichervermögen über einem anderen Bodensubstrat mit geringem Wasserspeichervermögen liegt (z. B. geringmächtige Lößdecke über Gesteinsschutt). Solche Böden werden durch Bodenabtrag irreversibel geschädigt. Mit jedem Zentimeter Bodenverlust verringert sich die nicht erneuerbare Lößdecke und infolgedessen der Wasserrückhalt und die Produktionsfähigkeit der Böden. Insbesondere dann, wenn dieser Sachverhalt mit einer hohen Erosionsgefährdung zusammentrifft, sind die Bodenstandorte vor jeglicher Erosion zu schützen.

zu G 4.2.1.2

In Anbetracht der durch den Klimawandel nicht auszuschließenden Zunahme von Erosionsschäden im Zusammenhang mit Starkregenereignissen gewinnt die stärkere Betrachtung der Abflussbahnen und Steillagen immer mehr an Bedeutung.

Der regionalplanerische Handlungsbedarf zur Festlegung von „besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten“ ist auf Grund überörtlicher und fachübergreifender Aspekte gegeben. Erosionserscheinungen in Abflussbahnen und Steillagen führen auch abseits vom Entstehungsort zu erheblichen Schäden (off-site Schäden). Oft sind davon nicht nur mehrere Flächennutzer, sondern auch mehrere Gemeinden betroffen. Es handelt sich nicht nur um ein Problem der Landwirtschaft (Sicherung wertvoller Böden), sondern auch um kommunale Belange (Gefahrenabwehr, Betroffenheit von Infrastruktur und von Siedlungslagen), Belange des Hochwasserschutzes, des Natur- und Gewässerschutzes (Stoffeinträge in Gewässer), und weitere Belange.

Die „besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete“ sind auf der Grundlage der durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aufgestellten „Karte der besonders erosionsgefährdeten Steillagen“ und „Karte der besonders erosionsgefährdeten Abflussbahnen“ [s. auch unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm] im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ - KLIMA*fit* erarbeitet worden.

Um dem raumordnerischen Ansatz der zusammenfassenden Betrachtung und Abwägung mit anderen Raumansprüchen gerecht zu werden, wird bei der Flächenausweisung eine weitere Klassifizierung im Sinne der Flächenpriorisierung vorgenommen. In Anwendung des fachübergreifenden Aspektes werden zur Priorisierung Belange einbezogen, die über die Belange des Bodenschutzes und einer nachhaltigen Landnutzung hinausreichen:

Belang	**Grund**	**Kriterium**
Siedlungslagen	Siedlungslagen, die sich im Akkumulationsbereich von Erosionen befinden, sind akut von Gefährdungen bedroht und können zu Personen- und Sachschäden führen.	Siedlungslagen entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
Transport- und Verkehrswege, wie Straßen und Schienenwege	Verkehrswege stellen kritische Infrastrukturen dar, da sie im Extremfall überschwemmt werden können und im Katastrophenfall nicht mehr zur Verfügung stehen	Verkehrswege entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
Gewässer mit Auenbereich	Durch Stoffeinträge landwirtschaftlicher Böden kann die Wasserqualität sowie die Funktion im ökologischen Netz erheblich beeinträchtigt werden.	Gewässer entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung	Abflussbahnen verlaufen häufig auf verrohrten Abschnitten von ehemals offenen Fließgewässern. Bei der Öffnung können die oftmals kleinen Gewässer erneut zugesetzt werden.	regionalplanerisch ausgewiesene regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung, die gleichzeitig Abflussbahnen darstellen bzw. die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung	Durch Stoffeinträge landwirtschaftlicher Böden kann die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt werden.	regionalplanerisch ausgewiesene regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden

Die Priorisierung ergibt sich nach folgender Bildungsregel:

1. Priorität:	mindestens zwei Belange betroffen
2. Priorität:	ein Belang betroffen
keine Priorität:	keine Belange betroffen (außer die des Bodenschutzes und einer nachhaltigen Landnutzung).

Besonders wassererosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen ab 4 ha Größe, bei denen wenigstens ein überfachlicher Belang betroffen ist, werden als „besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete“ festgelegt.

Eine wirkungsvolle Eindämmung der Erosionserscheinungen in den besonders wassererosionsgefährdeten Gebieten lässt sich nur erreichen, wenn eine dauerhafte Begrünung vorgesehen wird. Diese kann in Form von extensiv bewirtschaftetem Grünland, standortgerechter Aufforstung und Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen erfolgen. Gleichzeitig wird damit das Biotopentwicklungspotenzial der Böden erhöht und ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet.

zu G 4.2.1.3

Die ausgewiesenen „winderosionsgefährdeten Gebiete“ basieren auf den Daten der potenziellen Erosionsgefährdung des Bodenatlasses Sachsen, Teil 4 - hohe bis sehr hohe Winderosionsgefährdung des Ackerbodens.

zu G 4.2.1.4

Gemäß Z 4.1.1.6 Satz 1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Im vorliegenden Plan sind diese Bereiche u. a. als „Ausgeräumte Ackerflächen“ ausgewiesen.

Problematisch sind nach wie vor die z. T. sehr großen Ackerschläge, die zu großen erosionswirksamen Hanglängen führen, sowie die vielfach ackerbaulich genutzten, besonders durch Erosion gefährdeten Hangmulden.

Als Grundlage für die Ermittlung der ausgeräumten Ackerflächen wurde das durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erarbeitete „Feldblockkataster“ (Stand 07/2014) herangezogen (ein Feldblock wird definiert als eine räumlich zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von relativ dauerhaften Grenzen, z. B. Wald, Straße, Bebauung, Gewässer, umgeben ist).

Als Größenordnung für den Zustand „ausgeräumt“ wurden, in Anlehnung an diesbezügliche Aussagen in der Fachliteratur[13], für das Tief- und Hügelland Ackerflächen i. d. R. größer als 25 ha und für das Bergland Ackerflächen i. d. R. größer als 20 ha angesehen. Nach Ermittlung dieser Flächen wurde anhand von georeferenzierten Colorinfrarot-Luftbildern eine Plausibilitätsprüfung dahingehend durchgeführt, ob die Flächen tatsächlich als „ausgeräumt“, also ohne gliedernde Strukturen (Feldgehölze, Wäldchen, Steinrücken) oder ohne Waldumgrenzung, angesehen werden können. Kleinere Ackerflächen wurden bei Nachbarschaft zusammengelegt, wenn keine derartigen Strukturen diese abgrenzen.

Im Ergebnis wurden rund 70 % der etwa 140.000 ha umfassenden Ackerflächen als ausgeräumt eingestuft. Schwerpunkträume bilden die Lommatzscher und die Großenhainer Pflege.

Damit haben sich gegenüber der diesbezüglichen Festlegung im Regionalplan 2009 die als ausgeräumt eingestuften Ackerflächen um rund fünf Prozentpunkte verringert.

Flurgehölze (Restwälder, Hecken, Feldgehölze) sowie Ackerrandstreifen stellen ein Refugium für Pflanzen und Tiere gegenüber der agrarisch geprägten Umgebung dar und bilden somit den natürlichen Ausgangspunkt für das zu entwickelnde Gehölznetz im Rahmen des ökologischen Verbundsystems. Heckenstrukturen fungieren als Windschutz und fördern einen ausgeglichenen Temperatur- und Feuchtehaushalt in ihrem Wirkungsbereich. Der Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers wird verlangsamt und die dichte Durchwurzelung schützt den Boden vor Abtrag durch Wind und Was-

[13] „Strukturelemente in Agrarlandschaften Ostdeutschlands – Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“, Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF) e. V. – Bericht Nr. 19, Müncheberg 1995, (Studie wurde vom BMU als F+E-Vorhaben Nr. 10 80 90 05 gefördert)

ser. Darüber hinaus besitzen Heckenstrukturen hohe ökologische und landschaftsästhetische Funktionen. Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind standortgerechte, heimische Pflanzmaterialien zu wählen. Die Breite von Heckenpflanzungen sollte mindestens etwa 10 m betragen sowie über einen ausreichend breiten Gras-/Krautsaum verfügen, der als Pufferzone zur Ackerfläche, als Standort für Ackerwildkräuter sowie als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten fungiert. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Pflege erforderlich. Hinsichtlich des landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wertes ist eine durch Hecken, Feldraine und/oder Waldflächen umrandete landwirtschaftlich genutzte Fläche, in der teilweise inselartige Flurgehölzbestände integriert sind, als optimal anzusehen. Die häufig in den 1960-er Jahren angelegten Pappelreihen sind rechtzeitig vor ihrem Verfall durch Neupflanzungen mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung zu ersetzen.

Instrumente zur planerischen Umsetzung sind insbesondere kommunale Planungen der Bauleitplanung, Flurneuordnungsverfahren sowie der Landschaftsplan. Träger der praktischen Ausführung sind vorwiegend die Landwirtschaftsbetriebe, die Teilnehmergemeinschaften nach Flurbereinigungsgesetz sowie die Landschaftspflegeverbände. Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen sowie geförderte Maßnahmen und Möglichkeiten der Regionalentwicklung zu nutzen.

zu G 4.2.1.5

Der ökologische Landbau ist auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf orientiert. Mit dem Bewirtschaftungsverfahren des ökologischen Landbaus kann die höchste Stufe der Umweltentlastung (Wasser- und Bodenschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz) erreicht werden, da u. a. auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vollständig verzichtet wird.

Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. aus dem Nachfolgerecht mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbaurichtlinien der Öko-Anbauverbände. Die Landbewirtschaftung nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus gewinnt aufgrund ihrer in besonderem Maße umweltschonenden Produktionsweise für hochwertige Nahrungsgüter zunehmend an Beachtung und immer stärker an Bedeutung. Mit seiner Bewirtschaftungsweise ist er in der Regel besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche ("Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung", Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten und Biotopschutz, Vorranggebiete Wasserversorgung, Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts) geeignet.

4.2.2 Forstwirtschaft

Handlungsbedarfe für die formelle Regionalplanung bestehen bezüglich Wald und Forstwirtschaft insbesondere in der notwendigen Flächensicherung zum Schutz und zur Mehrung des Waldes. Im Vergleich zum LEP 2003 sind mit dem LEP 2013 nunmehr planungsregionsspezifische Ziele zur Waldmehrung festgelegt, die jedoch in Bezug auf den zu sichernden Flächenumfang für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine wesentliche Änderung im Vergleich zum Regionalplan 2009 bedeuten. Dabei soll im Interesse einer besseren Zielerreichung nach wie vor eine Sicherung der Waldmehrungsflächen allein durch Vorranggebiete erfolgen; eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Waldmehrung ist weiterhin nicht vorgesehen.

Als wesentliche Änderung im Vergleich zum Regionalplan 2009 wird vorgeschlagen, dass zur Thematik Waldumbau und immissionsgeschädigte Wälder keine Festlegungen mehr getroffen werden, da der LEP 2013 hierzu ausreichende Regelungen enthält (Z 4.2.2.3, G 4.2.2.4 und Z 4.2.2.5).

Z 4.2.2.1 LEP *Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil*

- *in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche,*
- *in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche,*
- *in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche*
- *in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche*

zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen

Z 4.2.2.2 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.*

Karte: Die Flächenansprüche für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz und für die Vorranggebiete Waldmehrung, wie sie sich aus den in der Begründung benannten Kriterien und ohne den noch ausstehenden Abwägungsvorgang mit konkurrierenden Raumnutzungen ergeben, sind in Arbeitskarte 1 dargestellt.

Z 4.2.2.1 Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturbereicherung der Landschaft beitragen.

G 4.2.2.2 Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus ist unter Beachtung der in der Begründung zu diesem Plansatz genannten Prämissen anzustreben.

Begründung

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldschutz

Gemäß Z 4.2.2.2 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.

Gemäß Plansatzbegründung ist eine raumordnerische Sicherung sinnvoll, wenn:

- im Einzelfall ein raumordnerischer Nutzungskonflikt erkennbar ist
- Wälder vor dem Hintergrund der Kriterien nach Ziel 4.2.2.1 (Waldmehrung) besonders bedeutsam sind
- Wälder in ihren Funktionen, wie sie sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, eine besondere Bedeutung haben
- es sich um großflächige naturnahe Waldkomplexe (vgl. auch Anhang 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“, Kapitel 2.2.2.1 und Karte A 1.5) handelt (in waldreichen Gebieten mind. 100 ha, in waldarmen Gebieten mind. 30 ha).

Im vorliegenden Plan erfüllen den Vorranganspruch Waldschutz:

- folgende in der Planungsregion vorkommende Waldlebensraumtypen mit der fachlichen Einschätzung „Erhalt“:
    - Bergkiefer-Moor-Wälder
    - Birken-Moor-Wälder
    - Eichenwälder auf Sand
    - Fichten-Moorwälder
    - Hainsimsen-Buchenwälder
    - Hartholz-Auwälder
    - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
    - Montane Fichtenwälder
    - Schlucht und Hangmischwälder
    - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
    - Waldkiefer-Moorwälder
    - Waldmeister-Buchenwälder
- Wälder, die mit folgenden besonderen Waldfunktionen belegt sind:
    - Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion
    - Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion
    - Erholungswald, Intensitätsstufe I
    - Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion
    - Forstlicher Erntebestand und Samenplantage
    - Wald für Forschung und Lehre
    - Dokumentationsfläche historische Waldbauform.

Im vorliegenden Plan erfüllen den Vorbehaltsanspruch Waldschutz:

- Wälder, die mit folgenden besonderen Waldfunktionen belegt sind:
    - Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
    - Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
    - Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion
    - Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion
    - Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion
    - Restwaldfläche in waldarmer Region
    - Wald auf Renaturierungsfläche
    - Wald mit besonderer Brandschutzfunktion
    - Das Landschaftsbild prägender Wald
    - Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion
    - Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe II
- Wald in Landschaftsschutzgebieten
- Wald in Hochwasserentstehungsgebieten
- Wald in Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (s. G 4.1.4.1)

zu Z 4.2.2.1 und G 4.2.2.2

Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen. Sie sollen die gleichzeitig mit dem LEP gesetzte Zielstellung für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Erhöhung des Waldanteils in der Region um 2,1 % auf 28,5 %; das wären etwa 7.200 ha Waldmehrungsfläche - unterstützen.

Mit dem Waldmehrungsziel wird neben der räumlichen Voraussetzung für die Holzproduktion als nachwachsender Rohstoff auch die räumliche Voraussetzung für die Funktion des Waldes als natürlicher Speicher für Kohlenstoff sowie die Funktionsfähigkeit des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und der menschlichen Gesundheit gesichert. Die Neubegründung von Wäldern soll auch der Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Biodiversität und der Kulturlandschaftsentwicklung Rechnung tragen.

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf die Forstwirtschaft:
(Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Zugriff am 16.02.2015)

- Verschiebung der Waldbauregionen aufgrund von klimatischen Änderungen (wärmere und trokkenere Standortbedingungen)
- Auftreten neuer Waldstrukturen (lichte Waldformationen)
- Änderung des Vorkommens und der Verteilung einheimischer Baumarten
- insbesondere in den höheren Lagen natürliche oder gezielte Ausbreitung wärmeliebender Baumarten
- Vitalitätseinbußen und Verringerung der Holzbestände im Tiefland aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz und Trockenperioden im Sommerhalbjahr
- sinkende Produktivität der Fichtenbestände aufgrund von Trockenstress
- zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Windwurf
- erhöhte Reproduktion und Einwanderung neuer Insektenarten
- zunehmende Empfindlichkeit durch Schädlingsbefall (u. a. Borkenkäfer)
- erhöhte Waldbrandgefahr.

Die räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in den Regionalplänen soll gemäß Begründung von Ziel 4.2.2.1 LEP auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- Umwandlung von Bereichen, die in der Naherholungszone von Siedlungsbereichen mit hoher Einwohnerdichte liegen und die derzeit eine geringe lokalklimatische Entlastungswirkung aufweisen, in Bereiche mit lokalklimatischer Ausgleichswirkung gegenüber sommerlicher Hitzebelastung
- Sicherung des Biotopverbundes über Wanderungskorridore
- Sicherung einer nachhaltigen Landnutzung in Gebieten mit hoher Wind- und Wassererosionsgefahr
- Rückhaltung von Niederschlagswasser in Gebieten mit Hochwasserentstehungsgefahr
- Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit hohem Ertragsausfallrisiko
- Mehrung Gewässer begleitender Wälder, insbesondere von Auwäldern an großen Flüssen
- keine Inanspruchnahme von Gebieten mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion.

Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die im Regionalplan von 2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben.

Die so ermittelten Waldmehrungsanspruchsflächen werden nach erfolgter Abwägung als Vorranggebiete Waldmehrung ausgewiesen.

Mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Waldmehrung werden insgesamt etwa xx ha [genaue Hektarzahl wird erst im späteren Planentwurf ergänzt] für Aufforstungen gesichert. Bei Aufforstung in den VRG Waldmehrung kann so für die Region nur ein Waldanteil von xx % [genaue Hektarzahl wird erst im späteren Planentwurf ergänzt] erreicht werden. Daher ist eine Aufforstung über die VRG Waldmehrung hinaus anzustreben.

Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die Fachplanungen unter Beachtung der im § 6 Abs. 2 SächsWaldG dargelegten

Grundsätze sowie bezüglich der Waldrandgestaltung unter Beachtung der Bestimmungen in § 24 Abs. 3 SächsWaldG ausgeformt und konkretisiert. Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope nicht in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten.

4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Durch Festlegungen im Regionalplan sollen die Voraussetzungen zur Gewinnung und langfristigen Sicherung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen geschaffen werden.

Als wesentliche Veränderung im Vergleich zum Regionalplan 2009 ist die gemäß LEP (Z 4.2.3.1) notwendige Festlegung von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zu nennen, die erstmals neben den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau zu erfolgen hat. Rechtliche Konsequenz dieser Vorranggebiete ist es, dass sie von solchen Nutzungen freizuhalten sind, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Eine Überlagerung mit anderen, dies beachtenden Vorrangnutzungen ist hingegen grundsätzlich möglich.

Im vorliegenden Planvorentwurf wird vorrangig die planerische Herangehensweise zur Flächenfindung der auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung zur Diskussion gestellt. Es erfolgen noch keine zeichnerischen Festlegungen.

Z 4.2.3.1, Sätze 1 und 2 LEP — *In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.*

Karte: Die Vorranggebiete Rohstoffabbau und die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sowie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsvorganges mit konkurrierenden Raumnutzungen in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

G 4.2.3.1 Dem möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten soll der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eingeräumt werden.

G 4.2.3.2 Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lässt, soll vermieden werden.

Z 4.2.3.3 Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen.

G 4.2.3.4 Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes, berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen.

Planerische Herangehensweise

Gemäß Z 4.2.3.1 LEP sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung standortgebundener heimischer Rohstoffe zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Darüber hinaus wird entsprechend der Begründung zum Ziel die Möglichkeit eingeräumt, auch Vorbehaltsgebiete für standortgebundene heimische Rohstoffe (im Weiteren Vorbehaltsgebiete Rohstoffe) festzulegen.

Unter Nutzung des Fachinformationsdienstes Rohstoffe (FIS Rohstoffe) hat das LfULG eine aktuelle und umfassende Klassifizierung der Lagerstätten der Steine und Erden (Baurohstoffe) sowie ausgewählter Industrieminerale vorgenommen. Entsprechend der Parameter Menge und Mächtigkeit des Rohstoffes, Nutzschicht- Abraum-Verhältnis, geologischer Kenntnisstand sowie Qualität/Verwendung wurde jede Fläche beurteilt. In Kombination mit dem Planungsstand zur Nutzung der jeweiligen Lagerstätte wurde eine Wertigkeitsklasse ermittelt, wobei planfestgestellte, zugelassene bzw. genehmigte Abbauflächen in die höchste Wertigkeitsklasse (Klasse 4) eingeordnet wurden. Das Bewertungsergebnis ist in den Karten 10 und 11 (Steine- und Erden-Rohstoffe bzw. Braunkohlelagerstätten und Verbreitung erz- und spathöffiger Gebiete) des LEP dargestellt. In Ergänzung dieser fachlichen Bewertung wurden außerdem seitens des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Flächenvorschläge zur Rohstoffsicherung erarbeitet, die als Arbeitsgrundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Regionalplanung dienen.

Bei den Festlegungen zum Bergbau und zur Rohstoffsicherung werden folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern bestehende Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten. Der Umfang der Festlegungen ist so zu bemessen, dass eine bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung gewährleistet wird, wobei von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) ausgegangen wird. Für diesen Zeitraum ist durch die Regionalplanung ein Bedarfsnachweis zu erstellen.
- Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Bei der Festlegung sollen insbesondere das vorhandene Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoffgeologische Bewertung und die Bedeutsamkeit der Lagerstätten einbezogen werden.
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind geologisch sicherungswürdige Flächen, für die aber noch keine abschließende Abwägung zu Gunsten der Rohstoffnutzung erfolgen kann. Sie haben Grundsatzcharakter und sind demzufolge in nachfolgende Abwägungsentscheidungen mit besonderem Gewicht einzustellen.

Bei der Festlegung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll folgende Methodik angewandt werden:

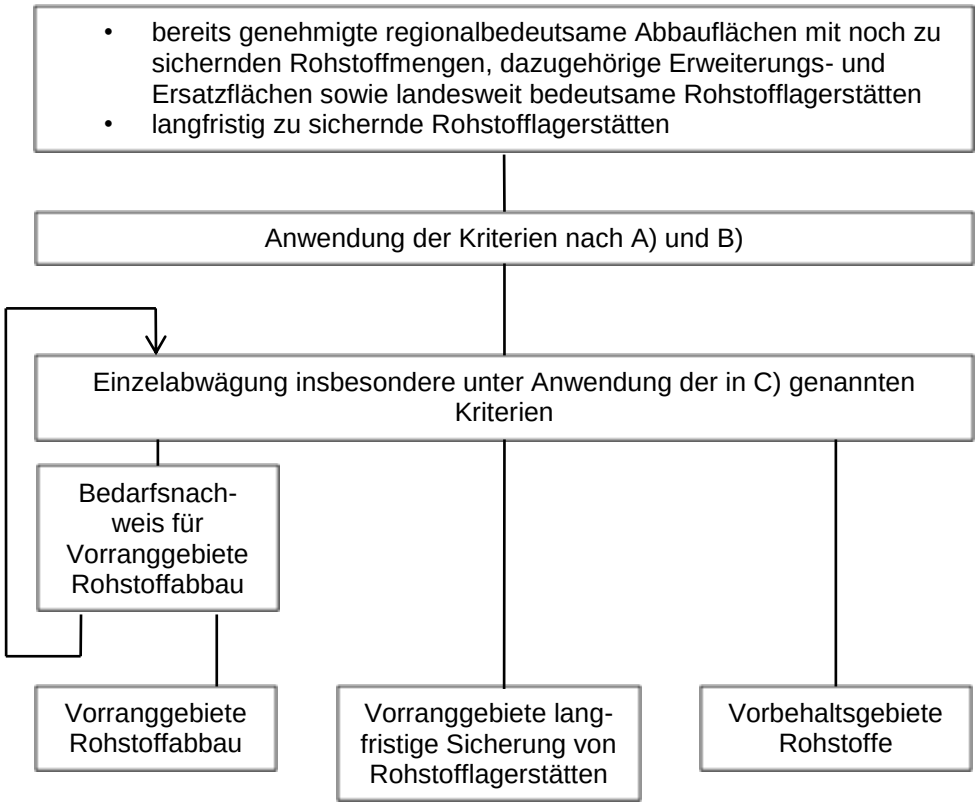

Anmerkungen:

- Die Sicherung der genehmigten regionalbedeutsamen Rohstoffflächen und deren Erweiterungs- und Ersatzflächen hat wesentliche Bedeutung, um zusätzliche Neuaufschlüsse weitgehend zu vermeiden. Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen diese Flächen daher besonders berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt der Bestandsschutz für bereits genehmigte Abbauflächen, auch wenn diese nicht in die regionalplanerische Sicherung einbezogen werden.
- Nur sachlich und räumlich bestimmbare Rohstoffflächen können als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Als solche kommen nur Flächen mit einem hohen geologischen Kenntnisstand („erkundet“ oder „gefolgert“) in Betracht. Für lediglich „vermutete Höffigkeitsgebiete“ kann hingegen nur eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet in Frage kommen.
- In die Einzelabwägung sind neben den in C) genannten Kriterien weitere Belange einzustellen. Hierzu zählen auch die in der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP genannten Aspekte.

A) Fachrechtliche Restriktionen

Folgende Belange stehen aufgrund rechtlicher Restriktionen i. d. R. einer Rohstoffnutzung entgegen:

Kriterium	**rechtlicher Grund**
Natura 2000 – Gebiet (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet)	§ 33 Abs. 1 BNatschG: Verbot v. Handlungen, die zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes führen können
Nationalpark (NP)	§ 24 Abs. 3 BNatschG: Veränderungsverbot
Naturschutzgebiet (NSG)	§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Veränderungsverbot
gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 BNatschG und § 21 SächsNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen

Kriterium	rechtlicher Grund
Naturdenkmal (ND)	§ 28 Abs. 2 BNatschG: Veränderungsverbot
Landschaftsschutzgebiet (LSG), in dessen Rechtsverordnung explizit ein Verbot des Rohstoffabbaus aufgeführt ist	Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung
Denkmalsschutzgebiet nach § 21 SächsDSchG	Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung
Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG	§ 78 Abs.1 Nr. 6 WHG: Untersagung des Vertiefens der Erdoberfläche
Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone) und Zone II (engere Schutzzone) Zone III (A+B) soweit in der Schutzverordnung Verbotstatbestand	nach W 101/W 102 der DVGW Rohstoffabbau i. d. R. nicht tragbar Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Schutzverordnung

Aufgrund der geringen Größe von gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie von Naturdenkmalen ist je nach Gestalt und Lage eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Soweit die jeweiligen Schutzverordnungen einen Erlaubnisvorbehalt vorsehen, ist die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten oder als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe möglich.

B) Ausschlusskriterien aufgrund bestehender Nutzungen

Bereits im Rahmen der o. g. Klassifizierung der Lagerstätten durch die Fachbehörde wurden bei der Ermittlung der Potenzialflächen den Rohstoffabbau blockierende Nutzungen (Siedlungsbestand, Einrichtungen der technischen Infrastruktur) berücksichtigt.

Darüber hinaus sind unter Vorsorgegesichtspunkten folgende Abstände einzuhalten:

Nutzung	Mindestabstand
Abstände • zur Wohnbebauung (auch in Dorf- und Mischgebieten) • zu Campinggebieten/Wochenendhaus/ Ferienhausbebauung • zu Friedhöfen • zu Kur- und Klinikbereichen • zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans zum Zwecke des Wohnens	300 m bei Festgestein[14] 150 m bei Kies, Kiessand, Sand und sonstigem Lockergestein[15]
Abstände zu planfestgestellten Trassen der Verkehrsinfrastruktur	50 m

Diese Abstände können unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren nachgewiesen wurde, dass immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Soweit noch keine konkreten Vorhabenplanungen zum Rohstoffabbau vorliegen, wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich dem entgegenstehende Planungen von Nutzungsänderungen (insbesondere Siedlungserweiterungen), die in vorsorglich freigehaltene Pufferbereiche von Vorranggebieten eingreifen, mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

[14] in Anlehnung an: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), 2007.
[15] Rohstoffabbau ohne lärm- und staubintensive Aufbereitungsanlagen

C) Regionalplanerische Abwägung mit konkurrierenden Raumfunktionen

Folgende konkurrierende Raumnutzungsansprüche stehen i. d. R. einer Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau und von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe entgegen:

Konkurrierende Raumfunktion	Bemerkung
Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz	
Vorranggebiet Waldschutz	
Vorranggebiet für Hochwasserabfluss und -rückhalt	
Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	
Vorranggebiet Anpassung an Hochwasser	Ausschluss nur von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe
Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergie	Ausschluss nur von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe
Vorranggebiet Landwirtschaft	Ausschluss nur von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe
Vorranggebiet Wasserversorgung	
Landschaftsprägende Erhebung	entsprechend Z 4.1.2.2
Kleinkuppenlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Teichlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Weinbaugeprägte Hanglage	entsprechend Z 4.1.2.4
Vorranggebiete der Verkehrsinfrastruktur	zerschneidende Wirkung

Folgende konkurrierende Raumnutzungsansprüche stehen i. d. R. einer Festlegung von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen:

Konkurrierende Raumfunktion	Bemerkung
Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	
Landschaftsprägende Erhebung	entsprechend Z 4.1.2.2
Kleinkuppenlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Teichlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Weinbaugeprägte Hanglage	entsprechend Z 4.1.2.4
Vorranggebiete der Verkehrsinfrastruktur	zerschneidende Wirkung

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe lassen sich i. d. R. mit Ansprüchen verschiedener Vorbehaltsgebiete konkurrierender Raumnutzungen überlagern. Damit wird das Konfliktpotenzial angezeigt, das bei konkreten Vorhabenplanungen zu berücksichtigen ist.

Bedarfsnachweis

Entsprechend der Begründung des LEP zu 4.2.3.1 ist für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau eine Bedarfsprognose für den Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren zugrunde zu legen. Der Umfang der Festlegungen bemisst sich an dieser Prognose, um eine sichere, bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten.

Als Grundlage für einen anzunehmenden Rohstoffbedarf wird auf den durchschnittlichen Fördermengenwert je Rohstoffgruppe in der Planungsregion über 10 Jahre (2003-2012) zurückgegriffen. Bei dieser Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass dabei nur die Fördermengen der Bodenschätze unter Bergrecht enthalten sind. Mit dem 1996 verabschiedeten Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen erfolgt die Gewinnung von Massenrohstoffen, wie Kiessand, Schotter, Splitt, Lehm, sofern keine Bergrechte (Bewilligung oder Bergwerkseigentum) bestehen, vielfach auf anderer gesetzlicher Grundlage (z. B. Immissionsschutzrecht, Baurecht) und entzieht sich

damit weitgehend einer statistischen Erfassung. Zur Ermittlung der Bedarfe wird deshalb von einem 20 %-igen Aufschlag ausgegangen. Damit ergeben sich für den kurzfristigen Bedarf folgende zu sichernde Rohstoffmengen:

	Durchschnittswert der jährlich verwertbaren Fördermenge in der Planungsregion (2003-2012) [in Mio. t/a, gerundet]	**ermittelter Rohstoffbedarf für 30 Jahre [in Mio. t]**
Festgestein	1,2	44,1
Kies, Kiessand, Sand	2,4	87,6
sonstiges Lockergestein	0,3	9,4

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2014

Hinweis: Der Bedarfsnachweis kann an dieser Stelle noch nicht geführt werden, da im vorliegenden Vorentwurf die Vorranggebiete Rohstoffabbau noch nicht festgelegt sind.

Nutzung und Sicherung von Spaten und Erzen

Entsprechend Karte 11 des LEP befinden sich in der Planungsregion erz- und spathöffige Verbreitungsgebiete. Die Zinnerzlagerstätten im Raum Altenberg haben dabei besondere Bedeutung. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, welche Flächen zur Nutzung und zur Sicherung der landesbedeutsamen Rohstoffe benötigt werden, weshalb derzeit nicht vorgesehen ist, diesbezügliche regionalplanerische Festlegungen zu treffen.

Begründung der textlichen Festlegungen

zu G 4.2.3.1

Mineralische Rohstoffe sind nicht regenerierbar und grundsätzlich an den Standort ihrer Entstehung gebunden. Ihre Gewinnungsstandorte sind deshalb nicht beliebig wählbar. Soweit es mit den Zielen des Regionalplans vereinbar ist, soll der möglichst vollständige Abbau in den aktiven Tagebauen dazu dienen, die Einbeziehung neuer, noch unverritzter Flächen in die Rohstoffgewinnung zu minimieren und damit zur Schonung von Natur und Landschaft einerseits sowie der Rohstoffvorräte andererseits beizutragen.

Darüber hinaus haben sich für einige Standorte stabile räumliche Strukturen herausgebildet (z. B. Ansiedlung von Verarbeitungsbetrieben, Lieferbeziehungen, Arbeitskräftebeziehungen), deren Störung zumindest zeitweise mit negativen ökonomischen und sozialen Wirkungen verbunden wäre.

zu G 4.2.3.2

Eine Konzentration mehrerer Abbaustellen in einem Gebiet führt gegebenenfalls zu einer Potenzierung der Umweltbeeinträchtigungen. So kann diese beispielsweise mit einer grundlegenden Veränderung des Landschaftscharakters verbunden sein. Die Beurteilung einzelner Abbauplanungen sollte sich deshalb auch stets an der Summenwirkung vorhandener und geplanter Gewinnungsstandorte in einem Gebiet orientieren, wobei u. a. die Belastung und Aufnahmefähigkeit der Verkehrsinfrastruktur einen entscheidenden begrenzenden Faktor darstellt. Die Gewinnung standortgebundener heimischer Rohstoffe darf insgesamt nicht zu einer unvertretbaren Belastung von Naturhaushalt, Wohnumwelt, Landschaft und Infrastruktur führen. Bei benachbarten Lagerstätten kann das zeitliche Nacheinander der Nutzung die Umweltbeeinträchtigungen reduzieren.

zu Z 4.2.3.3

Um in den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen zu erhalten, sind diese von Nutzungen freizuhalten, die eine zukünftige Inanspruchnahme aus tatsächlichen Gründen unmöglich machen würden. Solche blockierenden Nutzungen sind v. a. neue Baugebiete und Verkehrstrassen. Da es sich bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten lediglich um eine „Freihalte“-funktion handelt, ist die Überlagerung mit anderen, nicht blockierenden Raumfunktionen und -nutzungen (z. B.

Arten und Biotopschutz, Waldschutz, Landwirtschaft) konfliktfrei möglich. Auf eine gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG vorzunehmende Bestimmung der Reihenfolge der sich überlagernden Nutzungen und Funktionen kann deshalb verzichtet werden.

In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme des jeweiligen Vorranggebietes zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen überlagernde und mit dem Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter dem entgegen.

zu G 4.2.3.4

Entsprechend der Begriffsbestimmung nach § 4 Abs. 4 BBergG ist die Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Soweit hier Entwicklungsoptionen bestehen, sollen die Rekultivierungsziele und -maßnahmen die Durchsetzung regionalplanerischer Festsetzungen zur Freiraumentwicklung unterstützen, indem sie insbesondere bei Standorten in schutzbedürftigen Bereichen oder in Angrenzung an diese die Sicherung des entsprechenden Schutzgutes gewährleisten bzw. zur Stärkung und zum Ausbau der jeweils spezifischen Freiraumfunktion beitragen. Besonders bei größeren Abbauflächen ist neben dem Bemühen, die unmittelbare Eingriffsfläche so gering wie möglich zu halten, eine schrittweise, parallel zum Abbaufortschritt erfolgende Wiedernutzbarmachung von großer Bedeutung. Damit soll gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten und eine schnellstmögliche Rekultivierung für die Land- bzw. Forstwirtschaft oder im Falle beabsichtigter Entwicklung von Sukzessionsflächen zügig eine weitestgehend ungestörte Regeneration des Naturhaushaltes ermöglicht wird.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung

Im Vergleich zum Regionalplan von 2009 werden folgende wesentliche Veränderungen vorgeschlagen:

1. Im Bereich der erneuerbaren Energien sollen die bisherigen Regelungen zur Nutzung der Solarenergie und zur ökologischen Wasserkraftnutzung entfallen. Zu beidem besteht kein entsprechender Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans, zu Letzterem sind die Regelungen des bisherigen Plansatzes 14.2.7 (Z) hinreichend durch das Fachrecht gewährleistet (§§ 33 und 34 WHG, § 21 SächsWG, § 21 BNatSchG). Was die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie betrifft, so hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht schematisch, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte.
2. Im Zusammenhang mit dem entsprechenden LEP-Auftrag werden im Interesse einer langfristigen Vorsorge zwei Vorbehaltsgebiete zur Trassensicherung von Energieleitungen im Stromverteilungsnetz festgelegt. Im Regionalplan waren entsprechende Planungen des Netzbetreibers lediglich als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

5.1.1 Windenergienutzung

Das gegenwärtige Windenergiekonzept stammt aus dem Jahr 2003, nachdem die diesbezügliche Planung des Regionalplans 2009 durch das Sächsische Staatministerium des Innern nicht genehmigt worden war. Der Bedarf zu dessen Fortschreibung wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Diese sind u. a.:

- Anforderungen, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben (Stichwort Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen – s. dazu Urteil des BVerwG v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11; 4 CN 2.11))
- der technische Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Anlagen, insbesondere auch hinsichtlich Größe und Leistungsparameter
- Die Weiterentwicklung der energiepolitischen Zielstellungen des Bundes und insbesondere des Freistaates Sachsen mit dem Energie- und Klimaprogramm vom März 2013.

Im vorliegenden Entwurf werden mit der planerischen Herangehensweise ausschließlich die harten und weichen Tabuzonen sowie die geplante Methodik zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung zur Diskussion gestellt. Es erfolgen noch keine textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Die Immissionsschutzfachbehörden werden gebeten, insbesondere die als harte Tabuzonen (TH 12a, TH 12b und TH 12c) benannten Wohnabstände zu Windenergieanlagen zu prüfen.

Die Naturschutzfachbehörden werden gebeten, insbesondere regional bedeutsame Hauptflugrouten von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu benennen, die auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis beruhen.

In der Arbeitskarte 2 sind die Start- und Landebahnen (zu TH 19), der Bauschutzbereich des Flughafens Dresden (zu TW 17a), die Platzrunden der Landeplätze und Segelfluggelände (zu TW 17b) sowie die Standorte der Flugsicherungsanlagen (zu TW 18) dargestellt. Die Luftverkehrsbehörde wird gebeten, die entsprechenden Kriterien und insbesondere die zugehörigen Darstellungen zu prüfen.

Z 5.1.3 LEP *In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.*

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Karte: Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind aufgrund des in der Region zunächst zu führenden Diskussionsprozesses zur planerischen Herangehensweise und aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsprozesses in diesem Planvorentwurf noch nicht enthalten.

Planerische Herangehensweise

Gemäß Z 5.1.3 LEP sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Windenergienutzung (WEN) geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Windenergienutzung ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren.

Die landesgesetzliche Vorgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG, wonach die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten erfolgen darf, hat sich gemäß LEP bewährt und steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit nimmt auch der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Festlegung dieser Gebiete den sogenannten „**Planvorbehalt**“ in Anspruch; es werden ausschließlich raumbedeutsame Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gesteuert.

Im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 wurde der angestrebte Jahresenergieertrag entsprechend einer Potenzialanalyse für den Bereich Windenergienutzung auf 2200 GWh bis zum Jahr 2022 festgelegt. Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche **Zielstellung für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge 410 GWh/a.** Weiterhin sollen gemäß G 5.1.6 LEP zur Unterstützung des Repowering VREG oder Teilflächen von VREG festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgesetzten VREG errichtete WEA zurückgebaut werden. Unter dem Begriff Repowering ist der Ersatz leistungsschwacher und alter durch leistungsstarke und moderne WEA zu verstehen.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht für seine Planungsregion davon aus, dass Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m i. d. R. eine **Raumbedeutsamkeit** entfalten[16].

Moderne WEA erreichen Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotorradius) von 100 m bis etwa 200 m, wobei die Nabenhöhe zwischen 60 m und rund 140 m und der Rotordurchmesser zwischen 80 m und 120 m liegen. Die installierte Leistung moderner binnenlandoptimierter WEA beträgt gegenwärtig zwischen 2,0 bis 3,3 MW.

Mit Stand 05/2015 sind in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 26 Standorten insgesamt 143 raumbedeutsame Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von rund 198 MW und mit einem durchschnittlichen Jahresenergieertrag von etwa 425 GWh in Betrieb oder wurden bereits genehmigt, aber noch nicht errichtet oder befinden sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren (siehe nachstehende Tabelle). Rein rechnerisch wäre damit der gemäß Z 5.1.3 LEP zu erreichende regionale Mindestenergieertrag (410 GWh/a) erfüllt.

[16] in Anlehnung an diesbezügliche Bestimmung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Anlage 1, Nr. 1.6): UVP-Pflicht in Abhängigkeit von einer WEA-Gesamthöhe ab mehr als 50 m

Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA **in den** VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können.
Setzt man aber - ungeachtet weiterer Tabuzonen - einen einzuhaltenden Mindestabstand zur Wohnbebauung von 750 m voraus, so befindet sich etwa die Hälfte aller in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten WEA unterhalb dieses Wohnabstandes; damit würde rund ein Drittel des Jahresenergieertrages bei der Berechnung der Zielerreichung nicht mehr angerechnet werden können. Bei einem Wohnabstand von 1000 m würden vier Fünftel aller in der untenstehenden Tabelle aufgelisteter WEA und damit etwa 70 % des Jahresenergieertrages nicht mehr angerechnet werden können.

Tabelle: Windenergieanlagen in der Region (in Betrieb befindlich; genehmigt, aber noch nicht errichtet; im Genehmigungsverfahren befindlich - Stand 05/2015)

Nr.	Standort	WEA	install. Leistg.	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Jahresenergieertrag [1]	Jahr der Inbetriebnahme/ Genehmigung
		[Anz]	[MW]	[m]	[m]	[m]	[GWh/a]	
Landkreis Meißen								
1	Augustusberg	5	3,12	63 bis 65	44 bis 47	85 bis 89	4,6	97, 00
2	Altlommatzsch	7	13,6	85 bis 98	70 bis 71	120 bis 134	26,9	02, 07, 08, 09
2	Altlommatzsch	1	2,35	108	92	154	5,8	2014 genehmigt
2	Altlommatzsch	1	2,35	98	92	144	5,7	2015 im Verfahren
3	Baeyerhöhe	5	8,7	65 bis 67	66 bis 70	100	14,6	97,03, 04
4	Eulitz	4	4	67 bis 71	58	96 bis 99	8,0	01, 03
5	Garsebach	2	1,2	65	44	87	2,1	2001
6	Mautitz	4	12	135	101	186	32,0	2015
6	Mautitz	7	23,1	140	112	196	62,2	2014 genehmigt
7	Streumen	21	22,9	70 bis 138	48 bis 90	94 bis 179	45,7	99, 01, 11, 13, 14
7	Streumen	2	6	135	101	186	16,0	2014 genehmigt
7	Streumen	2	6,6	137	126	200	21,6	2015 im Verfahren
8	Wendischbora	17	26,25	70 bis 78	60 bis 80	100 bis 118	44,4	99, 00, 02
9	Wölkisch	8	16,4	100	92	146	44,1	2015
9	Wölkisch	2	4,1	100	92	146	11,0	2015 genehmigt
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge								
10	BAB 4, DD Tor	1	1	60	54	87	1,5	1996
11	Beerwalde	5	1,1	36	30	51	1,4	1995
12	Braunsdorf	2	1,2	60	43 und 46	82 und 83	2,1	95, 00
13	Breitenau	3	1,6	50 bis 65	40 bis 44	70 bis 87	4,1	95, 98, 02
14	Colmnitz	6	5,15	50 bis 70	42 bis 70	72 bis 100	8,5	95, 96, 99, 03
15	Dittersdorf	2	1	65	40	85	2,1	1997
16	Großopitz	1	0,3	41	31	57	0,4	1995
17	Haselberg	2	1	65	40	85	1,7	1998
18	Hausdorf	5	3	63 bis 65	44	85 bis 87	4,9	97, 01
19	Lauterbach	3	1,8	60 bis 65	44 bis 46	83 bis 87	2,1	97, 98, 02
20	Lübau	1	2,3	64	70	99	4,0	2015 im Verfahren
21	Mohorn	3	4,9	64 u. 65	40 bis 70	85 bis 100	9,1	02, 11, 14
22	Neuhermsdorf	3	1,5	65	40	85	2,7	1995
23	Rabenau	1	0,6	65	44	87	1,2	2007
24	Reinholdshain	6	9,5	65 bis 67	66 bis 71	100	15,7	99, 04
25	Rennersdorf	4	3,4	74	52	100	4,7	2002
26	Rückersdorf	2	1,8	71 und 75	59 und 48	99 und 101	4,2	02, 05
27	Sadisdorf	6	4,7	64 bis 70	40 bis 71	85 bis 100	10,3	97, 99, 08
	Summe	144	198,5				425,4	

[1] Ertrag i. d. R. aus 2011 (Quelle: www.50hertz.com)

Methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes

Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen (TH) stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen (TW) Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich.

Im Ergebnis muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Erfolgt das nicht, ist der Plangeber gehalten, seine weichen Tabuzonen zu ändern.

Methodische Anforderungen gemäß Rechtsprechung:

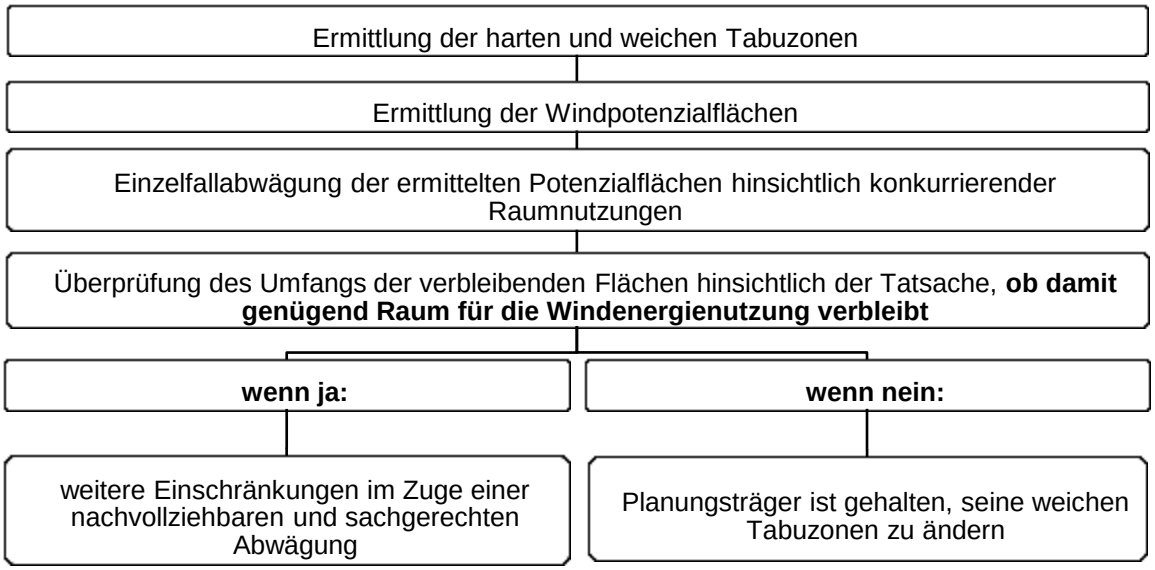

In der Begründung des Regionalplans sind gemäß Rechtsprechung die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang-/Eignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung geführt haben, darzulegen; dabei müssen die Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Zur Umsetzung der oben dargestellten Anforderungen sollen folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden:

1. Ermittlung und kartographische Darstellung der tatsächlich und fachrechtlich nicht für raumbedeutsame Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen (harte Tabuzonen)
2. Ermittlung eines Siedlungsabstandes, der nach Abzug der harten Tabuzonen noch eine Zielerreichung erwarten lässt; beginnend bei 2000 m Abstand zur Wohnbebauung
3. Ermittlung und kartographische Darstellung weiterer, der raumbedeutsamen Windenergienutzung entgegenstehender Flächen (weiche Tabuzonen)
4. alle ermittelten Flächen kleiner 1 ha entfallen[17]
5. Prüfung, ob mit den potenziellen VREG substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann; wenn nicht: Überprüfung der weichen Tabuzonen notwendig.

[17] die vom Rotor einer modernen WEA nach Stand der Technik überstrichene Fläche und somit der unmittelbare Nahbereich ist größer als ein Hektar

6. Mindestflächengröße 10 ha[18] - Herausnahme aller Flächen kleiner 10 ha

   Ausnahmen:
   - Fläche war bereits VRG in der Teilfortschreibung Windenergienutzung 2003 und/oder auf der Fläche sind bereits WEA errichtet bzw. genehmigt worden → Plankontinuität, Repowerbestreben, bestehende technogene Vorbelastung
   - Fläche befindet sich im 500 m-Umkreis[19] um WEA-Bestand → technogene Vorbelastung

7. bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn:
   - die Anspruchsfläche bereits als VRG Windenergienutzung im rechtskräftigen Teilregionalplan Wind 2003 ausgewiesen worden ist → Plankontinuität, Repowerbestreben, bestehende technogene Vorbelastung
   - ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen) → Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde
   - auf der Anspruchsfläche bzw. im 500 m–Umfeld bereits WEA bestehen → Belange des Repowering, technogene Vorbelastung
   - sich die Anspruchsfläche im 500 m-Umfeld einer Bahn- oder Autobahntrasse, Bundes- oder Staatsstraße befindet → technogene Vorbelastung, Bündelung an Infrastrukturtrassen; der 500 m-Bereich zur Autobahn wird nach aktuellem Wissensstand[20] aufgrund der akustischen Störwirkung sowie der optischen Scheucheffekte, die von stark frequentierten Straßen (ab 10.000 Kfz/Tag) ausgehen, durch insbesondere Offenland-Tierarten gemieden
   - sich die Anspruchsfläche in einer vom WEA-Standort ausgehenden 2500 m langen Ausnahmezone entlang einer Autobahn befindet → berücksichtigt das Zusammentreffen von technogener Vorbelastung durch verschiedene Infrastrukturen an einem Standort; die Länge orientiert sich am mittleren Wirkbereich einer WEA.

8. Prüfung, ob mit den potenziellen VREG Windenergienutzung substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann; wenn nicht: Überprüfung der weichen Tabuzonen bzw. der Schritte 6 und 7 notwendig

9. Die Darstellung von potenzielle VREG Windenergienutzung, in denen noch keine WEA genehmigt worden sind, soll so erfolgen, dass eine Konzentration entlang von Trassen der technischen Infrastruktur und eine möglichst kompakte Konfiguration erreicht werden.

10. Einhaltung eines Abstandes von i. d. R. 5 km zwischen den ermittelten VREG Windenergienutzung sowie zu VREG/VRG/EG in den benachbarten Planungsregionen, die mindestens drei WEA aufnehmen können. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann. Darüber hinaus unterstützt dieser einzuhaltende Abstandswert auch die Schutzbedürfnisse für wandernde und rastende Tierarten, da so von WEA "ungestörte Räume" verbleiben. Diese Mindestabstandsregelung ist das planerische Abwägungsergebnis zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und denen der Windenergienutzung und fügt sich landes- und bundesweit in vergleichbare Regelungen ein.

[18] Eine Fläche von 10 ha entspricht dem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2 MW installierter Leistung; dieser Flächenbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit zu verhindern, dass sich die Anlagen, vereinfacht gesagt, gegenseitig „den Wind aus den Segeln" nehmen und sich durch Luftverwirbelungen gegenseitig hinsichtlich des Ertrages negativ beeinflussen. Bis auf den direkten Standortbereich können die Flächen weiterhin forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt werden.

[19] entspricht dem sogenannten Nahbereich von mastartigen Bauten sowie dem nötigen Abstand moderner WEA untereinander

[20] Bosch & Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGuard / Prof. Klinski: Abschätzung der Ausbau-potenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit; Abschlussbericht 31.03.2009/ i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

11. Durchführung der Umweltprüfung, dabei insbesondere einer einzelfallbezogenen Landschaftsbildprüfung[21], Prüfung eines einzuhaltenden Waldabstandes und Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung der bisher ermittelten Anspruchsflächen; im Ergebnis können Potenzialflächen entfallen.
12. weitere Einzelfallprüfung der Potenzialflächen
13. Prüfung, ob mit den ermittelten VREG substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann; wenn nicht: erneute Überprüfung der weichen Tabuzonen bzw. der Arbeitsschritte 5-12 notwendig.

Harte Tabuzonen

Als harte Tabuzonen (TH) kommen nach gegenwärtigem Kenntnisstand in Betracht:

Hinweis: Die nachfolgenden harten Tabuzonen sind im Verfahrensablauf ggf. neuen oder geänderten Regelungen anzupassen.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, wenn in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan der Nachweis für das Vorkommen einer der folgenden, gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausarten erbracht worden ist: • Großer Abendsegler • Kleiner Abendsegler • Rauhautfledermaus • Zwergfledermaus • Zweifarbfledermaus • Breitflügelfledermaus • Mückenfledermaus (Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den FFH-Gebieten der Planungsregion kein Vorkommen aufgeführt.) *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 1*	Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig." Sofern die gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausarten in den jeweiligen einzelgebietlichen Erhaltungszielen bzw. im Managementplan benannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des FFH-Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können. Die aufgeführten sogenannten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, entnommen worden.
TH 2	Europäisches Vogelschutzgebiet: SPA-Gebiet, wenn in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine der folgenden, gegenüber WEA störungsempfindlichen Vogelarten benannt ist: • Baumfalke • Birkhuhn • Fischadler • Kiebitz • Kornweihe • Kranich • Rohrdommel • Rohrweihe • Rotmilan • Rotschenkel	Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig." Sofern die gegenüber WEA störungsempfindlichen Vogelarten in den jeweiligen einzelgebietlichen Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung benannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb des SPA-Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können.

[21] vgl. Methodik aus dem Gutachten: Fotorealistische Landschaftsbildsituation für neun ausgewählte Potenzialflächen. döpel Landschaftsplanung, Göttingen, 2011 und 2012; i. A. des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

	• Schwarzmilan • Schwarzstorch • Seeadler • Sumpfohreule • Uhu • Wachtelkönig • Wanderfalke • Weißstorch • Wespenbussard • Wiedehopf • Wiesenweihe • Ziegenmelker (Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den SPA-Gebieten der Planungsregion kein Vorkommen aufgeführt.) *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 2*	Die aufgeführten sogenannten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, sowie dem „Neuen Helgoländer Papier“ der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2015, entnommen worden.
TH 3	Nationalpark (NP)	Gemäß § 24 Abs. 3 BNatschG „sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.“ (i. V. m. § 23 BNatSchG) Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.
TH 4	Naturschutzgebiet (NSG)	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Die jeweiligen Rechtsverordnungen der als harte Tabuzone fungierenden NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.
TH 5	Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ausnahme: WEA-Bestandsstandorte (mit ihrem Nahbereich), für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist, einschließlich • einer 500-m-Zone um WEA-Bestand kleiner 100 m Gesamthöhe (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den WEA-Standorten Neuhermsdorf, Hausdorf und Dittersdorf sowie das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem WEA-Standort Breitenau)	Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot bezüglich der Festlegung eines VREG WEN sind nur erkennbar, wenn bereits WEA im LSG bestehen, für die eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist. Demnach ist bereits in der Vergangenheit einge-

	bzw. • einer 1000 m-Zone um WEA-Bestand mit Gesamthöhe ab 100 m (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit dem WEA-Standort Sadisdorf) In den Rechtsverordnungen beider betroffener LSG steht darüber hinaus die Errichtung baulicher Anlagen unter Erlaubnisvorbehalt. „Schafft der Gesetzgeber zwar einen Verbotstatbestand, eröffnet aber gleichzeitig eine Abweichungsmöglichkeit, so schränkt er die Verbotswirkung insoweit von vornherein ein.“ [BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15.01]	schätzt worden, dass WEA an diesen konkreten Standorten dem Schutzzweck des LSG nicht grundsätzlich widersprechen.
TH 6	Naturdenkmal (ND)	Gemäß § 28 Abs. 2 BNatschG „sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Die jeweiligen Rechtsverordnungen beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.
TH 7	Geschützter Landschaftsbestandteil	Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG „ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.“ Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.
TH 8	Gesetzlich geschütztes Biotop	Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG und § 21 SächsNatSchG “sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten.“ Aufgrund der überwiegenden Kleinflächigkeit der Biotope muss bei Errichtung von WEA i. d. R. von einer Zerstörung des Biotops ausgegangen werden. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar.
TH 9a	bei Lage im baurechtlichen Außenbereich jeweils 50 m Abstand von der Uferlinie • der Bundeswasserstraße Elbe u. • von Gewässern 1. Ordnung u. • von stehenden Gewässern größer 1 ha	Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“ Die Errichtung von WEA kann dort auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden, da die durch die WEA entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbe-

		sondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, nicht nur geringfügig ist.
TH 9b	Gewässer über TH 9a hinausgehend mit 10-m-Randstreifen	Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Für WEA besteht auch kein Ausnahmegrund, da diese hier nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.
TH 10	Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG und § 72 SächsWG	Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete zwar möglich, aber hinsichtlich mehrerer möglicher WEA innerhalb eines VREG ist davon auszugehen, dass regelmäßig der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflusst werden.
TH 11a	Siedlungsfläche	tatsächlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 11b	überbaubare Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes	rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 12a	800 m Abstand: • zu reinem Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zu Kur- und Klinikgebiet (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO) sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9a*	nach BImSchG i. V. m. der TA Lärm - Grenzwert 35 dB nachts gemäß einer eigenen Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorie „Reines Wohngebiet“
TH 12b	500 m Abstand: • zu allgemeinem Wohngebiet nach § 4 BauNVO sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9b*	nach BImSchG i. V. m. der TA Lärm – Grenzwert 40 dB nachts gemäß einer eigenen Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ und „Sondergebiet Erholung“
TH 12c	400 m Abstand: • zu Dorf- und Mischgebiet nach §§ 5 und 6 BauNVO sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich	nach BImSchG i. V. m. der TA Lärm – Grenzwert 45 dB nachts gemäß einer eigenen Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorie „Dorf- und Mischgebiet“ Der Abstand berücksichtigt auch, dass die Recht-

	• zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiet • zu Wohnbebauung im Gewerbe- oder Industriegebiet *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 9d*	sprechung bei einem Wohnabstand, der geringer ist als die zweifache WEA-Gesamthöhe, von einer i. d. R. optisch bedrängenden Wirkung ausgeht. Bemerkung: Immissionsschutzrechtlich werden die Wohnbebauungen im baurechtlichen Außenbereich, Kleingärten sowie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete wie „Dorf- und Mischgebiet“ behandelt.
TH 13	Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone) und Zone II (engere Schutzzone)	Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. den als allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der LAWA[22] erarbeitetes Regelwerk des DVGW - Arbeitsblätter W 101 und W 102), Bonn, 2006.
TH 14a	Fläche mit zugelassenem bzw. planfestgestelltem Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 bzw. 2a BBergG	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 14b	genehmigte Rohstoffabbaufläche, die nicht unter das BBergG fällt	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 15a	Bundesautobahn und jeweils 40 m – Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12a*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art
TH 15b	Bundes- und Staatsstraße sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein jeweils beidseitig 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12b*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 SächsStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art
TH 15c	Kreisstraße sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein jeweils beidseitig 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 12b*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. Randstreifen gem. § 24 Abs. 1 SächsStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art
TH 15d	Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gemäß LEP, Kap. 3	rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 16a	Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (pauschal 30 m breites Band) und ein jeweils beidseitig 50 m breiter Randstreifen *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 13*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche bzw. gem. § 3 Abs.1 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) Anbauverbotszone für bauliche Anlagen
TH 16b	Vorranggebiet Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP, Kap. 3	rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche

[22] LAWA: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

TH 17	Hochspannungsfreileitung sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (Traversenbreite 30 m) *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 18	Ferngasleitung (pauschal 10 m breites Band) und oberirdische Gasversorgungsanlage sowie planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 15a und 15b*	tatsächlich bzw. rechtlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 19	Flugplätze: Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen *Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 17a und 17b*	tatsächlich für die WEN nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 20	Fläche, über der aufgrund eines zu geringen Winddargebots die Einschaltwindgeschwindigkeit für WEA nicht erreicht wird (derzeit liegt die Einschaltwindgeschwindigkeit bei durchschnittlich 3 m/s in Nabenhöhe)	tatsächlich für die WEN nicht nutzbare Fläche

Die o. g. harten Tabuzonen überdecken in Summe rund 86 % der Regionsfläche.

In die Auswahl der weichen Tabuzonen und die nach Ermittlung der Potenzialflächen noch erforderliche Einzelfallabwägung sind u. a. folgende Aspekte einzubeziehen:

Gemäß G 5.1.5 LEP sollen bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u. a. berücksichtigt werden:

- die Windhöffigkeit[23] der Gebiete
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten.

Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Weiterhin ist der „Gemeinsame Erlass des SMI und des SMWA über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und VREG Windenergienutzung“ vom 12.07.2013 zu berücksichtigen. Demnach soll die Regionalplanung von einem Mindestabstand von 1000 m zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung ausgehen; im Einzelfall können je nach Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung und der konkreten örtlichen Verhältnisse auch abweichende Mindestabstände gewählt werden. Im

[23] Bezüglich der Windhöffigkeit steht in Aussicht, dass das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zeitnah eine Windpotenzialstudie für Sachsen als Grundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne erstellen lassen wird; eine entsprechende Aussage ist auch im Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen (Kapitel Energie) enthalten. Die Ergebnisse sollen neben der Berücksichtigung als harte Tabuzone auch bei der Auswahl der Vorrang-/ Eignungsgebiete im Zuge des Arbeitsschrittes 12 der Methodik bei der Entwurfserarbeitung Berücksichtigung finden.

Ergebnis der Abwägung muss aber der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden.

Mit der Wahl des Siedlungsabstandes kann in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgrund der Siedlungsstruktur und der hohen Einwohnerdichte die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche sehr wesentlich beeinflusst werden. Zudem kommt diesem unter dem Aspekt der Akzeptanz durch die Bevölkerung eine besondere Schlüsselstellung innerhalb der weichen Tabuzonen zu. Anliegen ist es deshalb, prioritär die Spielräume für einen größtmöglichen Siedlungsabstand mit Blick auf die Zielerreichung unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen auszuloten.

Deshalb wird die weiche Tabuzone Siedlungsabstand im Hinblick auf die erforderliche Zielerreichung sukzessive wie folgt ermittelt:

In einem ersten Schritt wird für jegliche Wohnbebauung ein 2000 m-Abstand (entspricht der sogenannten 10-H-Regelung - ein Wohnabstand, der dem Zehnfachen der Gesamthöhe von WEA nach Stand der Technik entspricht) gewählt. Unter Beachtung der harten Tabuzonen würde bei einem 2000 m-Abstand von jeglicher Wohnbebauung keine Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Damit könnte der landesplanerische Auftrag, eine abschließende Planung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu realisieren, nicht erfüllt werden.

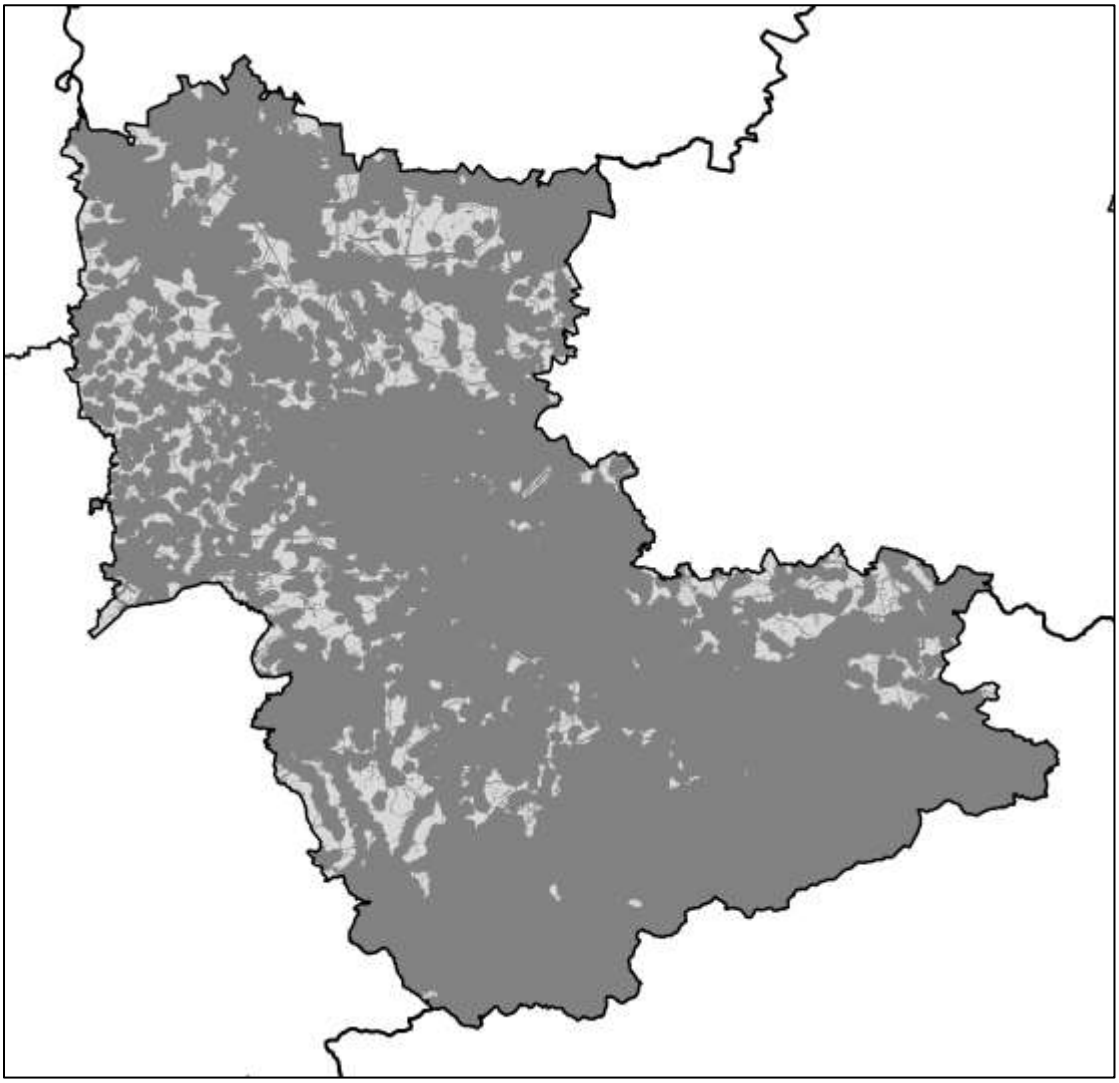

Abbildung 1

dunkelgrau: harte Tabuzonen, gesamt (rund 85 % der Regionsfläche)
hellgrau: über die harten Tabuzonen hinausgehende 2000-m-Abstandsfläche von jeglicher Wohnbebauung

In einem zweiten Schritt wird für jegliche Wohnbebauung ein 1000 m-Abstand (entspricht dem Mindestabstand gemäß o. g. Erlass vom 12.07.2013) gewählt. Bei Anwendung der harten Tabuzonen und einer 1000 m-Abstandsfläche von jeglicher Wohnbebauung würden rund 98 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

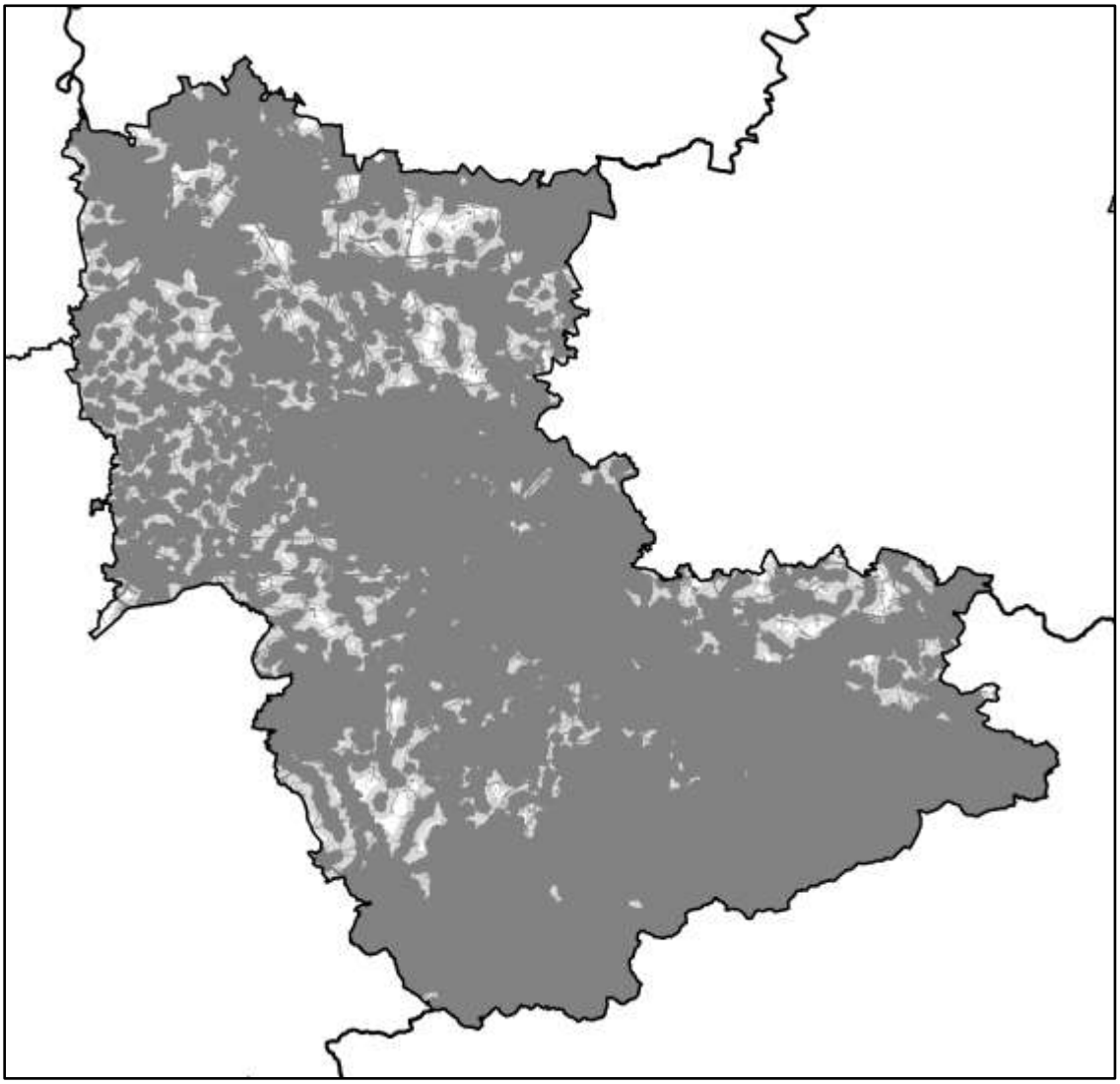

Abbildung 2

dunkelgrau:	harte Tabuzonen, gesamt (rund 85 % der Regionsfläche)
hellgrau:	über die harten Tabuzonen hinausgehende 1000 m – Abstandsfläche von jeglicher Wohnbebauung
weiß:	Potenzialfläche für die Windenergienutzung ohne Beachtung der weichen Tabuzonen → durch die Regionalplanung beplanbare Fläche bei einem 1000-m-Abstand zu jeglicher Wohnbebauung (rund 2 % der Regionsfläche)

Bei Überlagerung aller harten und der nachfolgend vorgeschlagenen weichen Tabuzonen würde bei einem Abstand von 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung in der Summe eine nur etwa 500 ha umfassende Potenzialfläche verbleiben. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung[24] von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags.

[24] so (rd. 5 ha pro 1 MW) auch in: Energieatlas Bayern, 2014; Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land, 2011 und EINIG, K. u. a.: Wieviel Platz die Windkraft braucht, in „neue Energie“ 08/2011, S. 34 – 37.

Daher werden in einem dritten Schritt unter Beachtung der Belange des Repowering, der technogenen Vorbelastung durch bestehende WEA, Autobahntrassen oder Industrie- und Gewerbeflächen sowie infolge des baunutzungsrechtlich bedingten erhöhten Schutzanspruchs in „reinen Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“ die Wohnabstände wie folgt differenziert:

- 1200 m zu „reinem Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“
- 1000 m zur Wohnbebauung und
- 750 m zur Wohnbebauung mit bestehender technogener Vorbelastung durch WEA.

Der 750 m–Abstand zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich findet für die zwölf bereits in der Teilfortschreibung Wind 2003 ausgewiesene VRG Windenergienutzung grundsätzlich seine Anwendung, sofern keine harte Tabuzone betroffen ist. Hintergrund ist der Vertrauensschutz für Kommunen und Investoren, die auf der Grundlage der Teilfortschreibung Wind 2003 regionalplanerische VRG im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich und sachlich konkretisiert bzw. WEA errichtet oder eine Genehmigung erteilt bekommen haben. Damit wird auch dem Willen der Betreiber für ein Repowering Rechnung getragen. Infolge würde bei Überlagerung mit allen harten und weichen Tabuzonen in der Summe eine etwa 750 ha umfassende Potenzialfläche verbleiben. Moderne WEA könnten auf dieser Fläche etwa 300 GWh Jahresenergieertrag erreichen; das sind jedoch auch nur etwa 73 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags.

Deshalb erfolgt in einem vierten Schritt eine weitere Differenzierung der Wohnabstände, indem - in Anlehnung an die Bestimmungen der TA Lärm – zu Einzelwohnbebauungen, also bei Lage außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen → bauplanungsrechtlichen Außenbereich) ein verminderten Abstand von 600 m zur Anwendung kommt. Bei Anwendung der so ermittelten Abstände als weiche Tabuzone ist unter Beachtung der Siedlungsstruktur und Siedlungsdichte in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Zielerreichung möglich.

Weiche Tabuzonen

Als weiche Tabuzonen (TW) kommen nach gegenwärtigem Kenntnisstand in Betracht:

Hinweis: Die Wahl der nachfolgenden weichen Tabuzonen steht nicht nur im Ermessen des Regionalen Planungsverbandes als Planungsträger; sie können auch in ihrer konkreten Flächenausprägung im Verfahrensablauf noch Änderungen erfahren (z. B. regionalplanerische Ausweisungen).

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 1	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, soweit es nicht bereits als harte Tabuzone TH 1 fungiert	In FFH-Gebieten ist der Arten- und Habitatschutz naturschutzrechtlich vorrangig. Raumordnungsrechtlich ist dagegen in VREG die Windenergienutzung vorrangig. Dies führt bei Überlagerung beider Gebietstypen bzw. Raumnutzungen zu einem i. d. R. nicht lösbaren Konflikt. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die FFH-Gebiete, die nicht bereits als harte Tabuzone benannt sind, als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 2	Europäisches Vogelschutzgebiet: SPA-Gebiet, soweit es nicht bereits als harte Tabuzone TH 2 fungiert	In SPA-Gebieten ist der Arten- und Habitatschutz naturschutzrechtlich vorrangig. Raumordnungsrechtlich ist dagegen in VREG die Windenergienutzung vorrangig. Dies führt bei Überlagerung beider Gebietstypen bzw. Raumnutzungen zu einem i. d. R. nicht lösbaren Konflikt. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die SPA-Gebiete, die nicht bereits als harte Tabuzone benannt sind, als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 3	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz *s. Plansatz Z 4.1.1.1*	Die raumordnerisch endabgewogene Zweckbestimmung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz würde bei Überlagerung mit VREG Windenergienutzung regelmäßig mit diesen im Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die VRG Arten- und Biotopschutz als weiche Tabuzone bestimmt.

TW 4a	Wald mit besonderer Waldfunktion, soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone (insbesondere Wald in TH 1 bis 10, 13 und 14) ist: • besondere Bodenschutzfunktion • besondere Anlagenschutzfunktion • besondere Wasserschutzfunktion • besondere Hochwasserschutzfunktion • besondere lokale Klimaschutzfunktion • besondere regionale Klimaschutzfunktion • Restwaldfläche in waldarmer Region • Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion • Forstlicher Erntebestand und Samenplantage • Wald für Forschung und Lehre • Landschaftsbildprägender Wald • Dokumentationsfläche historische Waldbauform • besondere Denkmalschutzfunktion • besondere Erholungsfunktion • besondere Biotopschutzfunktion Wald mit gesetzlich vorgegebener Funktion, soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone (insbesondere Wald in TH 1 bis 10, 13 und 14) ist: • Naturwaldzelle ohne Bewirtschaftung	Gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG soll die Genehmigung für eine Waldumwandlung versagt werden, wenn sie mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Die weiche Tabuzone greift damit auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf. Bei Überlagerung von VREG Windenergienutzung mit Waldflächen, die die benannten gesetzlich vorgegebenen bzw. besonderen Waldfunktionen besitzen, würde regelmäßig durch Errichtung und Betrieb von WEA eine Beeinträchtigung dieser Funktionen bzw. ein Waldverlust auftreten. kann gemäß § 29 SächsWaldG durch Erklärung der Forstbehörde mit Zustimmung des Waldbesitzers festgesetzt werden
TW 4b	Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht <u>Ausnahme:</u> Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/ Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Gemäß § 6 Abs. 1 SächsWaldG ist Wald nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst und dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient. <u>Ausnahme</u> Durch die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung dieser Waldbestände, die • durch die technogene Vorbelastung teilweise bereits immissionsgeschädigt sind • i. d. R. aufgrund der technogenen Vorbelastung entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen liegen, kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Win-

		denergienutzung zugunsten siedlungsnaher Windpotenzialflächen geleistet werden. Durch das bereits vorhandene Wegenetz wird der tatsächliche Eingriff/Versiegelung durch den Bau von WEA minimiert.
TW 5	landschaftsprägende Erhebung *s. Plansatz Z 4.1.2.2*	In Anbetracht der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen WEA bei Lage auf einer landschaftsprägenden Erhebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz der landschaftsprägenden Erhebung würde durch die Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, dass die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.
TW 6	Kleinkuppenlandschaft *s. Plansatz Z 4.1.2.2*	Die in der Kleinkuppenlandschaft zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken und Baumreihen sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern dieses abwechslungsreiche Landschaftsbild. Für Mitteleuropa sind diese Landschaften in ihrer Kleinräumigkeit einmalig, was ihre überregionale Bedeutsamkeit begründet. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft steigt ihre visuelle Verwundbarkeit. In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage innerhalb der Kleinkuppenlandschaft eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
TW 7	Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage *s. Plansatz Z 4.1.2.1*	Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in der Landschaft durch Dominanten wie Türme von Kirchen und Rathäusern, Burgen und Schlösser mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft. Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem historischen Kulturdenkmalbereich in weiträumig sichtexponierter Lage, so kann dieser dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals durch Überschneidung oder Hinterschneidung bis zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbeherrschender Elemente. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmalen beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, da die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, damit alle Aufmerksamkeit auf sich zieht und gewohnte Proportionen gesprengt werden.
TW 8	Sichtexponierter Elbtalbereich *s. Plansatz Z 4.1.2.3*	Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Seine Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich. Diese Aussichtsstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert.

		In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage im sichtexponierten Elbtalbereich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz insbesondere der kulturhistorisch geprägten Elbhänge würde durch Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, indem die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.
TW 9a	1200 m Abstand: • zu reinem Wohngebiet • zu Kur- und Klinikbereich	über die harte Tabuzone TH 12a hinausgehend; Gemäß Erlass v. 12.07.2013 können im Einzelfall je nach Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung auch abweichende Mindestabstände gewählt werden; vorsorglich wird ein 1200 m Abstand gewählt, da eine besonders hoher Schutzanspruch für derartige gebietliche Nutzungen besteht.
TW 9b	1000 m Abstand: • zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil • zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO • zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans zum Zwecke des Wohnens	über die harten Tabuzonen TH 12b + TH 12c hinausgehend; entspricht dem empfohlenen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung gemäß Erlass v. 12.07.2013; es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich
TW 9c	750 m Abstand: zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans zum Zwecke des Wohnens, wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt oder Bestands-WEA im 750 m Abstandsbereich zur Wohnbebauung bestehen bzw. genehmigt worden sind, sofern keine harte Tabuzone betroffen ist	über die harten Tabuzonen TH 12b + TH 12c hinausgehend; Gemäß Erlass v. 12.07.2013 können im Einzelfall je nach den konkreten örtlichen Verhältnissen auch abweichende Mindestabstände gewählt werden. Der geringere Abstand von 750 m im Vergleich zur TW 9b begründet sich aus der technogenen Vorbelastung durch Bestands-WEA (Immissionen, Landschaftsbildbeeinträchtigung). Weiterhin wird dabei der Schaffung der Möglichkeit für die Betreiber zu einem Repowering Rechnung getragen. Hintergrund bezüglich der Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung WEN 2003 ist der Vertrauensschutz für Kommunen und Investoren.
TW 9d	600 m Abstand: • zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils • zu Kleingarten, Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiet • zu Wohnbebauung im Gewerbe- oder Industriegebiet	über die harte Tabuzone TH 12c hinausgehend Gemäß Erlass v. 12.07.2013 können im Einzelfall je nach Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung auch abweichende Mindestabstände gewählt werden. Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Daher wird im Interesse der Zielerreichung die weiche Tabuzone für diesen Bereich gegenüber der zur Wohnbebauung im Innenbereich reduziert.

TW 10a	VRG Rohstoffabbau und • 300 m Abstand um Hartsteinbrüche *s. Kapitel 4.2.3*	VRG ist eine regionalplanerische Festlegung mit Zielcharakter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; raumbedeutsame WEA in einem VRG Rohstoffabbau stehen regelmäßig im Konflikt mit der Zielfestlegung. Die Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar.
TW 10b	Baubeschränkungsgebiet nach § 107 BBergG	Ein Baubeschränkungsgebiet wird durch Rechtsverordnung festgesetzt, wenn eine volkswirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Bodenschatzes für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen besteht und wenn die Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Gemäß § 108 BBergG darf in Baubeschränkungsgebieten die für die Errichtung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung nur mit behördlicher Zustimmung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. WEA bedürfen neben dem eigentlichen Fundament noch einer Zufahrts- sowie Kranabstellfläche. Sie bedürfen ferner aus Standsicherungsgründen einer baurechtlichen Abstandsfläche entsprechend der Gesamthöhe der WEA. Aufgrund dieser Flächeninanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig keine Zustimmung für die Errichtung von WEA in einem Baubeschränkungsgebiet ausgesprochen wird.
TW 11	Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt *s. Plansatz Z 4.1.4.2*	Gemäß Z 4.1.4.2 ist in Vorranggebieten Hochwasserabfluss und -rückhalt der Rückhalteraum für Hochwasser zu erhalten. Sie sind von neuen Hochwasserschutzanlagen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern oder Rückhalteraum einschränken, ist auszuschließen, sofern sie nicht funktionsbedingt einen Standort innerhalb der Aue haben müssen. Die Festlegung als Tabuzone erfolgt im Sinne der planerischen Vorsorge zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses.
TW 12a	100 m Abstand beidseitig zu einer Autobahn	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „*Vorhandene Sicherheitsbedenken können durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden. Obligatorisch sind Abschaltsensoren bei Vereisung und die Verpflichtung des Betreibers, regelmäßig eine fachkundige Prüfung der Anlage durchführen zu lassen. Nachweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollten u. a. Sachverständigengutachten über Eiswurfgefahren, Schattenwurf, Gefahren durch Blitzeinschläge sowie zur Funktionssicherheit von Sicherungseinrichtungen wie Blattheizungen, Abschaltautomatiken, Blitzschutzeinrichtungen und Trümmerwurf umfassen.“*

		Gemäß Begründung zu G 5.1.5 LEP soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden. Diese Empfehlungen bilden die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 15a hinausgeht.
TW 12b	100 m Abstand beidseitig zu Bundes-, Staats- und Kreisstraße	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „*Vorhandene Sicherheitsbedenken können durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden. Obligatorisch sind Abschaltsensoren bei Vereisung und die Verpflichtung des Betreibers, regelmäßig eine fachkundige Prüfung der Anlage durchführen zu lassen. Nachweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollten u. a. Sachverständigengutachten über Eiswurfgefahren, Schattenwurf, Gefahren durch Blitzeinschläge sowie zur Funktionssicherheit von Sicherungseinrichtungen wie Blattheizungen, Abschaltautomatiken, Blitzschutzeinrichtungen und Trümmerwurf umfassen.“* Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harten Tabuzonen TH 15b + 15c hinausgeht.
TW 12c	VRG Straße und pauschal 250 m breite Trasse	Berücksichtigung eines notwendigen räumlichen Gestaltungsspielraums für die Trassenführung einschließlich eines regionalplanerischen Vorsorgeabstandes.
TW 13	100 m Abstand beidseitig zu aktiver öffentlicher Bahnstrecke	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „*Vorhandene Sicherheitsbedenken können durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden. Obligatorisch sind Abschaltsensoren bei Vereisung und die Verpflichtung des Betreibers, regelmäßig eine fachkundige Prüfung der Anlage durchführen zu lassen. Nachweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs [sowie der Gleisanlage mit Oberleitung und Bahnstromfernleitungen] sollten u. a. Sachverständigengutachten über Eiswurfgefahren, Schattenwurf, Gefahren durch Blitzeinschläge sowie zur Funktionssicherheit von Sicherungseinrichtungen wie Blattheizungen, Abschaltautomatiken, Blitzschutzeinrichtungen und Trümmerwurf umfassen.“* Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 16 hinausgeht.
TW 14	150 m Abstand beidseitig von bestehender bzw. genehmigter, aber noch nicht realisierter Hochspannungsfreileitung bzw. um Umspannwerk	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012: *„Für die Ausweisung von Windenergiegebieten sollte in Anbetracht möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungen an Freileitungen und unter Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen ein Abstand von einem Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und Freileitung zugrunde gelegt werden.“* Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 17 hinausgeht.

TW 15a	50 m Abstand beidseitig zu einer Ferngasleitung	Dieser regionalplanerischer Vorsorgeabstand berücksichtigt die Empfehlung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004: *„Abstand zur Ferngasleitung = 0,1063 x WEA-Nabenhöhe + Hauptabmessung der Gondel /2 + 2m + Breite des Schutzstreifens“* Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 18 hinausgeht.
TW 15b	200 m Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage	Dieser regionalplanerischer Vorsorgeabstand berücksichtigt die Empfehlung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004: *„Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage = WEA-Gesamthöhe plus 10 m“* Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 18 hinausgeht.
TW 16	Radaranlage Deutscher Wetterdienst am Flughafen Dresden (Aufgaben nach § 4 Abs. 1 DWD-Gesetz) 5-km–Umfeld	Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes des Deutschen Wetterdienstes ist der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie, ähnlich wie die Windenergieanlagen, an exponierten Standorten aufgestellt. *„Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist“* (DWD: Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 v. 25.01.2013). Diese Information bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.
TW 17a	Bauschutzbereich Flughafen Dresden	gemäß der Bekanntmachung des SMWA zum Bauschutzbereich für den Flughafen Dresden v. 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 v. 13.12.2007) BMVBS: „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012: Punkt 5.4- *In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstige Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährden können.* „Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen proble-

		matischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf." [25] Es ist also davon auszugehen, dass von modernen WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann. Die weiche Tabuzone ist vorsorgend zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich; sie geht über die harte Tabuzone TH 19a hinaus.
TW 17b	Landeplätze und Segelfluggelände: Platzrunde und 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (incl. Kurventeilen)	BMVBS: „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 03.08.2012: Punkt 6 - *Unbeachtet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können*. (veröffentlicht in „Nachrichten für den Luftfahrer" v. 02.05.2013) Die weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann; sie geht über die harte Tabuzone TH 19b hinaus.
TW 18	Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG 5 km–Umfeld Sebnitz - Hinterhermsdorf: • DVORDME → Flugnavigationsanlage Freital - Oberhermsdorf: • DVORDME → Flugnavigationsanlage	Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden. Der Abstand orientiert sich an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen"*, ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, 09/2009: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen"*. Die dort enthaltenen Empfehlungen zum Anlagenschutzbereich bilden die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand in Form dieser weichen Tabuzone.

Die o. g. weichen Tabuzonen überdecken gemeinsam mit den harten Tabuzonen in Summe 99,6 % der Regionsfläche. Auf die verbleibenden 0,4 % der Gesamtfläche sind noch die Arbeitsschritte 4-13 der vorgeschlagenen Methodik anzuwenden, um letztlich zu den Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu kommen.

[25] OVG Bautzen, Urteil v. 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5

5.1.2 Netzausbau

Die zunehmende Nutzung von Wind-, Sonnen- und Biomasseenergie führt in Deutschland zu einem Anpassungsbedarf im Stromübertragungs- und -verteilungsnetz, der den Neubau von Hochspannungsleitungen erforderlich macht. Aus Kostengründen werden diese überwiegend oberirdisch als Freileitungen realisiert und besitzen dadurch eine besondere Relevanz für die Raumordnungsplanung, da sie mit anderen Ansprüchen an die Nutzung und Funktion des Raumes kollidieren können. Zum Übertragungsnetz gehören die 380- und 220-kV-Leitungen, mit denen der Strom überregional transportiert wird. Das Verteilnetz besteht aus 110-kV-Leitungen und sichert die Verteilung des Stroms innerhalb der Regionen.

Die für das Übertragungsnetz durch den Betreiber gemeldeten und in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegenden Ausbauvorhaben wurden im Netzentwicklungsplan Strom 2013 nicht durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Daher ist eine raumordnerische Sicherung von Trassen des Stromübertragungsnetzes im Zuge dieser Planfortschreibung nicht notwendig.

Für das Verteilungsnetz planen die Betreiber neben den baurechtlich bereits gesicherten Netzerweiterungen (neue Anbindungen Wacker-Chemie Nünchritz und Neubau Reinhardtsgrimma – Ulberndorf) derzeit keine weiteren Neubauten von Hochspannungsleitungen. Zwei Trassen (Lampertswalde – Röhrsdorf und Kalkreuth – Radeburg) sind jedoch von einem Versorger für den langfristigen Bedarf (Realisierung außerhalb der Laufzeit des neuen Regionalplans) konzeptionell angedacht. Diese werden mit dem Zweck einer besonderen Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

Z 5.1.9 LEP *In den Regionalplänen sind, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes raumordnerisch zu sichern.*

Karte: Die Trassenvorschläge zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung sind in Arbeitskarte 2 dargestellt.

Begründung Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung

Kategorie	Ortsbezeichnung
VBG Hochspannungsleitung	Lampertswalde - (Röhrsdorf)
VBG Hochspannungsleitung	Kalkreuth - Radeburg

Sofern es zu einem weiteren Ausbau der dezentralen Energieerzeugung im Raum zwischen Riesa und Kamenz kommt, muss das Hochspannungs-Verteilungsnetz ausgebaut werden. Dazu wären nach Untersuchungen des Energieversorgers zwei Lückenschlüsse zwischen Kalkreuth und Radeburg sowie Lampertswalde und Röhrsdorf erforderlich. Im Regionalplan werden für den Fall, dass die Netzerweiterung notwendig wird, vorsorglich die dazu benötigten Trassen als Vorbehaltsgebiete für Hochspannungsleitungen gesichert.

Die Notwendigkeit des Netzausbaus hängt von der Entwicklung der Energieeinspeisung ab. Bei der aktuellen Einspeisung wird kein Ausbau benötigt. Die Vorbehaltsgebiete dienen daher der Sicherung des langfristigen Bedarfs.

5.2 Wasserversorgung

Die vorsorgende und langfristige Sicherung von Ressourcen für die öffentliche Wasserversorgung genießt gerade unter dem Aspekt des Klimawandels eine größere Bedeutung. Dem trägt auch der Landesentwicklungsplan Rechnung und beauftragt die Regionalen Planungsverbände mit der nachhaltigen Sicherung von für die Wassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen v. a. durch Vorranggebiete. Deshalb sollen die planerischen Kriterien, die im Regionalplan 2009 noch den Anspruch für die Vorbehaltsgebiete Wasserressource begründeten (Hydrogeologische Erkundungsgebiete) nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch für die Festlegung als Vorranggebiet begründen.

Die Fachplanungsträger werden gebeten zu prüfen, ob für die in der Begründung im Einzelnen benannten Erkundungsgebiete ein Aktualisierungsbedarf besteht.

weitere Änderung gegenüber Regionalplan 2009

Der Grundsatz zur Brauch- und Notwasserversorgung für vorhandene Anlagen, die den Anforderungen der Trinkwasserqualität nicht mehr entsprechen, soll gestrichen werden. Dem Anliegen wird ausreichend durch G 5.2.2 LEP sowie fachrechtlich durch das Wassersicherstellungsgesetz des Bundes und durch die „Grundsatzkonzeption 2020. Für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen“ Rechnung getragen.

Z 5.2.1 LEP *In den Regionalplänen sind für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen.*

Karte: Der bestehende Anspruch von Flächen, die für die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung in Frage kommen, sind in Arbeitskarte 3 dargestellt.

Z 5.2.1 Die nachgewiesenen Wasserdargebote in den Vorranggebieten Wasserversorgung sollen im Sinne der Daseinsvorsorge unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

Begründung

zu Z 5.2.1

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen.

Das erkundete und damit potenziell verfügbare mittlere jährliche Grundwasserdargebot im gesamten Freistaat Sachsen beträgt rund 2,2 Millionen m³/Tag. Von diesem Wasserdargebot wurden im Jahr 2010 rund 0,6 Millionen m³/Tag (inklusive Quellwasser) für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Im Rahmen des Regionalen Klimaanpassungsprogramms Modellregion Dresden (REGKLAM) wurden auf der Grundlage des statistischen Klimamodells WETTREG 2010 Klimaprojektionen für die Modellregion erstellt. Demnach wird für das 21. Jahrhundert eine starke Abnahme der Grundwasserneubildung projiziert. Sie beträgt 30 bis 50 % für die Mitte und bis zu 70 % für das Ende des 21. Jahrhunderts. Diese enormen Rückgänge der Grundwasserneubildung sind auf eine höhere Verdunstung und auf die prognostizierte Abnahme der Jahresniederschläge zurück zu führen.

Angesichts dieser projizierten Abnahme der Grundwasserneubildung ist die raumordnerische Sicherung der nachgewiesenen Wasserdargebote besonders notwendig.

Grundwasservorkommen können insbesondere durch folgende Handlungen beeinträchtigt werden:
- übermäßige Flächenversiegelungen oder Bodenverdichtungen
- Abtrag der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten durch großflächige Abgrabungen
- Grundwasserspiegelabsenkung durch Eingriffe in die hydrogeologischen Verhältnisse (zum Beispiel durch großflächigen Rohstoffabbau)
- stoffliche Verunreinigungen durch anthropogen bedingten Stoffeintrag.

Die Durchführung von Maßnahmen, die zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses beitragen (zum Beispiel Entsiegelung, Grünlandnutzung, Aufforstung, bodenschonende Bewirtschaftung), dient dem Schutz der Grundwasservorkommen.

zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung

Gemäß Z 5.2.1 LEP sind in den Regionalplänen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen. Die Festlegungen sollen dabei unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels auch unabhängig von einer gegenwärtigen Inanspruchnahme erfolgen.

Als Vorranggebiet Wasserversorgung kommen im Sinne einer langfristigen Daseinsvorsorge folgende vom damaligen Umweltfachbereich Radebeul des Regierungspräsidiums Dresden 2008 benannten sowie vom LfULG mit Stand 07/2011 dargestellten Hydrogeologischen Erkundungsgebiete (SMUL: Grundsatzkonzeption 2020. Für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, 2012) als regional bedeutsame Erkundungsgebiete in Betracht, wenn die folgenden Kriterien zutreffen:
- Verwendungszweck Trinkwasser
- Detailerkundungen (hoher fachlicher Erkundungsstand) bzw.
- Projekte mit einem Grundwasserdargebot ab 5000 m³/d (sehr hoher fachlicher Erkundungsstand)
- nicht bereits fachrechtlich als Trinkwasserschutzgebiete (Stand 12/2014) gesichert.

Erkundungsgebiet	**Erkundungsstadium**	**Verwendung**	**Grundwasser-dargebot [Tm³/d]**	**Landkreis/Stadt**
Dresden-Schlachthof	Detailerkundung 1982	Trinkwasser	25 bis < 50	Dresden
Dresden-Tolkewitz (ohne WW Blasewitz Waldpark und WW Tolkewitz)	Detailerkundung 1988	Trinkwasser	25 bis < 50	Dresden
Dresden-Sternweg	Detailerkundung 1986	Trinkwasser/ Brauchwasser	5 bis < 10	Dresden und LK Meißen
WW Radebeul-West und Radebeul-Naundorf	Detailerkundung 1992/93	Trinkwasser	5 bis < 10	LK Meißen
Zehren	Projekt 1990	Trinkwasser	5 bis < 10	LK Meißen
Pirna-Hinterjessen	Detailerkundung 1983	Trinkwasser	5 bis < 10	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
WF Kirnitzschtal	Detailerkundung 1977/89/91	Trinkwasser	10 bis < 25	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ergänzend zu den Vorranggebieten Wasserversorgung kommen folgende vom damaligen Umweltfachbereich Radebeul des Regierungspräsidiums Dresden 2008 benannten sowie vom LfULG mit Stand 07/2011 dargestellten Hydrogeologischen Erkundungsgebiete (SMUL: Grundsatzkonzeption 2020. Für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, 2012) als Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung in Betracht, wenn die folgenden Kriterien zutreffen:

- Verwendungszweck Trinkwasser
- Vorerkundungen mit einem Grundwasserdargebot ab 1000 m³/d (geringerer fachlicher Erkundungsstand als Detailerkundung) bzw.
- Detailerkundungen mit einem Grundwasserdargebot von 1000 m³/d bis weniger 5000 m³/d
- nicht bereits fachrechtlich als Trinkwasserschutzgebiete (Stand 12/2014) gesichert.

Erkundungsgebiet	**Erkundungsstadium**	**Verwendung**	**Grundwasser-dargebot [Tm³/d]**	**Landkreis/ Stadt**
Brockwitz-Coswig-Sörnewitz	Vorerkundung 1991	Trinkwasser	> 50	LK Meißen
Lommatzsch-Nord	Projekt 1972/93	Trinkwasser	1 bis < 5	LK Meißen
WF Lommatzsch	Vorerkundung 1970/95	Trinkwasser	1 bis < 5	LK Meißen
Jahnaaue	Vorerkundung 1964	Trinkwasser/ Brauchwasser	10 bis < 25	LK Meißen
Stroga-Schönfeld	Detailerkundung 1984	Trinkwasser/ Brauchwasser	1 bis < 5	LK Meißen
WF Lommatzsch	Vorerkundung 1970/95	Trinkwasser	1 bis < 5	LK Meißen
Pirna-Tännicht	Detailerkundung 1985	Trinkwasser	1 bis < 5	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Tiefbrunnen Kreischa	Projekt 1992/93	Trinkwasser	1 bis < 5	LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	(Bundes-) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Sonstige Abkürzungen

AB	Ausschlussbereich
ABS	Arten- und Biotopschutz
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BA	Bauabschnitt
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DD	Dresden
DVGW	Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - technisch-wissenschaftlicher Verein
EW	Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat

FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz
GZ	Grundzentrum
GZV	grundzentraler Verbund
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
MEI	Landkreis Meißen
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Oberzentrum
RL	Richtlinie
RPV	Regionaler Planungsverband
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMWA	Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SSZ-OE	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
TH	hartes Tabukriterium
TöB	Träger öffentlicher Belange
TW	weiches Tabukriterium
VBG	Vorbehaltsgebiet
VREG	Vorrang- und Eignungsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WEN	Windenergienutzung
Z	Ziel